

# Verfassung von Rotary International

## Artikel 1 Definitionen

Die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe, die in der Verfassung und der Satzung von Rotary International benutzt werden, haben folgende Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang nicht offensichtlich eine andere Bedeutung hervorgeht:

1. Board: der Zentralvorstand von Rotary International
2. Club: ein Rotary Club
3. Mitglied: ein Mitglied eines Rotary Clubs (nicht Ehrenmitglied)
4. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli
5. RI: Rotary International
6. Governor: der Governor eines Rotary-Distrikts

## Artikel 2 Name und Beschreibung

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary International (kurz RI). RI ist die weltweite Vereinigung aller Rotary Clubs.

## Artikel 3 Aufgaben

Die Aufgabe von RI besteht darin:

- (a) Clubs und Distrikte dabei zu unterstützen, Programme und Aktivitäten zur Realisierung des Ziels von Rotary durchzuführen
- (b) Rotary und rotarische Arbeit auf der ganzen Welt zu unterstützen, zu fördern, zu verbreiten und zu überwachen
- (c) die Aktivitäten von RI zu koordinieren und allgemein zu leiten.

## Artikel 4 Ziel

Das Ziel von Rotary ist die Dienstbereitschaft im täglichen Leben. Rotary sucht diesem Ziel auf folgenden Wegen näher zu kommen:

*Erstens* durch Pflege der Freundschaft als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.

*Zweitens*

durch Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben und des Wertes jeder nützlichen Tätigkeit sowie die Anerkennung jedes Berufes als Möglichkeit zum Dienst für die Allgemeinheit

*Drittens* durch Förderung des Dienstideals und seiner Verwirklichung durch verantwortungsbewusste private, geschäftliche und öffentliche Betätigung aller Rotarier

*Viertens* durch Pflege der Völkerverständigung und Einsatz für den Weltfrieden in einer Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, die im Ideal des Dienstes vereint sind.

## Artikel 5 Mitgliedschaft

**Absatz 1 – Zusammensetzung.** Die Mitgliedschaft von RI besteht aus Clubs, die die in dieser Verfassung und den Satzungsbestimmungen festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

**Absatz 2 – Zusammensetzung der Clubs.**

- (a) Ein Club besteht aus Aktivmitgliedern, die volljährige Personen mit guten Charaktereigenschaften sind und einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen bzw. kommunalen Leben haben, wo sie
- (1) als Inhaber, Teilhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer in einem achtbaren und anerkannten Geschäftszweig oder Beruf tätig sind oder
  - (2) eine wichtige Stellung in einem achtbaren und anerkannten Geschäftszweig oder Beruf bzw. in dessen Filialleitung oder Vertretung innehaben und in dieser Stellung eine Leitungsposition mit eigener Entscheidungsbefugnis bekleiden bzw.
  - (3) aus einer vorstehend unter (1) und (2) beschriebenen Position ausgeschieden und in den Ruhestand getreten sind oder
  - (4) kommunale Führungskräfte sind, die durch persönliches Engagement in kommunalen Angelegenheiten bewiesen haben, dass sie dem Dienst am anderen und dem Ziel von Rotary verpflichtet sind oder
  - (5) laut Definition des Vorstands Alumni der Rotary Foundation sind  
und
- deren Geschäfts- oder Wohnsitz sich am Ort des Clubs bzw. in dessen Umgebung befindet. Aktivmitglieder, die aus dem Einzugsgebiet ihres Clubs fortziehen, können mit Zustimmung des Clubvorstands ihre Aktivmitgliedschaft im Club beibehalten, sofern sie weiterhin alle Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen.
- (b) Jeder Club hat eine ausgewogene Mitgliedschaft, in der kein Geschäftszweig, keine Klassifikation und keine Art von kommunalem Dienst dominiert. Der Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied in seine Reihen aus einer Klassifikation auf, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, sofern der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. In diesem Fall kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der Aktivmitglieder stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitgliedes oder eines Alumnus der Rotary Foundation gemäß Definition des Zentralvorstands darf nicht einer Aufnahme als aktives Mitglied im Wege stehen, selbst wenn dadurch zeitweise Klassifikationsbegrenzungen des Clubs überschritten würden. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann der Club die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes unabhängig von diesen Einschränkungen in dessen neuer Klassifikation aufrechterhalten.
- (c) Die Satzungsbestimmungen von RI können außer der Aktivmitgliedschaft eine Ehrenmitgliedschaft in den Clubs gestatten und legen die dafür erforderlichen Voraussetzungen fest.
- (d) In Ländern, wo das Wort „Club“ eine unpassende Nebenbedeutung hat, können Rotary Clubs mit Zustimmung des Zentralvorstands auf den Gebrauch dieses Wortes verzichten.

**Absatz 3 – Ratifizierung der Verfassung und der Satzung.** Jeder Club, der seine RI-Mitgliedschaftsurkunde erhalten und angenommen hat, akzeptiert und ratifiziert diese und ist damit in jeder Hinsicht an die Verfassung und die Satzung von RI sowie deren Änderungen gebunden und verpflichtet sich zur genauen Einhaltung der darin

enthaltenen Bestimmungen, soweit damit keine gesetzeswidrigen Handlungen verbunden sind.

**Absatz 4 – Ausnahmen.** Unbeschadet anderer in dieser Verfassung oder in der Satzung von RI bzw. der Einheitlichen Verfassung für Clubs enthaltenen Bestimmungen kann der Zentralvorstand als Pilotprojekt bis zu 200 Clubs als Mitglieder aufnehmen bzw. die Umstrukturierung bestehender Clubs gestatten, deren Clubverfassung Bestimmungen enthält, die nicht mit der Verfassung bzw. der Satzung von RI übereinstimmen. Pilotprojekte dieser Art dürfen über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren durchgeführt werden. Mit Abschluss eines solchen Pilotprojekts gilt für alle dann als Mitglieder zugelassenen bzw. umstrukturierten Clubs wieder die zu diesem Zeitpunkt gültige Einheitliche Verfassung der Rotary Clubs.

## **Artikel 6 Der Zentralvorstand (Board of Directors)**

**Absatz 1 – Zusammensetzung.** Der Zentralvorstand von RI setzt sich aus neunzehn Mitgliedern zusammen. Der Präsident von RI ist Mitglied und Vorsitzender des Zentralvorstandes. Der Präsident elect von RI ist Mitglied des Zentralvorstandes. Siebzehn Mitglieder des Zentralvorstandes werden gemäß den Satzungsbestimmungen nominiert und gewählt.

**Absatz 2 – Vollmachten.** Die Verwaltung und Kontrolle der Angelegenheiten und Gelder von RI obliegt dem Zentralvorstand in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und der Satzung sowie dem Gesetz über Gemeinnützige Körperschaften im Staat Illinois von 1986 („Illinois General Not for Profit Corporation Act“) bzw. dessen Änderungen. In Ausübung seiner Verwaltungs- und Kontrollaufgaben hinsichtlich der Mittel von RI ist der Zentralvorstand befugt, in jedem Rechnungsjahr die im Budget oder in den in Übereinstimmung mit der Satzung aufgestellten Budgets festgelegten laufenden Einnahmen einschließlich solcher Beträge aus dem allgemeinen Überschuss auszugeben, die für die Erfüllung der Aufgaben von RI notwendig sind. Der Zentralvorstand hat dem nächsten Jahreskongress über die besonderen Bedingungen Bericht zu erstatten, die zu den Ausgaben aus dem Überschuss geführt haben. Der Zentralvorstand darf jedoch niemals eine Verschuldung über den Nettovermögenswert von RI hinaus zulassen.

**Absatz 3 – Sekretär.** Der Generalsekretär von RI übt das Amt des Sekretärs des Zentralvorstandes aus, besitzt aber bei Beratungssitzungen kein Stimmrecht.

## **Artikel 7 Amtsträger**

**Absatz 1 – Bezeichnungen.** Amtsträger von RI sind Präsident (President), Präsident elect (President elect), Vizepräsident (Vice President), Schatzmeister (Treasurer), weitere Vorstandsmitglieder (Directors), Generalsekretär (General Secretary), Governor (District Governor) sowie der Präsident, der unmittelbare Past Präsident, der Vizepräsident und der ehrenamtliche Schatzmeister von Rotary International in Großbritannien und Irland.

**Absatz 2 – Wahl.** Die Amtsträger von RI werden in Übereinstimmung mit der Satzung nominiert und gewählt.

## **Artikel 8 Verwaltung**

**Absatz 1** – Die Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanal-Inseln und auf der Insel Man bilden eine territoriale Verwaltungseinheit von RI unter der Bezeichnung „Rotary

International in Großbritannien und Irland“ (RIBI), deren Vollmachten, Aufgaben und Funktionen in den Verfassungsartikeln von RI in Großbritannien und Irland festgelegt sind und die vom Gesetzgebenden Rat sowie in der Verfassung und in der Satzung von RI bestätigt wurden.

**Absatz 2** – Die Verwaltung der Clubs steht unter der allgemeinen Aufsicht des Zentralvorstandes und einer der folgenden Formen der direkten Aufsicht, die immer mit den Bestimmungen dieser Verfassung und der Satzung in Einklang stehen muss:

- (a) Beaufsichtigung eines Clubs durch den Zentralvorstand.
- (b) Beaufsichtigung der Clubs durch einen Governor in einem bestehenden Distrikt.
- (c) Eine Beaufsichtigung, die vom Zentralvorstand als ratsam erachtet und vom Gesetzgebenden Rat gutgeheißen wird.
- (d) Beaufsichtigung der Clubs in Großbritannien, Irland, auf den Kanal-Inseln und auf der Insel Man durch die Verwaltung der territorialen Gebietseinheit „Rotary International in Großbritannien und Irland“.

**Absatz 3** – Sowohl RI als auch die Clubs werden bestärkt, ihre Verwaltungsaufgaben mittels Computer abzuwickeln, um die Arbeitsvorgänge bei Rotary zu beschleunigen und wirtschaftlicher zu gestalten.

## **Artikel 9 Jahreskongress (RI Convention)**

**Absatz 1** – *Zeit und Ort.* Ein Jahreskongress von RI wird alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Geschäftsjahres zu einer vom Zentralvorstand festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort durchgeführt. Der Zentralvorstand behält sich aus wichtigen Gründen das Recht auf Änderungen vor.

**Absatz 2** – *Außerordentliche Kongresse.* Im Notfall kann der Präsident mit Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder des Zentralvorstandes außerordentliche Kongresse einberufen.

**Absatz 3** – *Vertretung.*

- (a) Jeder Club hat das Recht, auf jedem Jahreskongress von mindestens einem Delegierten vertreten zu werden. Ein Club mit mehr als fünfzig Mitgliedern hat das Recht, auf jedem Jahreskongress von einem zusätzlichen Delegierten für jede weitere fünfzig Mitglieder oder dem größeren Anteil davon (also mindestens sechszwanzig Mitgliedern) vertreten zu sein. Die Vertretung wird aufgrund des Mitgliederbestandes des Clubs am 31. Dezember unmittelbar vor dem Jahreskongress ermittelt. Jeder Club kann seine(n) Delegierten ermächtigen, eine oder mehrere der dem Club zustehenden Stimmen abzugeben.
- (b) Jeder Club ist verpflichtet, sich auf jedem Jahreskongress von RI entweder durch eines seiner eigenen Mitglieder als Delegierter oder von einer bevollmächtigten Person vertreten zu lassen und über jeden zur Entscheidung vorgelegten Vorschlag abzustimmen.

**Absatz 4** – *Außerordentliche Delegierte.* Jeder Amtsträger und jeder Altpräsident (Past President) von RI, der noch als Mitglied einem Club angehört, gilt als außerordentlicher Delegierter.

**Absatz 5** – *Wähler und Abstimmung.* Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Bevollmächtigten und außerordentlichen Delegierten bilden die Wählerschaft des Jahreskongresses und werden als die Wähler bezeichnet. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Satzungsbestimmungen geregelt.

## **Artikel 10 Gesetzgebender Rat (Council on Legislation)**

**Absatz 1 – Zweck.** Der Gesetzgebende Rat ist das legislative Gremium von RI.

**Absatz 2 – Zeit und Ort.** Der Gesetzgebende Rat tritt jedes dritte Jahr im April, Mai oder Juni, vorzugsweise aber im April zusammen. Datum und Ort der Ratstagung werden vom Zentralvorstand festgelegt, wobei die Ratstagung aber nur ausnahmsweise, wenn vom gesamten Zentralvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen, aus zwingenden finanziellen oder anderen Gründen nicht in unmittelbarer Nähe des RI-Zentralbüros stattfindet.

**Absatz 3 – Verfahrensweise.** Der Rat berät und beschließt über Vorschläge, die ihm ordnungsgemäß unterbreitet werden, und seine Beschlüsse unterliegen nur dem Einspruch der Clubs gemäß den Satzungsbestimmungen von RI.

**Absatz 4 – Ratsmitglieder.** Die Mitgliedschaft des Rates ist in der Satzung definiert.

**Absatz 5 – Außerordentliche Sitzungen zur legislativen Beschlussfassung.** Mit einer 90-prozentigen Stimmbeteiligung des gesamten Zentralvorstandes kann der Zentralvorstand beschließen, dass ein Notfall besteht, der zur Fassung von Beschlüssen die Einberufung einer außerordentlichen Tagung des Gesetzgebenden Rates rechtfertigt. Der Zentralvorstand bestimmt Zeit und Ort einer solchen Sitzung sowie ihre genaue Tagesordnung. Eine solche Sitzung kann nur über Beschlüsse beraten und solche annehmen, die vom Zentralvorstand vorgeschlagen werden und sich auf den Notfall beziehen, auf Grund dessen die Sitzung einberufen wurde. Vorlagen, die auf solchen Sitzungen behandelt werden, sind den anderweitig in den Verfassungsdokumenten von RI festgelegten Fristen und Verfahrensvorschriften nicht unterworfen, mit der Ausnahme, dass diese Verfahrensvorschriften im Rahmen der zeitlichen Umstände möglichst genau befolgt werden. Jeder Beschluss einer solchen Ratssitzung unterliegt danach einem Beschluss der Clubs gemäß Absatz 3 dieses Artikels.

**Absatz 6 – Angenommene Resolutionen.** Der Zentralvorstand informiert alle Governors innerhalb von einem Jahr nach der Tagung des Gesetzgebenden Rates über Entscheidungen des Vorstands zu Resolutionen, die vom Rat angenommen wurden.

## **Artikel 11 Mitgliedsbeiträge**

Jeder Club zahlt halbjährlich den in der Satzung festgesetzten Pro-Kopf-Beitrag für jedes seiner Mitglieder an RI.

## **Artikel 12 Rotary Foundation**

**Absatz 1 –** In Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen von RI wird eine Stiftung von RI eingerichtet, die entsprechend der Satzung geführt wird.

**Absatz 2 –** Alle von RI erhaltenen Schenkungen, Vermächtnisse oder Legate in Form von Geld und Gut oder die daraus durch RI erzielten Einnahmen und Überschüsse können per Beschluss des Jahreskongresses in den Besitz der Stiftung übergehen.

## **Artikel 13 Titel und Abzeichen der Mitglieder**

Jedes Mitglied eines Clubs wird als Rotarier bezeichnet und hat das Recht, das Emblem, das Abzeichen oder andere Insignien von RI zu tragen.

## **Artikel 14 Satzungsbestimmungen**

Satzungsbestimmungen, die dieser Verfassung nicht widersprechen und zusätzliche Regelungen für den Betrieb von RI darstellen, können vom Gesetzgebenden Rat angenommen oder geändert werden.

### **Artikel 15 Auslegung**

Im Rahmen dieser Verfassung und der Satzung von RI sowie der Einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs gilt: Bezeichnungen mit Bezug auf männliche bzw. weibliche Personen beziehen jeweils das andere Geschlecht ein bzw. sind geschlechtsunabhängig zu sehen. Während die Formulierung „muss“ eine zwingende Verbindlichkeit ausdrückt, legt die Formulierung „sollte“ einen gewissen Ermessensspielraum nahe. Die Begriffe „versenden“, „Sendung“ und „Briefwahl“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

### **Artikel 16 Verfassungsänderungen**

**Absatz 1 – Voraussetzungen.** Diese Verfassung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der beim Gesetzgebenden Rat anwesenden und abstimmenden Wähler geändert werden.

**Absatz 2 – Antragsrecht.** Anträge auf Änderungen an dieser Verfassung können nur von einem Club, einer Distriktkonferenz, dem Generalrat oder der Konferenz von RI in Großbritannien und Irland, dem Gesetzgebenden Rat oder dem Zentralvorstand gemäß den in der Satzung festgelegten Verfahren eingereicht werden.

# Satzung von Rotary International

## Artikel 1 Definitionen

Sofern aus dem Zusammenhang nichts eindeutig Gegenteiliges hervorgeht, gelten in dieser Satzung folgende Definitionen:

1. Zentralvorstand: Zentralvorstand (Board of Directors) von Rotary International.
2. Club: ein Rotary Club.
3. Verfassungsdokumente: Verfassung und Satzung von Rotary International sowie die einheitliche Verfassung für Rotary Clubs.
4. Governor: Ein Governor eines Rotary-Distrikts.
5. Mitglied: Ein Mitglied, nicht jedoch ein Ehrenmitglied eines Rotary Clubs.
6. RI: Rotary International.
7. RIBI: Territoriale Verwaltungseinheit von Rotary International in Großbritannien und Irland.
8. Jahr: Zwölfmonatige Periode mit Beginn am 1. Juli.

## Artikel 2 Mitgliedschaft in Rotary International

**2.010.** Antrag auf Aufnahme in RI

**2.020.** Einzugsbereich eines Clubs

**2.030.** Übernahme der einheitlichen Clubverfassung durch die Clubs

**2.040.** Rauchen

**2.050.** Zusammenführung von Clubs

### **2.010.** *Antrag auf Aufnahme in RI*

Der Antrag eines Clubs auf Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI ist dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Mit der Einreichung jedes Antrags ist eine Aufnahmegebühr in US-Dollar oder im Gegenwert in der Landeswährung des Clubs zu entrichten, deren Höhe vom Zentralvorstand festgelegt wird. Die Mitgliedschaft tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Zentralvorstand dem Aufnahmegesuch zustimmt.

### **2.020.** *Einzugsbereich eines Clubs*

Ein Club kann in einem Einzugsbereich gegründet werden, in dem die zur Gründung eines neuen Clubs notwendige Mindestzahl an Klassifikationen vertreten ist. Ein Club kann im gleichen Einzugsbereich wie ein bzw. mehrere bereits bestehende Clubs gegründet werden.

### **2.030.** *Übernahme der einheitlichen Clubverfassung durch die Clubs*

Alle zur Mitgliedschaft zugelassenen Clubs übernehmen die einheitliche Clubverfassung.

#### **2.030.1.** *Änderungen in der einheitlichen Clubverfassung*

Änderungen in der einheitlichen Clubverfassung können auf die in den Verfassungsdokumenten vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen werden. Solche Änderungen werden automatisch Teil der Verfassung jedes Clubs.

#### **2.030.2.** *Vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs*

Sämtliche vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs übernehmen die einheitliche Verfassung der Rotary Clubs, wobei Clubs, deren bestehende Verfassung Abweichungen von der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs beinhalten, entsprechend dieser Abweichungen arbeiten dürfen, sofern der genaue Wortlaut dieser Abweichungen dem Zentralvorstand bis spätestens 31. Dezember 1989 unterbreitet und dieser Wortlaut vom Zentralvorstand für verbindlich erklärt wurde. Die für einen Club geltenden Abweichungen werden den Bestimmungen der einheitlichen Verfassung des betreffenden Rotary Clubs als Anhang hinzugefügt und dürfen durch den Club nicht verändert werden, es sei denn, eine solche Veränderung dient der besseren Anpassung an die von Zeit zu Zeit geänderte einheitliche Verfassung der Rotary Clubs.

#### *2.030.3. Vom Zentralvorstand genehmigte Ausnahmen von der einheitlichen Clubverfassung*

Der Zentralvorstand kann Bestimmungen in der Verfassung eines einzelnen Clubs zustimmen, die mit der einheitlichen Clubverfassung nicht übereinstimmen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung von RI stehen. Eine solche Zustimmung wird nur erteilt, um örtlichen Gesetzen oder Gebräuchen zu entsprechen bzw. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine Zustimmung dieser Art bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.

#### **2.040. Rauchen**

In Hinblick auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Rauchens sind die Clubmitglieder und deren Gäste angehalten, während der Zusammenkünfte und anderer im Namen von RI organisierter Veranstaltungen nicht zu rauchen.

#### **2.050. Zusammenführung von Clubs**

Wenn zwei oder mehr Clubs eines Distriktes sich zusammenschließen möchten, so müssen sie dieses beim Zentralvorstand von RI beantragen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die beteiligten Clubs sämtlichen finanziellen und anderen Verpflichtungen gegenüber RI nachgekommen sind. Ein zusammengelegter Club kann dabei an demselben Standort heimisch werden wie einer oder mehrere der vormaligen Einzelclubs. Dem Antrag muss eine Einverständniserklärung aller Clubs beiliegen. Der Zentralvorstand kann den zusammengeführten Clubs erlauben, Name, Charterdatum, Emblem und andere RI-Insignien von einem oder mehreren der vormaligen Clubs zu historischen Dokumentationszwecken und zur Traditionspflege beizubehalten.

### **Artikel 3 Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **3.010. Austritt eines Clubs**

#### **3.020. Wiedergründung eines Clubs**

#### **3.030. Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes**

#### **3.040. Rückgabe von Rechten bei Suspendierung**

#### **3.050. Rückgabe von Rechten**

#### **3.010. Austritt eines Clubs**

Jeder Club kann seine Mitgliedschaft kündigen, sofern er seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber RI vollständig nachgekommen ist. Die Kündigung

tritt nach Zustimmung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft. Die Mitgliedschaftsurkunde des betreffenden Clubs ist dem Generalsekretär zurückzugeben.

### **3.020. *Wiedergründung eines Clubs***

Sucht ein Club, der seine Mitgliedschaft verloren hat, um seine Wiedergründung nach oder wird im selben Einzugsbereich ein neuer Club gegründet, legt der Zentralvorstand fest, ob der Club als Vorbedingung für die Mitgliedschaft eine Gründungsgebühr zahlen bzw. sonstige gegenüber RI fällige Außenstände des früheren Clubs begleichen muss.

### **3.030. *Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes***

#### **3.030.1. *Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung von Gebühren***

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs beenden oder suspendieren, der seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge, anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber RI bzw. der Zahlung bewilligter Beiträge an den Distriktfonds nicht nachkommt.

#### **3.030.2. *Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit***

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs aufheben, der sich aus irgendeinem Grunde aufgelöst hat, keine regelmäßigen Zusammenkünfte mehr durchführt oder auf andere Weise nicht funktioniert. Vor der Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit verlangt der Zentralvorstand vom Governor die Vorlage eines Berichtes über die Umstände der Beendigung der Mitgliedschaft dieses Clubs.

#### **3.030.3. *Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichteinhaltung der Jugendschutzgesetze***

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs suspendieren oder beenden, wenn dieser die gegen eines seiner Mitglieder erhobenen Anschuldigungen der Verletzung von Jugendschutzgesetzen in Verbindung mit Jugendprogrammen von Rotary nicht angemessen untersucht.

#### **3.030.4. *Disziplinarmaßnahmen aus triftigen Gründen***

Der Zentralvorstand kann gegen einen Club Disziplinarmaßnahmen einleiten, sofern dem Präsidenten und dem Sekretär des betreffenden Clubs ein Exemplar der Vorwürfe sowie die Mitteilung über Zeit und Ort der diesbezüglichen Anhörung mindestens 30 Tage vor der Anhörung zugestellt worden sind. Der betreffende Club hat das Recht, sich bei Anhörungen dieser Art durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Nach der Anhörung kann der Zentralvorstand mit der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder gegen den Club Disziplinarmaßnahmen einleiten bzw. ihn von der Mitgliedschaft suspendieren oder durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft beenden.

### **3.040. *Rückgabe von Rechten bei Suspendierung***

Jeder vom Zentralvorstand suspendierte Club verliert bis zur Aufhebung der Suspendierung alle Rechte, die Clubs nach der Satzung zustehen, hat jedoch weiterhin Anspruch auf die von der Verfassung garantierten Rechte.

### **3.050. Rückgabe von Rechten**

Das Vorrecht, Namen, Abzeichen und andere Insignien von RI zu verwenden, erlischt nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Clubs. Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in RI verliert der ehemalige Club alle Rechte am Eigentum vom RI. Der Generalsekretär leitet die erforderlichen Schritte zur Rückgabe der Mitgliedschaftsurkunde des ehemaligen Clubs ein.

## **Artikel 4 Mitgliedschaft in Clubs**

### **4.010. Arten der Mitgliedschaft**

#### **4.020. Aktivmitgliedschaft**

#### **4.030. Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier**

#### **4.040. Doppelmitgliedschaft**

#### **4.050. Ehrenmitgliedschaft**

#### **4.060. Inhaber öffentlicher Ämter**

#### **4.070. Beschränkungen der Mitgliedschaft**

#### **4.080. Anstellung bei RI**

#### **4.090. Präsenzberichte**

#### **4.100. Präsenz in anderen Clubs**

### **4.010. Arten der Mitgliedschaft**

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft in einem Rotary Club, die Aktiv- und die Ehrenmitgliedschaft.

### **4.020. Aktivmitgliedschaft**

Wer die in Artikel V, Absatz 2, der Verfassung von RI festgelegten Voraussetzungen erfüllt, kann als Aktivmitglied in einen Rotary Club gewählt werden.

### **4.030. Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier**

Ein Mitglied kann ein umgemeldetes oder ehemaliges Clubmitglied für die Aktivmitgliedschaft vorschlagen, wenn das vorgeschlagene Clubmitglied seine Mitgliedschaft in dem bisherigen Club auf Grund des Wegfalls der ihm bisher zuerkannten Klassifikation für seine berufliche oder Geschäftstätigkeit im Einzugsbereichs oder in der Umgebung des bisherigen Clubs beendet oder beendet hat. Der Vorschlag für die Aktivmitgliedschaft des umgemeldeten oder ehemaligen Clubmitglieds kann auch von dem ehemaligen Club selbst ausgehen. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitglieds eines Clubs darf dessen Aufnahme als Aktivmitglied nicht im Weg stehen, selbst wenn durch die Aufnahme zeitweise die Klassifikationsbegrenzungen überschritten werden.

### **4.040. Doppelmitgliedschaft**

Niemand darf gleichzeitig Aktivmitglied in mehr als einem Club sein. Niemand kann gleichzeitig Aktiv- und Ehrenmitglied im gleichen Club sein. Niemand kann gleichzeitig Aktivmitglied in einem Club und Mitglied in einem Rotaract Club sein.

### **4.050. Ehrenmitgliedschaft**

#### *4.050.1. Kriterien für Ehrenmitglieder*

Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre fortgesetzte Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, können als Ehrenmitglieder in mehr als einen Club gewählt werden. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand des Clubs festgelegt, dem das betreffende Mitglied angehört.

#### *4.050.2. Rechte und Privilegien*

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit, sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie im Club ein Amt bekleiden. Sie vertreten keine Klassifikation, sind jedoch berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs, in dem sie Ehrenmitglied sind. Kein Ehrenmitglied dieses Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

#### **4.060. Inhaber öffentlicher Ämter**

Auf bestimmte Zeit bestellte oder gewählte Inhaber öffentlicher Ämter können einem Club in der Klassifikation eines solchen Amtes nicht als Aktivmitglied angehören. Diese Einschränkung trifft nicht auf Personen zu, die eine Stellung oder ein Amt an Schulen, Fach(hoch)schulen oder sonstigen Bildungsstätten innehaben bzw. durch Wahl oder Ernennung eine Stellung in der Justiz bekleiden. Aktivmitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt nur für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die Aktivmitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

#### **4.070. Beschränkungen der Mitgliedschaft**

Ungeachtet der in Absatz 2.030. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen darf kein Club, unabhängig vom Datum seiner Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI, die Clubmitgliedschaft auf Grund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Glaubensrichtung oder der nationalen Herkunft durch Bestimmungen in seiner Verfassung einschränken oder für die Mitgliedschaft Bedingungen aufstellen, die nicht ausdrücklich in der Verfassung von RI oder dieser Satzung vorgeschrieben sind. Alle Bestimmungen in einer Clubverfassung oder anderweitig auferlegte, diesem Absatz der Satzung widersprechende Bedingungen sind null und nichtig und besitzen keine Rechtskraft.

#### **4.080. Anstellung bei RI**

Jeder Club kann ein bei RI angestelltes Mitglied als Mitglied führen.

#### **4.090. Präsenzberichte**

Jeder Club stellt 15 Tage nach der letzten Zusammenkunft des Monats dem Governor einen monatlichen Präsenzbericht zu. Keinem Distrikt angehörende Clubs leiten diesen Bericht an den Generalsekretär.

#### **4.100. Präsenz in anderen Clubs**

Jedes Mitglied hat das Privileg, an den regulären Zusammenkünften jedes anderen Clubs teilzunehmen, es sei denn, ein Club hat die besagte Person aus gutem Grund zuvor aus dem Club ausgeschlossen.

## **Artikel 5 Der Zentralvorstand**

**5.010.** Pflichten des Zentralvorstands

**5.020.** Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse

**5.030.** Einspruch gegen Maßnahmen des Zentralvorstands

**5.040.** Befugnisse des Zentralvorstands

**5.050.** Zusammenkünfte des Zentralvorstands

**5.060.** Abstimmung mit Hilfe von Kommunikationsmitteln

**5.070.** Exekutivausschuss

**5.080.** Vakanzen im Zentralvorstand

### **5.010. Pflichten des Zentralvorstands**

Der Zentralvorstand trägt die Verantwortung für die Förderung und Erfüllung des Ziels von RI, für die Verbreitung der rotarischen Grundanliegen, für die Wahrung der Ideale, ethischen Grundsätze und Besonderheiten der Organisation sowie die Ausbreitung Rotarys auf der ganzen Welt. Zur Realisierung der in Artikel 3 der RI-Verfassung formulierten Aufgaben folgt der Zentralvorstand einem langfristig ausgelegten Strategieplan. Der Zentralvorstand hat den Gesetzgebenden Rat bei dessen Ratssitzungen über Fortschritte bei der Umsetzung der Strategien zu unterrichten.

### **5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse**

Alle Protokolle von Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen werden innerhalb von 60 Tagen auf der Rotary-Website veröffentlicht, um sie allen Rotariern zugänglich zu machen. Außerdem sind alle den Protokollen beiliegenden Anhänge auf Anfrage den Mitglieder zugänglich zu machen. Dokumente, die nach Auffassung des Vorstands vertrauliche oder geheime Informationen enthalten, können von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

### **5.030. Einspruch gegen Maßnahmen des Zentralvorstands**

Gegen die Maßnahmen des Zentralvorstands kann nur durch Abstimmung per Briefwahl, deren Ergebnis an die Distriktvertreter des letzten Gesetzgebenden Rates geschickt wird, unter Beachtung der vom Vorstand aufgestellten Regeln Einspruch erhoben werden. Ein solcher Einspruch muss durch einen Club mit Zustimmung von mindestens 24 anderen Clubs ordnungsgemäß beim Generalsekretär eingereicht werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der zustimmenden Clubs aus anderen Distrikten als dem des den Einspruch vorbringenden Clubs kommen. Der Einspruch und die Zustimmungserklärungen müssen innerhalb von vier Monaten nach der beanstandeten Entscheidung des Zentralvorstands eingehen und der Generalsekretär führt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Dokumente die oben erwähnte Briefwahl durch. Ein solcher Einspruch ist in Form eines ordnungsgemäßen und auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses vorzubringen, der durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt worden ist. Die einzige im Falle einer Berufung von den Distriktvertretern zu behandelnde Frage ist, ob die Maßnahme des Zentralvorstandes aufrechterhalten werden

soll. Falls der Einspruch jedoch drei Monate vor der nächsten regulär geplanten Sitzung des Gesetzgebenden Rates beim Generalsekretär eingeht, entscheidet der Rat, ob die Maßnahme des Zentralvorstands aufrechterhalten werden soll.

#### **5.040. Befugnisse des Zentralvorstands**

##### *5.040.1. Führung und Kontrolle der Angelegenheiten von RI*

Der Zentralvorstand leitet und kontrolliert die Angelegenheiten von RI durch

- (a) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Organisation
- (b) die Überprüfung der Umsetzung dieser Grundsätze und Richtlinien seitens des Generalsekretärs
- (c) die Wahrnehmung aller anderen dem Zentralvorstand durch die Verfassung, die Satzung und den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 (einschließlich Zusätzen) übertragenen Befugnisse.

##### *5.040.2. Kontrolle und Beaufsichtigung der Amtsträger und Ausschüsse*

Der Zentralvorstand kontrolliert und beaufsichtigt alle Amtsträger, die nominierten und gewählten Amtsträger sowie die Ausschüsse von RI und kann einen Amtsträger, einen nominierten oder gewählten Amtsträger oder ein Ausschussmitglied aus triftigen Gründen und nach erfolgter Anhörung seines Amtes entheben. Der ihres Amtes zu enthebenden Person muss mindestens 60 Tage vor der Anhörung ein Bescheid mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zugestellt werden. Ein solcher Bescheid, der auch Zeit und Ort dieser Anhörung festlegt, ist persönlich zu übergeben bzw. postalisch oder mit Hilfe anderer Formen der Kommunikation zuzustellen. Bei der Anhörung kann sich der betroffene Amtsträger durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Ein Beschluss über die Amtsenthebung eines Amtsträger, eines nominierten oder gewählten Amtsträger bzw. eines Ausschussmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes. Darüber hinaus verfügt der Zentralvorstand über die in Absatz 6.100. genannten Befugnisse.

#### **5.050. Zusammenkünfte des Zentralvorstands**

##### *5.050.1. Zeit, Ort und Bekanntmachung*

Der Zentralvorstand tritt zu einem Zeitpunkt und an einem Ort zusammen, der von ihm bzw. bei Einberufung durch den Präsidenten festgesetzt wurde. Der Generalsekretär verständigt alle Vorstandsmitglieder mindestens 30 Tage vor Beginn der Sitzung davon, sofern nicht auf eine solche Benachrichtigung verzichtet wird. Der Zentralvorstand hält jedes Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Statt einer Beratung in persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer kann der Zentralvorstand für diesen offiziellen Zweck auch eine Telefonkonferenz anberaumen bzw. das Internet oder andere elektronische Kommunikationsmittel benutzen.

##### *5.050.2. Beschlussfähigkeit*

Jede Sitzung des Zentralvorstandes ist für die Behandlung aller Angelegenheiten beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, es sei denn, die Verfassung oder diese Satzung verlangen eine höhere Stimmenzahl.

### *5.050.3. Erste Sitzung des Jahres*

Unmittelbar nach dem Jahreskongress hält der ins Amt kommende Zentralvorstand seine erste Sitzung ab. Zeit und Ort dieser Sitzung werden vom ins Amt kommenden Präsidenten bestimmt. Die auf einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse sind auf einer Vorstandssitzung am bzw. nach dem 1. Juli oder durch eines der in Absatz 5.060. beschriebenen Verfahren zu billigen und treten erst nach einer solchen Zustimmung in Kraft.

## **5.060. Abstimmung mit Hilfe von Kommunikationsmitteln**

### *5.060.1. Informelle Sitzungen*

Die Vorstandsmitglieder können in ihrer Eigenschaft an Sitzungen des Zentralvorstandes teilnehmen, die mit Hilfe von Konferenzschaltungen, des Internets oder anderer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, die allen Teilnehmern der Sitzung eine Kommunikation untereinander gestatten. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit der teilnehmenden Person(en) auf der betreffenden Sitzung.

### *5.060.2. Beschlüsse auf schriftlicher Grundlage*

Der Zentralvorstand kann mit einstimmiger und schriftlicher Zustimmung durch alle Vorstandsmitglieder und ohne die Einberufung einer Sitzung Beschlüsse fassen.

## **5.070. Exekutivausschuss**

Der Zentralvorstand kann einen Exekutivausschuss bestehend aus mindestens fünf und höchstens sieben seiner Mitglieder, einschließlich der Mitglieder von Amtes wegen, ernennen. Der Exekutivausschuss beurteilt in einer jährlichen Leistungsbewertung die Arbeit des Generalsekretärs und erstattet hierüber dem Zentralvorstand Bericht. Der Zentralvorstand kann dem Exekutivausschuss die Befugnis übertragen, in der Zeit zwischen den Sitzungen des Zentralvorstandes die Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten auszuüben, für die RI bereits Grundsätze aufgestellt hat. Der Exekutivausschuss übt seine Tätigkeit auf Grund von Richtlinien und Befugnissen aus, die mit den Bestimmungen dieses Absatzes nicht in Widerspruch stehen und die vom Zentralvorstand aufgestellt wurden.

## **5.080. Vakanzen im Zentralvorstand**

### *5.080.1. Stellvertreter*

Falls das Amt eines Vorstandsmitgliedes aus irgendeinem Grund vakant wird, wählt der Zentralvorstand denjenigen Stellvertreter aus der gleichen Zone (bzw. Region einer Zone), der zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstandsmitgliedes bestimmt wurde, als Vollmitglied für den verbleibenden Teil der Amtsdauer.

### *5.080.2. Verhinderung von Stellvertretern*

Falls ein Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes aus irgendeinem Grund seine Amtsausführung nicht antreten kann, wählen die anderen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied aus der von der Vakanz betroffenen Zone. Eine solche Wahl findet je

nach Entscheidung des Präsidenten auf dem nächsten Treffen oder durch Fernwahl (unter Einsatz von Kommunikationsmitteln) statt.

## **Artikel 6 Amtsträger**

**6.010.** Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress

**6.020.** Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters

**6.030.** Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs

**6.040.** Nicht wiederwählbare Mitglieder des Zentralvorstands

**6.050.** Voraussetzungen als Amtsträger

**6.060.** Amtszeit

**6.070.** Vakanz des Präsidentenamtes

**6.080.** Vakanz des Amtes des Präsidenten elect

**6.090.** Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters

**6.100.** Vakanz des Amtes des Generalsekretärs

**6.110.** Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds

**6.120.** Vakanz des Amtes eines Governors

**6.130.** Vergütung von Amtsträgern

**6.140.** Pflichten von Amtsträgern

### **6.010. Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress**

Auf dem Jahreskongress werden folgende Amtsträger gewählt: der Präsident, die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Governors von RI sowie der Präsident, der Vizepräsident und der Ehrenschatzmeister (*honorary treasurer*) von RIBI.

### **6.020. Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters**

Der Vizepräsident und der Schatzmeister werden auf der ersten Sitzung des Zentralvorstandes vom ins Amt kommenden Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern im zweiten Amtsjahr für eine Amtszeit von einem Jahr ab 1. Juli ausgewählt.

### **6.030. Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs**

Der Generalsekretär wird vom Zentralvorstand für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet bis spätestens 31. März im letzten Jahr der Amtszeit des gegenwärtigen Generalsekretärs statt. Die Amtszeit des neuen Generalsekretärs beginnt am 1. Juli nach seiner Wahl. Ein Generalsekretär kann wiedergewählt werden.

### **6.040. Nicht wiederwählbare Mitglieder des Zentralvorstands**

Wer per Definition dieser Satzung oder entsprechend einer Festlegung durch den Zentralvorstand eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstands absolviert hat, kann nicht erneut als Mitglied in den Zentralvorstand gewählt werden, außer als Präsident oder als Präsident elect.

### **6.050. Voraussetzungen als Amtsträger**

#### **6.050.1. Clubmitgliedschaft**

Jeder Amtsträger von RI muss ein bewährtes Mitglied eines Clubs sein.

#### 6.050.2. *Präsident*

Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten von RI muss, bevor er als Kandidat für dieses Amt vorgeschlagen wird, eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstands von RI fungiert haben, es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung dieser Bestimmung für ausreichend.

#### 6.050.3. *Vorstandsmitglied (Director)*

Ein Kandidat für das Amt eines Mitgliedes des Zentralvorstandes von RI muss vor der Kandidatur für dieses Amt eine volle Amtszeit als Governor von RI fungiert haben, es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung der Absicht dieser Bestimmung für ausreichend.

### **6.060. *Amtszeit***

#### 6.060.1. *Amtsträger*

Die Amtsdauer aller Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten, der Mitglieder des Zentralvorstands und der Governors beginnt am 1. Juli nach ihrer Wahl. Die Amtsdauer aller Amtsträger, mit Ausnahme der Mitglieder des Zentralvorstandes, beträgt ein Jahr oder bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind. Die Amtszeit aller Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre oder bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger.

#### 6.060.2. *Präsident elect*

Die zum Präsidenten gewählte Person amtiert im Jahr nach der Wahl als Präsident elect und als Mitglied des Vorstandes. Der Präsident elect kann nicht zum Vizepräsidenten ernannt werden und tritt seine einjährige Präsidentschaft nach seiner Amtszeit als Präsident elect an.

#### 6.060.3. *Mitglieder des Zentralvorstands*

Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstands beginnt am 1. Juli des übernächsten Jahres nach der Wahl.

### **6.070. *Vakanz des Präsidentenamtes***

Wird das Präsidentenamt vakant, übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten und wählt aus den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes einen neuen Vizepräsidenten aus. Vakante Ämter im Zentralvorstand werden entsprechend Absatz 5.080. dieser Satzung besetzt.

#### 6.070.1. *Gleichzeitige Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten*

Im Falle der gleichzeitigen Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten wählt der Zentralvorstand aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten (nicht aber den Präsidenten elect), der dann einen neuen Vizepräsidenten auswählt. Vakante Ämter im Zentralvorstand werden entsprechend Absatz 5.080. dieser Satzung besetzt.

### **6.080. *Vakanz des Amtes des Präsidenten elect***

*6.080.1. Vakanz vor dem nächsten Jahreskongress*

Wird das Amt des Präsidenten elect vor Ende des nächsten Jahreskongresses frei, nominiert der Nominierungsausschuss für den Präsidenten einen neuen Präsident elect für das Jahr, in dem dieser als Präsident amtiert hätte. Diese Nominierung soll so bald wie praktisch möglich auf einer planmäßig einberufenen Sitzung oder auf einer außerordentlichen Sitzung des Ausschusses erfolgen. Wenn eine solche Sitzung nicht durchführbar ist, kann die Nominierung durch eine schriftliche Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

*6.080.2. Nominierung entsprechend der Verfahrensweise des Nominierungsausschusses*

Ein entsprechend Absatz 11.050. und 11.060. ausgewählter Präsident nominee kann vom Ausschuss für das Amt des neuen Präsidenten nominiert werden. In solchen Fällen nominiert der Ausschuss einen neuen Inhaber für das Amt des Präsidenten elect.

*6.080.3. Pflichten des Präsidenten bei der Besetzung von Ämtervakanz*

Der Präsident bestimmt das Verfahren für die Nominierung zur Besetzung eines vakanten Amtes des Präsidenten elect. Dazu gehört die Übermittlung der Ausschussberichte an die Clubs und der Nominierungen von den Clubs. Solche Bestimmungen müssen den Absätzen 11.060., 11.070. und 11.090. entsprechen, so weit es die Zeit erlaubt. Verbleibt bis zum Jahreskongress nicht genügend Zeit zum Versand des Ausschussberichtes an alle Clubs und zur Aufstellung von Gegenkandidaten in den Clubs, übermittelt der Generalsekretär den Ausschussbericht so weit wie angemessen möglich, und es ist den Clubdelegierten gestattet, im Plenum des Jahreskongresses Gegenkandidaten aufzustellen.

*6.080.4. Vakanz des Amtes unmittelbar vor Amtsübernahme*

Wird das Amt des Präsidenten elect nach Ende des nächsten Jahreskongresses unmittelbar vor der Amtsübernahme des Präsidenten frei, gilt die Vakanz als am 1. Juli angetreten und wird entsprechend Absatz 6.070. besetzt.

*6.080.5. Sonderfälle bei Vakanz*

Für in diesem Absatz nicht berücksichtigte Fälle bestimmt der Präsident die zu befolgende Verfahrensweise.

**6.090. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters**

Wird das Amt des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters frei, wählt der Präsident als Nachfolger ein in seinem zweiten Amtsjahr befindliches Mitglied des Zentralvorstandes aus.

**6.100. Vakanz des Amtes des Generalsekretärs**

Wird das Amt des Generalsekretärs frei, wählt der Zentralvorstand einen Rotarier für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren und setzt den Beginn der Amtszeit fest.

**6.110. Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds**

Ist ein Mitglied des Zentralvorstands in so starkem Maße arbeitsunfähig, dass es nach Auffassung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Vorstandes seinen

Amtspflichten nicht mehr nachkommen kann, verliert das Mitglied sein Amt nach einer entsprechenden Abstimmung und wird entsprechend den Satzungsbestimmungen ersetzt.

#### **6.120. *Vakanz des Amtes eines Governors***

##### **6.120.1. *Befugnis des Zentralvorstandes und des Präsidenten***

Im Falle der Vakanz des Amtes eines Governors ist der Zentralvorstand ermächtigt, die Vakanz bis zum Ablauf der Amtsperiode mit einem geeigneten Rotarier zu besetzen. Der Präsident kann einen geeigneten Rotarier zum mit der Amtsführung beauftragten Governor ernennen, bis der Zentralvorstand das Amt besetzt.

##### **6.120.2. *Vorübergehende Unfähigkeit eines Governors zur Amtsausübung***

Im Falle der vorübergehenden Unfähigkeit eines Governors zur Wahrnehmung und Ausübung seiner Pflichten kann der Präsident einen geeigneten Rotarier zum amtierenden Governor (*acting Governor*) ernennen.

#### **6.130. *Vergütung von Amtsträgern***

Der Generalsekretär erhält eine Vergütung, die vom Zentralvorstand festgesetzt wird. Es werden keine Zahlungen an Amtsträger oder Präsidenten nominee einschließlich jeglicher Zahlungen als Ausdruck der Wertschätzung, Ehrenhonoraren und ähnlichen Zahlungen geleistet. Ausgenommen hiervon sind Rückerstattungen vertretbarer und belegter Ausgaben, die bei der Amtsausübung gemäß den Rückerstattungsrichtlinien des Zentralvorstandes entstanden sind.

#### **6.140. *Pflichten von Amtsträgern***

##### **6.140.1. *Präsident***

Der Präsident ist der höchste Amtsträger von RI. In dieser Funktion

- (a) ist er der Spitzenrepräsentant und Sprecher im Namen von RI
- (b) hat er den Vorsitz auf allen Jahreskongressen und Sitzungen des Zentralvorstandes inne
- (c) beaufsichtigt er die Tätigkeit des Generalsekretärs und berät ihn
- (d) erfüllt er alle anderen mit seinem Amt verbundenen Pflichten in Übereinstimmung mit dem vom Zentralvorstand verabschiedeten Strategieplan (*Strategic Plan*).

##### **6.140.2. *Präsident elect***

Der Präsident elect hat nur die sich aus dieser Satzung und aus seiner Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergebenden Pflichten und Vollmachten, kann aber durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

##### **6.140.3. *Generalsekretär***

Der Generalsekretär ist leitender Geschäftsführer von RI (*Chief Operating Officer COO*). Als solcher führt er unter der Leitung und Kontrolle des Zentralvorstandes das Tagesgeschäft von RI. Der Generalsekretär ist dem Präsidenten und dem Zentralvorstand gegenüber für die Umsetzung ihrer Grundsätze und Richtlinien sowie für Betrieb und Verwaltung von RI, einschließlich des Finanzverkehrs, verantwortlich. Zugleich ist der

Generalsekretär für die Vermittlung der Entscheidungen und Richtlinien des Zentralvorstands an Rotarier und Clubs sowie für die alleinige Oberaufsicht über alle Mitarbeiter des Sekretariats verantwortlich. Der Generalsekretär erstattet dem Zentralvorstand einen Jahresbericht, der nach Zustimmung durch den Zentralvorstand dem Jahreskongress vorgelegt wird. Als Sicherheit für die getreue Erfüllung seiner Pflichten stellt er eine Kautions in einer vom Zentralvorstand festgesetzten Höhe und entsprechende vom Zentralvorstand verlangte Garantien.

#### 6.140.4. *Schatzmeister*

Der Schatzmeister erhält regelmäßig finanzielle Informationen vom Generalsekretär und bespricht mit ihm die Verwaltung der Finanzen von RI. Der Schatzmeister erstattet sowohl dem Vorstand als auch dem Jahreskongress entsprechend Bericht. Der Schatzmeister hat nur die sich aus seiner Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergebenden Pflichten und Vollmachten, kann jedoch durch den Präsidenten oder durch den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

### **Artikel 7 Gesetzgebung**

**7.010.** Arten der Gesetzgebung

**7.020.** Vorschlagsrecht

**7.030.** Prüfung von Vorlagen aus den Clubs im Distrikt

**7.035.** Frist zur Einreichung von Anträgen und Beschlussvorlagen

**7.037.** Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Gesetzesvorlagen

**7.040.** Prüfung von Gesetzesvorlagen

**7.050.** Prüfung eingereichter Gesetzesvorlagen durch den Zentralvorstand

**7.060.** Behandlung dringender Gesetzesvorlagen

#### **7.010.** *Arten der Gesetzgebung*

Vorlagen zur Änderung der Verfassungsdokumente werden als Änderungsanträge bezeichnet. Vorschläge, die nicht zur Änderung der Verfassungsdokumente dienen, werden als Resolutionen oder Beschlussvorlagen bezeichnet.

#### **7.020.** *Vorschlagsrecht*

Vorschläge zur Gesetzgebung können von einem Club, einer Distriktkonferenz, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI, dem Gesetzgebenden Rat und dem Zentralvorstand eingereicht werden. Der Zentralvorstand reicht ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriums keine die Rotary Foundation betreffenden Gesetzesvorlagen ein.

#### **7.030.** *Prüfung von Vorlagen aus den Clubs im Distrikt*

Gesetzesvorlagen von Rotary Clubs müssen von den Clubs auf der Distriktkonferenz bzw. auf dem RIBI-Distriktsratsrat befürwortet werden. Reicht die Zeit dazu nicht aus, kann die Gesetzesvorlage an die Clubs des Distrikts zur Briefwahl weitergeleitet werden, die vom Governor durchgeführt wird. Eine solche Verfahrensweise folgt möglichst genau dem in Absatz 13.040. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren. Jeder dem Generalsekretär eingereichte Gesetzesvorlage ist eine Erklärung des Governors mit dessen Bestätigung beizufügen, dass die Vorlage von der Distriktkonferenz (bzw. vom

RIBI-Distriktsrat) oder per Briefwahl erörtert und gebilligt bzw. befürwortet wurde. Kein Distrikt sollte mehr als insgesamt fünf Gesetzes- bzw. Beschlussvorlagen zur Behandlung durch den Rat vorschlagen bzw. befürworten.

#### **7.035. Frist zur Einreichung von Anträgen und Beschlussvorlagen**

Anträge und Beschlussvorlagen müssen dem Generalsekretär schriftlich bis spätestens 31. Dezember im Jahr vor dem Gesetzgebenden Rat zugestellt werden. Anträge, die vom Zentralvorstand als dringend erachtet werden, können bis spätestens 31. Dezember im Jahr der Ratstagung vom Vorstand formuliert und dem Generalsekretär übermittelt werden. Beschlussvorlagen können zu jeder Zeit vor Ende der Ratssitzung durch den Gesetzgebenden Rat selbst oder durch den Zentralvorstand eingereicht und vom Rat behandelt werden.

#### **7.037. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Gesetzesvorlagen**

##### **7.037.1. Ordnungsgemäß eingereichte Gesetzesvorlagen**

Eine Gesetzesvorlage gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn

- (a) sie nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen in Absatz 7.035. dieser Satzung fristgerecht beim Generalsekretär eingegangen ist,
- (b) sie die in Absatz 7.020. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. des Vorschlagsrechtes erfüllt und
- (c) im Falle der Beantragung durch einen Club die in Absatz 7.030. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. der Befürwortung durch den Distrikt erfüllt sind.

##### **7.037.2. Fehlerhafte Gesetzesvorlagen**

Eine Gesetzesvorlage gilt als fehlerhaft, wenn

- (a) sie mehrdeutig oder widersprüchlich ist,
- (b) damit nicht alle betroffenen Teile der Verfassungsdokumente geändert werden,
- (c) ihre Annahme bestehendes Recht verletzen würde,
- (d) sie in Form einer Beschlussvorlage abgefasst ist, jedoch (i) eine in Widerspruch zu Geist und Buchstaben der Verfassungsdokumente stehende Aktion erfordert oder eine in Widerspruch zu Geist und Buchstaben der Verfassungsdokumente stehende Meinung zum Ausdruck bringt, oder (ii) einen Verwaltungsakt erfordert oder anfordert, der im Ermessen des Zentralvorstandes oder des Generalsekretärs liegt,
- (e) sie die einheitliche Clubverfassung in einer Weise abändern würde, die im Widerspruch zur Satzung oder zur Verfassung von RI steht bzw. die Satzung von RI in einer Weise ändern würde, die im Widerspruch zur Verfassung von RI steht,
- (f) ihre Annahme oder Durchsetzung unmöglich wäre.

#### **7.040. Prüfung von Gesetzesvorlagen**

Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft alle dem Generalsekretär zur Weiterleitung an den Gesetzgebenden Rat eingereichten Gesetzesvorlagen und kann

7.040.1. den Antragstellern im Namen des Zentralvorstandes gegebenenfalls geeignete Änderungen zur Korrektur von fehlerhaften Gesetzesvorlagen empfehlen,

7.040.2. den Antragstellern anstelle der eingereichten Gesetzesvorlagen weitgehend identische Gesetzesvorlagen als Kompromiss im Namen des Zentralvorstandes vorschlagen,

7.040.3. dem Zentralvorstand einen Alternativvorschlag zur Weiterleitung durch den Generalsekretär an den Gesetzgebenden Rat empfehlen, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlage am besten widerspiegelt, falls die Antragsteller einem Kompromiss nicht zustimmen,

7.040.4. dem Zentralvorstand empfehlen, ob eine Gesetzesvorlage ordnungsgemäß eingereicht oder fehlerhaft ist,

7.040.5. dem Zentralvorstand empfehlen, dass der Generalsekretär dem Gesetzgebenden Rat diejenigen Anträge nicht unterbreitet, die der Ausschuss als fehlerhaft bezeichnet hat, und

7.040.6. weitere Pflichten entsprechend Absatz 8.130.2. erfüllen.

#### **7.050. Prüfung eingereicherter Gesetzesvorlagen durch den Zentralvorstand**

Der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Sitzungsausschuss) prüft alle Gesetzesvorlagen, macht die Antragsteller auf etwaige Mängel aufmerksam und empfiehlt gegebenenfalls eine Berichtigung.

##### *7.050.1. Identische Gesetzesvorlagen*

Werden weitgehend identische Vorlagen eingereicht, kann der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Sitzungsausschuss) den Antragstellern einen Kompromissvorschlag empfehlen. Können sich die Antragsteller nicht auf einen Kompromiss einigen, kann der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Sitzungsausschusses den Generalsekretär anweisen, dem Rat einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlagen am besten repräsentiert. Diese Kompromiss- und Alternativvorschläge werden als solche bezeichnet und unterliegen nicht den festgesetzten Fristen.

##### *7.050.2. Dem Rat nicht überwiesene Anträge*

Stellt der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Sitzungsausschusses gemäß Absatz 7.040.4 fest, dass eine Gesetzesvorlage nicht ordnungsgemäß eingereicht wurde, weist der Zentralvorstand an, dass die Gesetzesvorlage nicht dem Rat zur Behandlung vorgelegt wird. Wenn eine Gesetzesvorlage vom Vorstand für fehlerhaft befunden wurde, kann der Zentralvorstand anordnen, diese Gesetzesvorlage dem Rat nicht zur Behandlung zu unterbreiten. In einem solchen Falle setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis. Um dennoch die Behandlung des Antrags durch den Rat zu erwirken, muss sich der Antragsteller die Zustimmung von zwei Dritteln der Ratsmitglieder sichern.

##### *7.050.3. Beschlussvorlagen außerhalb des programmatischen Rahmens von RI*

Der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Sitzungsausschuss) prüft den Wortlaut aller Beschlussvorlagen und weist auf Anraten

des Verfassungs- und Satzungsausschusses den Generalsekretär an, solche Beschlussvorlagen, die nach seiner Auffassung in den programmatischen Rahmen von RI fallen, an den Rat weiterzuleiten. Befindet der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses, dass eine Beschlussvorlage nicht in den programmatischen Rahmen von RI fällt, kann der Zentralvorstand festlegen, dass die Beschlussvorlage nicht an den Rat zur Behandlung weitergeleitet wird, worüber der Antragsteller vor Beginn der Ratssitzung verständigt wird. Um dennoch die Behandlung des Antrages durch den Rat zu erwirken, muss sich der Antragsteller die Zustimmung von zwei Dritteln der Ratsmitglieder sichern.

#### *7.050.4. Änderungen an den Rat und Weiterleitung von Gesetzesvorlagen*

Alle Änderungen an Gesetzesvorlagen müssen von den Antragstellern bis 31. März im Jahr vor dem Gesetzgebenden Rat an den Generalsekretär übermittelt werden, es sei denn, der Termin wird vom Zentralvorstand (oder im Namen des Vorstands vom Verfassungs- und Satzungsausschuss) verlängert. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 7.050.2 und 7.050.3 leitet der Generalsekretär alle ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen, einschließlich aller fristgemäß eingereichten Änderungen zu solchen Gesetzesvorlagen, an den Rat weiter.

#### *7.050.5. Veröffentlichung von Gesetzesvorlagen*

Der Generalsekretär verschickt bis spätestens 30. September des Jahres, in dem der Gesetzgebende Rat zusammentritt, zehn (10) Exemplare aller ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen an jeden Governor, je ein Exemplar an alle Mitglieder des Gesetzgebenden Rates und alle ehemaligen Vorstandsmitglieder, sowie ein Exemplar an den Sekretär jedes Clubs, der dies wünscht. Die Gesetzesvorlagen werden auch auf der Website von Rotary im Internet veröffentlicht.

#### *7.050.6. Behandlung von Gesetzesvorlagen durch den Rat*

Der Rat behandelt und beschließt über die ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen sowie etwaige Änderungen.

#### *7.050.7. Annahme von Beschlussvorlagen*

Gesetzesvorlagen in Form von Beschlussvorlagen können mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Ratsmitglieder angenommen werden.

#### **7.060. Behandlung dringender Gesetzesvorlagen**

Besteht nach Ansicht des Zentralvorstandes mit der Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Notsituation, kann der Zentralvorstand bei der Behandlung dringender Gesetzgebung wie folgt vorgehen:

##### *7.060.1. Behandlung durch den Rat*

Gesetzesvorlagen können auf einer außerordentlichen Ratssitzung behandelt werden, auch wenn die in den entsprechenden Verfassungsdokumenten vorgeschriebenen Termine für die Behandlung solcher Vorlagen nicht eingehalten wurden, vorausgesetzt,

dass die hierin vorgeschriebene Vorgehensweise, soweit wie es die Zeit erlaubt, eingehalten wird.

#### *7.060.2. Annahme von Gesetzesvorlagen*

Für die Annahme sämtlicher entsprechend dieser Bestimmungen als dringend geltenden Gesetzesvorlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Gesetzgebenden Rates erforderlich.

### **Artikel 8 Der Gesetzgebende Rat**

**8.010.** Mitglieder des Rates

**8.020.** Notwendige Voraussetzungen für stimmberechtigte Ratsmitglieder

**8.030.** Pflichten der Distriktvertreter im Rat

**8.040.** Bezeichnung und Pflichten der Amtsträger

**8.050.** Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss

**8.060.** Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz

**8.070.** Briefwahl von Vertretern

**8.080.** Bekanntmachung

**8.090.** Mandatsprüfungsausschuss

**8.100.** Außerordentliche Mitglieder

**8.110.** Beschlussfähigkeit des Rates

**8.120.** Verfahrensweisen des Rates

**8.130.** Arbeitsausschuss des Rates; Pflichten des Verfassungs- und Sitzungsausschusses

**8.140.** Ratsbeschlüsse

**8.150.** Auswahl des Tagungsortes

**8.160.** Außerordentliche Ratssitzung

**8.170.** Einstweilige Maßnahmen

#### **8.010. Mitglieder des Rates**

Der Rat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

##### *8.010.1. Vertreter*

Entsprechend der in den Absätzen 8.050., 8.060. und 8.070. enthaltenen Bestimmungen wählen die Clubs in jedem Distrikt einen Vertreter. Ein Club, der keinem Distrikt zugeordnet ist, bestimmt einen geeigneten Distrikt, dessen Vertreter diesen Club vertreten wird. Die Vertreter sind stimmberechtigt.

##### *8.010.2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Parlamentarier*

Der ins Amt kommende Präsident ernennt im dem Jahr des Gesetzgebenden Rates unmittelbar vorausgehenden Jahr einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Parlamentarier des Rates. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, können aber, während sie präsidieren, im Falle einer Stimmengleichheit, aber auch nur dann, mit ihrer Entscheidung den Ausschlag geben.

##### *8.010.3. Verfassungs- und Sitzungsausschuss*

Die Mitglieder des Verfassungs- und Satzungsausschusses von RI sind im Rat nicht stimmberechtigt. Sie bilden den Arbeitsausschuss des Rates und verfügen über die in Absatz 8.130.1. und 8.130.2. festgelegten Rechte und Pflichten.

*8.010.4. Präsident, Präsident elect, Mitglieder des Zentralvorstands und Generalsekretär*  
Der Präsident, der Präsident elect, die anderen Mitglieder des Zentralvorstandes und der Generalsekretär sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Rates.

*8.010.5. Past Präsidenten*

Alle Past Präsidenten von RI sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Rates.

*8.010.6. Kuratoren*

Ein vom Kuratorium gewählter Kurator der Rotary Foundation ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Rates.

*8.010.7. Außerordentliche Mitglieder*

Der Präsident ernennt höchstens drei außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht, denen Rechte und Pflichten entsprechend Absatz 8.100. eingeräumt werden und die ihr Amt nach Maßgabe des Ratsvorsitzenden ausüben.

**8.020. Notwendige Voraussetzungen für stimmberechtigte Ratsmitglieder**

*8.020.1. Clubmitgliedschaft*

Jedes Ratsmitglied muss Mitglied eines Clubs sein.

*8.020.2. Ehemalige Amtsträger*

Jeder Vertreter muss zum Zeitpunkt seiner Wahl über eine volle Amtsperiode hinweg Amtsträger von RI gewesen sein. Auf Bestätigung des Governors, dass im Distrikt kein ehemaliger Amtsträger verfügbar ist, und mit Einverständnis des Präsidenten von RI kann jedoch ein Rotarier, der weniger als die volle Amtszeit Governor oder Governor elect war, gewählt werden.

*8.020.3. Voraussetzungen*

Als Voraussetzung für das Amt im Gesetzgebenden Rat muss sich ein Vertreter über die entsprechenden Voraussetzungen informieren und dem Generalsekretär eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, dass er die Voraussetzungen, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Clubvertreters im Rat verstanden hat, diese Voraussetzungen erfüllt sowie willens und in der Lage ist, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und sie gewissenhaft zu erfüllen, und dass er an der Tagung des Gesetzgebenden Rates über die gesamte Dauer hinweg teilnimmt.

*8.020.4. Nicht wählbare Personen*

Ratsmitglieder ohne Stimmrecht und vollzeitangestellte Gehaltsempfänger von RI, eines Distrikts oder eines bzw. mehrerer Rotary Clubs können keine stimmberechtigten Mitglieder des Rates sein.

**8.030. Pflichten der Distriktvertreter im Rat**

Die Distriktvertreter haben die Pflicht,

- (a) den Clubs bei der Ausarbeitung ihrer Vorlagen für den Gesetzgebenden Rat zu helfen,
- (b) die Gesetzesvorlagen auf der Distriktkonferenz und/oder auf anderen Distriktszusammenkünften zu erörtern,
- (c) fundierte Kenntnisse über bestehenden Einstellungen von Rotariern innerhalb des Distrikts zu haben,
- (d) sich kritisch mit allen dem Rat eingereichten Gesetzesvorlagen auseinanderzusetzen und diese Ansichten dem Rat auf wirksame Weise zu übermitteln,
- (e) als objektiver Gesetzgeber von RI zu handeln,
- (f) an der Tagung des Gesetzgebenden Rates über die gesamte Zeitdauer hinweg teilzunehmen,
- (g) die Clubs im Distrikt nach der Tagung des Gesetzgebenden Rates über dessen Beratungen zu informieren, und
- (h) den Clubs im Distrikt zur Verfügung zu stehen, wenn sie Hilfe bei der Ausarbeitung von Vorlagen für künftige Ratstagungen benötigen.

#### **8.040. Bezeichnung und Pflichten der Amtsträger**

Amtsträger des Rates sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, ein Parlamentarier und der Sekretär.

##### *8.040.1. Vorsitzender*

Der Vorsitzende hat den Vorsitz im Rat und weitere Verpflichtungen, die in dieser Satzung und in der geltenden Geschäftsordnung festgehalten sind und die allgemein zu diesem Amt gehören.

##### *8.040.2. Stellvertretender Vorsitzender*

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Weisung des Vorsitzenden bzw. auf Grund obwaltender Umstände den Vorsitz im Rat und unterstützt den Vorsitzenden nach dessen Maßgabe bei seiner Arbeit.

##### *8.040.3. Parlamentarier*

Der Parlamentarier berät den Ratsvorsitzenden und den Rat über parlamentarische Verfahrensweisen.

##### *8.040.4. 8.040.4 Sekretär*

Sekretär des Rates ist der Generalsekretär. Mit Zustimmung des Präsidenten kann eine andere Person für das Amt des Sekretärs ernannt werden.

#### **8.050. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss**

##### *8.050.1. Auswahlverfahren*

Der Vertreter und sein Stellvertreter werden von einem Nominierungsausschuss ausgewählt. Das Wahlverfahren, einschließlich der Aufstellung von Gegenkandidaten mit anschließender Abstimmung, muss zwei Jahre vor dem Rat durchgeführt und

abgeschlossen werden. Die Arbeitsweise des Nominierungsausschusses beruht auf den in Absatz 13.020. enthaltenen Bestimmungen für die Vorgehensweise bei der Wahl des Governors, sofern es nicht mit den hier festgeschriebenen Bestimmungen in Konflikt steht. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden.

#### *8.050.2. Fehlende Verfahrensweise für die Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss*

Ein Distrikt, der keine Verfahrensweise für die Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss verabschiedet hat, stellt den Nominierungsausschuss aus allen Past Governors, die noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit und fähig sind, zusammen. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden.

#### *8.050.3. Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters*

Sind sowohl der Vertreter als auch dessen Stellvertreter an der Teilnahme im Gesetzgebenden Rat verhindert, kann der Governor ein anderes ordnungsgemäß geeignetes Clubmitglied aus seinem Distrikt zur Vertretung der Clubs des Distrikts im Rat bestimmen.

### **8.060. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz**

#### *8.060.1. Wahl*

Wenn sich der Distrikt gegen die Wahl des Vertreters durch einen Nominierungsausschuss entscheidet, können der Vertreter und sein Stellvertreter auf der jährlichen Konferenz des Distrikts, bzw. im Fall von RIBI auf dem Distriktrat, gewählt werden. Die Wahl findet zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, bzw. im Fall von RIBI auf der Tagung des Distriktrates nach dem 1. Oktober zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, statt.

#### *8.060.2. Nominierungen*

Jeder Club eines Distrikts kann ein geeignetes Clubmitglied eines jeglichen Clubs im Distrikt als Vertreter nominieren, sofern das betreffende Mitglied seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt eine solche Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den Wählern der Clubs vorlegen kann. Jeder Wähler hat bei der Wahl des Vertreters für den Gesetzgebenden Rat auf der Distriktkonferenz eine Stimme.

#### *8.060.3. Vertreter und Stellvertreter*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Vertreter seines Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat. In einer anschließenden Briefwahl wird ein Ersatzkandidat durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, der das Amt des Vertreters übernimmt, falls dieser verhindert ist.

#### *8.060.4. Einziger Kandidat für das Amt des Vertreters*

Wird in einem Distrikt nur ein Kandidat nominiert, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Vertreter des Distrikts im Gesetzgebenden Rat.

### **8.070. Briefwahl von Vertretern**

#### *8.070.1. Ermächtigung zur Briefwahl durch den Zentralvorstand*

Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, den Vertreter des Distrikts im Gesetzgebenden Rat und dessen Stellvertreter durch eine Briefwahl bestimmen zu lassen. In diesem Fall lässt der Governor jedem Clubsekretär seines Distrikts eine offizielle Aufforderung zur Nominierung eines Vertreters des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat übermitteln. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des betreffenden Clubs zu unterschreiben. Sie müssen dem Governor innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zugehen. Nach Eingang der Nominierungen lässt der Governor einen Stimmschein anfertigen und an die Clubs verschicken, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, und lässt darüber per Briefwahl abstimmen. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden von dieser Abstimmung ausgenommen. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Der Governor kann zur Durchführung der vorgesehenen Briefwahl einen Ausschuss ernennen.

#### *8.070.2. Briefwahl*

Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler kann beschließen, den Vertreter des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat und dessen Stellvertretender durch eine Briefwahl zu bestimmen. In einem solchen Fall findet die Briefwahl im Folgemonat der jährlichen Distriktkonferenz statt. Die Briefwahl erfolgt entsprechend den in Absatz 8.070.1. festgelegten Bestimmungen.

### **8.080. Bekanntmachung**

#### *8.080.1. Meldung an den Generalsekretär*

Unmittelbar nach ihrer Auswahl meldet der Governor dem Generalsekretär den Namen des Distriktvertreters der Clubs auf dem Gesetzgebenden Rat und den Namen des Stellvertreters.

#### *8.080.2. Veröffentlichung der Namen der Vertreter auf der Ratssitzung*

Mindestens 30 Tage vor der Sitzung des Gesetzgebenden Rates übermittelt der Generalsekretär den anderen Vertretern in schriftlicher Form die ihm durch die

Governors übermittelten Namen der jeweiligen Vertreter der Distrikte auf der Ratstagung sowie Zeit und der Ort der Ratstagung.

*8.080.3. Veröffentlichung der Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Parlamentariers*

Die Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Parlamentariers werden allen Clubs durch den Generalsekretär bekanntgegeben.

**8.090. Mandatsprüfungsausschuss**

Vor der Zusammenkunft des Rates ernennt der Präsident einen Mandatsprüfungsausschuss, der vor der Ratstagung am Konferenzort zusammentritt. Der Ausschuss, dessen Beschlüsse durch den Gesetzgebenden Rat selbst überprüft werden können, prüft und bestätigt die Mandate der Vertreter.

**8.100. Außerordentliche Mitglieder**

Unmittelbar nach Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Ratsvorsitzende jedem außerordentlichen Mitglied einen bestimmten Teil der Gesetzesvorlagen zu, für dessen genaues Studium das betreffende außerordentliche Mitglied verantwortlich ist. Das außerordentliche Mitglied bereitet die Gesetzesvorlagen für die Behandlung im Rat vor und informiert den Rat über zustimmende bzw. ablehnende Meinungen und Anmerkungen bezüglich der Annahme oder Ablehnung einzelner Vorlagen, die bei der Erörterung nicht genügend behandelt wurden.

**8.110. Beschlussfähigkeit des Rates**

Zur Beschlussfähigkeit des Rates bedarf es der Hälfte der stimmberechtigten Ratsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder zur Abstimmung gelangenden Frage eine Stimme. Eine Abstimmung im Rat durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten ist nicht gestattet.

**8.120. Verfahrensweisen des Rates**

*8.120.1. Geschäftsordnung*

Vorbehaltlich der in Absatz 8.130. enthaltenen Bestimmungen kann jeder Rat zur Durchführung seiner Beratungen die von ihm für notwendig erachtete Geschäftsordnung festlegen, vorausgesetzt, sie steht in Einklang mit der Satzung. Diese Geschäftsordnung bleibt ab dem Gesetzgebenden Rat 2007 in Kraft, bis sie von einem späteren Rat geändert wird.

*8.120.2. Einspruch*

Gegen jeden Beschluss des Vorsitzenden kann beim Rat Einspruch erhoben werden. Für die Zurückweisung einer Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Mehrheitsentscheidung des Rates erforderlich.

**8.130. Arbeitsausschuss des Rates; Pflichten des Verfassungs- und Satzungsausschusses**

Es wird ein Arbeitsausschuss des Rates gebildet, der aus dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden und Mitgliedern des Verfassungs- und Sitzungsausschusses besteht. Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende der Ratstagung.

#### *8.130.1. Pflichten des Arbeitsausschusses*

Der Arbeitsausschuss empfiehlt dem Rat eine Geschäftsordnung sowie die Reihenfolge der vom Rat zu behandelnden Gesetzesvorlagen. Er er- und überarbeitet, wo immer möglich, im Namen des Rates Änderungen, um die vom Ausschuss in den Gesetzesvorlagen oder Änderungsanträgen dazu festgestellten Mängel zu beheben. Er nimmt gegebenenfalls in der Satzung und in der Einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs sämtliche sich aus der Verabschiedung einer Vorlage durch den Rat ergebenden Änderungen vor, um diesen vom Rat angenommenen Antrag voll wirksam werden zu lassen, und erarbeitet den Bericht an den Rat unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen.

#### *8.130.2. Weitere Pflichten des Verfassungs- und Sitzungsausschusses*

Der Verfassungs- und Sitzungsausschuss überprüft und billigt die Erklärungen zu Zweck und Auswirkung aller Gesetze vor ihrer Veröffentlichung. Unmittelbar nach der Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Vorsitzende des Rates jedem Mitglied des Verfassungs- und Sitzungsausschusses einen bestimmten Teil der Gesetzesvorlagen zu, für dessen genaues Studium das betreffende Ausschussmitglied verantwortlich ist. Vom Ausschussmitglied wird erwartet, dass es den Rat sachkundig über Zweck, Hintergrund und Auswirkungen der betreffenden Gesetzesvorlagen sowie etwaige Fehler darin informieren kann.

### **8.140. Ratsbeschlüsse**

#### *8.140.1. Bericht des Vorsitzenden*

Der Vorsitzende des Rates übermittelt dem Generalsekretär innerhalb von zehn Tagen nach der Schlussitzung des Rates einen umfassenden Bericht über dessen Beschlüsse.

#### *8.140.2. Bericht des Generalsekretärs*

Der Generalsekretär übermittelt innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Ratstagung dem Sekretär jedes Clubs einen Bericht über alle vom Rat gefassten Beschlüsse. Dem Bericht liegt ein Formular bei, das diejenigen Clubs benutzen können, die gegen irgendeinen Beschluss des Rates Einspruch erheben möchten.

#### *8.140.3. Einspruch gegen Ratsbeschlüsse*

Die Formulare zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen vom Gesetzgebenden Rat gefassten Beschluss durch die Clubs sind vom Clubpräsidenten zu bestätigen und dem Generalsekretär innerhalb der von ihm gesetzten Frist, die mindestens einen Zeitraum von zwei Monaten nach dem Versand dieses Berichtes umfasst, zu übermitteln. Der Generalsekretär prüft jeden von Clubs ordnungsgemäß eingereichten Einspruch und nimmt ihn in entsprechender Weise zu seinen Unterlagen.

#### *8.140.4. Zeitweilige Aufhebung von Ratsbeschlüssen*

Ein Ratsbeschluss wird zeitweilig aufgehoben, wenn gegen ihn Einsprüche von Clubs eingehen, deren Stimmanteil mindestens zehn Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt.

#### 8.140.5. *Schriftliche Abstimmung durch Clubs*

Werden angenommene Gesetze auf Grund von Einsprüchen durch Clubs aufgehoben, entwirft der Generalsekretär einen Briefwahlschein mit der Frage, ob der aufgehobene Ratsbeschluss aufrechterhalten werden soll, und stellt ihn innerhalb eines Monats nach der Aufhebung des betreffenden Beschlusses jedem Clubsekretär zu. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Briefwahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Die Ergebnisse der Briefwahl sind von den Clubpräsidenten zu bestätigen und dem Generalsekretär innerhalb der auf den Wahlscheinen angegebenen Frist zuzuleiten, für die mindestens zwei Monate nach dem Versand der Briefwahlscheine einzuräumen ist.

#### 8.140.6. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss, der zur Stimmauszählung und -prüfung zu einer vom Präsidenten bestimmten Zeit und an einem von ihm festgelegten Ort zusammenkommt. Die Stimmauszählung der Briefwahlen in den Clubs erfolgt durch den Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Wahlscheine. Der Ausschuss meldet die Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der Sitzung an den Generalsekretär.

#### 8.140.7. *Abstimmungsergebnisse*

Wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Clubs den Ratsbeschluss anführt, wird dieser Ratsbeschluss vom Datum der Aufhebung an annulliert. Andernfalls wird der aufgehobene Ratsbeschluss wieder in Kraft gesetzt, als ob die Aufhebung nicht stattgefunden hätte.

#### 8.140.8. *Inkrafttreten von Beschlüssen des Rates*

Gesetzesbeschlüsse des Rates treten am folgenden 1. Juli in Kraft, sofern sie nicht gemäß der in Absatz 8.140.4. enthaltenen Bestimmungen durch die Entscheidung der Clubs aufgehoben worden sind.

#### **8.150. *Auswahl des Tagungsortes***

In Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 2, der Verfassung von RI unternimmt der Zentralvorstand bei der Auswahl eines Tagungsortes für den Gesetzgebenden Rat alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier ausschließlich auf Grund seiner Nationalität von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

#### **8.160. *Außerordentliche Ratssitzung***

#### 8.160.1. *Bekanntmachung*

Eine außerordentliche Sitzung des Rates kann vom Zentralvorstand in Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 5, der Verfassung von RI einberufen werden. Die Mitteilung über die außerordentliche Sitzung und die dort zu behandelnde Gesetzgebung wird den Governors bis spätestens 60 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin zugestellt, worauf diese unverzüglich die Clubs in ihren Distrikten benachrichtigen und möglichst bald dem Generalsekretär die Namen der Rotarier mitteilen, die die jeweiligen Distrikte auf einer solchen Sitzung vertreten.

#### 8.160.2. *Vertretung*

Die Clubs eines Distrikts werden auf einer außerordentlichen Ratssitzung durch den letztgewählten Vertreter auf dem Gesetzgebenden Rat repräsentiert. Wenn der Vertreter dazu nicht in der Lage und willens ist, übernimmt dieses Amt der letztgewählte Stellvertreter. Ist auch er/sie nicht in der Lage und willens, das Amt zu übernehmen, vertritt der Governor oder eine andere durch den Governor ernannte und entsprechend der Satzung geeignete Person die Clubs des Distrikts.

#### 8.160.3. *Annahme von Anträgen*

Für die Annahme von Anträgen auf einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

#### 8.160.4. *Verfahrensweise*

Die für eine ordentliche Ratstagung vorgesehene Verfahrensweise gilt mit den folgenden zwei Ausnahmen auch für eine außerordentliche Sitzung.

##### 8.160.4.1. *Bericht über die Beschlüsse*

Die entsprechend Absatz 8.140.2. vorgesehene Berichterstattung über die Ratsbeschlüsse an die Clubs erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der außerordentlichen Ratstagung.

##### 8.160.4.2. *Einsprüche gegen Beschlüsse*

Nach Übermittlung der Berichterstattung über die außerordentliche Ratssitzung an die Clubs haben diese zwei Monate Zeit, ihren Einspruch gegen irgendeinen dieser Ratsbeschlüsse vorzubringen.

##### 8.160.5. *Inkrafttreten der Beschlüsse*

Beschlüsse einer außerordentlichen Ratssitzung treten zwei Monate nach Übermittlung der Berichterstattung durch den Generalsekretär über diese Ratssitzung in Kraft, sofern die erforderliche Anzahl ablehnender Stimmen aus den Clubs nicht erreicht wurde. Ist die erforderliche Anzahl der Einsprüche durch die Clubs erreicht, wird der Beschluss Gegenstand einer schriftlichen Abstimmung, wobei die in Absatz 8.140. enthaltenen Bestimmungen möglichst genau zu befolgen sind.

#### **8.170. *Einstweilige Maßnahmen***

Einstweilige Maßnahmen laufen aus, wenn sie nicht mehr zutreffend bzw. den Umständen entsprechend sind.

## **Artikel 9 Der Jahreskongress**

- 9.010.** Zeit und Ort des Jahreskongresses
- 9.020.** Aufruf zur Teilnahme am Jahreskongress
- 9.030.** Amtsträger des Jahreskongresses
- 9.040.** Delegierte des Jahreskongresses
- 9.050.** Mandate der Delegierten
- 9.060.** Außerordentliche Delegierte
- 9.070.** Einschreibgebühr
- 9.080.** Beschlussfähigkeit des Jahreskongresses
- 9.090.** Mandatsprüfungsausschuss
- 9.100.** Wähler
- 9.110.** Wahlausschuss
- 9.120.** Wahl der Amtsträger
- 9.130.** Programm des Jahreskongresses
- 9.140.** Sitzplätze für Delegierte
- 9.150.** Sonderversammlungen

### **9.010. *Zeit und Ort des Jahreskongresses***

Der Zentralvorstand kann die mögliche Zeit und/oder den möglichen Ort für die Durchführung des Jahreskongresses von RI bis zu zehn Jahre vor dessen Einberufung festlegen und alle Arrangements für die Durchführung dieses Jahreskongresses treffen. Bei der Auswahl eines Tagungsortes für den Jahreskongress unternimmt der Zentralvorstand alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier wegen seiner Nationalität von der Teilnahme am Jahreskongress ausgeschlossen werden kann.

### **9.020. *Aufruf zur Teilnahme am Jahreskongress***

Der Präsident beruft den Jahreskongress offiziell ein und der Generalsekretär übermittelt jedem Club die offizielle Einladung mindestens sechs Monate vor dem Jahreskongress. Die Einberufung zu einem außerordentlichen Kongress erfolgt mindestens 60 Tage vor dem dafür festgesetzten Datum.

### **9.030. *Amtsträger des Jahreskongresses***

Amtsträger des Jahreskongresses sind der Präsident, der Präsident elect, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär, der Vorsitzende des Jahreskongress-Ausschusses sowie ein Zeremonienmeister (Sergeant-at-Arms), der vom Präsidenten ernannt wird.

### **9.040. *Delegierte des Jahreskongresses***

#### **9.040.1. *Delegierte***

Alle Delegierte und deren Stellvertreter sind mit Ausnahme der Stimmrechtsbevollmächtigten Mitglieder der von ihnen vertretenen Clubs.

#### 9.040.2. *Stellvertreter*

Jeder Club kann zum Zeitpunkt der Auswahl seiner Delegierten für jeden Delegierten einen Stellvertreter ernennen. Ist dieser Stellvertreter zum entsprechenden Zeitpunkt nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann ein zweiter Stellvertreter ernannt werden. Ein Stellvertreter ist nur bei Abwesenheit des gewählten Delegierten stimmberechtigt. Ein zweiter Stellvertreter kann an die Stelle eines Delegierten seines Clubs treten, dessen erster Stellvertreter abwesend ist. Ein solcherart berufener Stellvertreter hat das Stimmrecht in allen Angelegenheiten, für die auch der ursprüngliche Delegierte stimmberechtigt war.

#### 9.040.3. *Verfahrensweise bei einer Delegation*

Nimmt ein Stellvertreter das Amt des Delegierten ein, ist die Mandatsübernahme dem Mandatsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer solchen Übernahme handelt der Stellvertreter bis zum Ende des Kongresses in der Eigenschaft eines Delegierten. Der Mandatsprüfungsausschuss kann der Delegation des gastgebenden Clubs gestatten, einen Delegierten auch für nur eine oder mehrere Sitzungen vertreten zu lassen, jedoch nur, wenn der Delegierte so stark in die Verwaltungsarbeit des Jahreskongresses eingebunden ist, dass er die betreffende(n) Sitzung(en) des Kongresses nicht besuchen kann. Die Vertretung muss dem Mandatsprüfungsausschuss ordnungsgemäß mitgeteilt werden, ehe sie wirksam wird.

#### 9.040.4. *Stimmrechtsbevollmächtigte*

Entsprechend Artikel 9, Absatz 3(a), der Verfassung von RI kann ein auf dem Jahreskongress nicht von einem Delegierten oder einem Stellvertreter vertretener Club einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen. Der Stimmrechtsbevollmächtigte kann Mitglied eines beliebigen Clubs innerhalb desselben Distrikts sein. Clubs ohne Distriktzugehörigkeit können Mitglieder jedes anderen Clubs als Stimmrechtsbevollmächtigte ernennen.

#### **9.050.** *Mandate der Delegierten*

Die Mandate aller Delegierten, Stellvertreter und Stimmrechtsbevollmächtigten werden durch eine vom Präsidenten und vom Sekretär (des delegierenden Clubs) unterzeichnete Mandatsurkunde bestätigt. Alle Mandatsurkunden sind auf dem Jahreskongress dem Mandatsprüfungsausschuss zu übergeben, damit die Delegierten, Stellvertreter und Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen können.

#### **9.060.** *Außerordentliche Delegierte*

Jeder Amtsträger und Past Präsident von RI mit gültiger und andauernder Clubmitgliedschaft ist ein außerordentlicher Delegierter und hat das Recht, bei jeder auf dem Jahreskongress zur Abstimmung gestellten Frage eine Stimme abzugeben.

#### **9.070.** *Einschreibgebühr*

Jeder mindestens 16 Jahre alte Teilnehmer am Jahreskongress muss sich einschreiben und eine Einschreibgebühr bezahlen. Der genaue Betrag wird vom Zentralvorstand festgesetzt. Kein Delegierter oder Stimmrechtsbevollmächtigter kann ohne Entrichtung der Einschreibgebühr sein Stimmrecht auf dem Jahreskongress ausüben.

## **9.080. Beschlussfähigkeit des Jahreskongresses**

### **9.080.1. Benötigte Anzahl**

Delegierte und Stimmrechtsbevollmächtigte, die ein Zehntel der Clubs vertreten, sind auf allen Plenarversammlungen eines Jahreskongresses beschlussfähig.

### **9.080.2. Keine Beschlussfähigkeit**

Sollte die Beschlussfähigkeit einer Plenarversammlung erfolgreich in Frage gestellt werden, werden auf dem Jahreskongress während einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Dauer keine Abstimmungen vorgenommen. Ein solcher Zeitraum darf einen halben Tag nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Jahreskongress die ihm ordnungsgemäß vorliegenden Angelegenheiten unabhängig von seiner Beschlussfähigkeit behandeln.

## **9.090. Mandatsprüfungsausschuss**

Vor Abschluss des Jahreskongresses ernannt der Präsident einen Mandatsprüfungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

## **9.100. Wähler**

Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Stimmrechtsbevollmächtigten und außerordentlichen Delegierten bilden die Wählerschaft des Jahreskongresses und werden Wähler genannt.

## **9.110. Wahlausschuss**

### **9.110.1. Ernennung und Pflichten**

Auf jedem Jahreskongress beruft der Präsident aus der Wählerschaft heraus einen Wahlausschuss, der mit dem gesamten Abstimmungsverfahren auf dem Jahreskongress, einschließlich der Verteilung der Stimm Scheine und dem Auszählen der Stimmen betraut ist. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens fünf (5) vom Präsidenten bestimmten Wählern. Der Generalsekretär ist für den Druck der Wahlunterlagen zuständig.

### **9.110.2. Bekanntgabe der Wahl von Amtsträgern**

Der Präsident gibt den Wählern auf der ersten Sitzung des Jahreskongresses die zur Nominierung und zur Wahl der Amtsträger festgesetzten Termine und Orte bekannt.

### **9.110.3. Bericht des Ausschusses**

Der Wahlausschuss berichtet dem Jahreskongress unverzüglich über die Abstimmungsergebnisse. Der Bericht ist von einer Mehrzahl der Ausschussmitglieder zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Ausschusses behält alle Stimm Scheine in seinem Gewahrsam. Nachdem der Bericht des Ausschusses angenommen wurde, vernichtet der Vorsitzende des Ausschusses alle Stimm Scheine, sofern vom Jahreskongress keine anderen Anweisungen erlassen werden.

## **9.120. Wahl der Amtsträger**

### *9.120.1. Stimmrecht der Wähler*

Die Wähler haben zur Wahl jedes Amtsträgers je eine Stimme.

### *9.120.2. Geheime Abstimmung*

Die Wahl aller Amtsträger erfolgt in geheimer Abstimmung. Falls mehr als zwei Kandidaten aufgestellt werden, erfolgt die Wahl durch übertragbare Einzelstimme. Ist jedoch für ein Amt nur ein Kandidat aufgestellt worden, können die Wähler den Generalsekretär des Jahreskongresses durch eine mündliche Abstimmung anweisen, ihre Stimmen gemeinsam für den nominierten Kandidaten abzugeben.

### *9.120.3. Mehrheitswahl*

Als gewählt gilt der Kandidat für jedes der vorgenannten Ämter, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls erforderlich, werden die zweite und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt.

### *9.120.4. Bekanntgabe der Nominierungen auf dem Jahreskongress*

Der Generalsekretär gibt dem Jahreskongress die Namen der ordnungsgemäß zur Wahl eingereichten und bestätigten Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den Zentralvorstand, für die Governors von RI sowie für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI bekannt.

## **9.130. Programm des Jahreskongresses**

Das durch den Kongressausschuss aufgestellte und durch den Zentralvorstand genehmigte Programm gilt als Tagesordnung für alle Sitzungen. Programmänderungen können auf dem Jahreskongress mit einer Zweidrittelmehrheit des Zentralvorstands vorgenommen werden.

## **9.140. Sitzplätze für Delegierte**

Eine Anzahl von Sitzplätzen, die der Zahl der ordnungsgemäß beim Mandatsprüfungsausschuss bestätigten Delegierten entspricht, wird zu deren ausschließlicher Verfügung reserviert.

## **9.150. Sonderversammlungen**

Auf jedem Jahreskongress können Sonderversammlungen von Rotariern eines Landes oder einer Gruppe von Ländern, in denen es Clubs gibt, abgehalten werden. Der Zentralvorstand oder der Jahreskongress können von Zeit zu Zeit festlegen, für welches Land oder für welche Länder solche Sonderversammlungen abgehalten werden sollen, und erteilen dem Kongressausschuss die entsprechenden Anweisungen. Auf diesen Versammlungen werden Angelegenheiten behandelt, die besonders das betreffende Land oder die betreffenden Länder angehen. Der Präsident bestimmt einen Verantwortlichen für die Einberufung der Versammlung und erlässt für die Durchführung dieser Versammlungen Regeln, die den Regeln der Geschäftsordnung des Jahreskongresses möglichst ähnlich sind. Nach dem Zusammentritt wählt die Versammlung einen Vorsitzenden und einen Sekretär.

## **Artikel 10 Nominierungen und Wahlen von Amtsträgern – Allgemeine Bestimmungen**

**10.010.** Nominierung des geeignetsten Rotariers

**10.020.** Nominierung von Amtsträgern

**10.030.** Voraussetzung

**10.040.** Nicht nominierbare Personen

**10.050.** Wahl der Amtsträger

**10.060.** Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Wahlkampfaktionen

**10.010.** *Nominierung des geeignetsten Rotariers*

Der am besten geeignete Rotarier wird für Wahlämter von RI ausgewählt.

**10.020.** *Nominierung von Amtsträgern*

Nominierungen für das Amt des Präsidenten sowie für den Zentralvorstand und als Governors von RI können durch einen Nominierungsausschuss und durch einen Club erfolgen.

**10.030.** *Voraussetzung*

Jeder Kandidat oder für ein Amt von RI Vorgeschlagener muss ein bewährtes Clubmitglied sein.

**10.040.** *Nicht nominierbare Personen*

10.040.1. *Mitglieder eines Nominierungsausschusses*

Mitglieder bzw. Stellvertreter von Mitgliedern eines Ausschusses oder Kandidaten für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss, ob gewählt oder nicht, und Kandidaten, die nach ihrer Wahl von der Mitgliedschaft im Ausschuss zurücktreten, sowie Ehepartner, Kinder oder Eltern einer solchen Person, können im betreffenden Amtsjahr des Ausschusses für keines dieser Ämter nominiert werden.

10.040.2. *Rotary-Angestellte*

Vollzeitangestellte von RI, eines Distrikts oder eines bzw. mehrerer Rotary Clubs sind in kein zur Wahl stehendes Amt von RI wählbar, ausgenommen in das Amt des Generalsekretärs.

**10.050.** *Wahl der Amtsträger*

Die Amtsträger von RI werden entsprechend Absatz 6.010. und 9.120. auf dem Jahreskongress gewählt.

**10.060.** *Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Wahlkampfaktionen*

10.060.1. *Verbotene Aktivitäten*

Damit der am besten geeignete Rotarier für Wahlämter von RI ausgewählt wird, sind jegliche Bestrebungen zur positiven oder negativen Beeinflussung des Auswahlverfahrens für Wahlämter durch Wahlkampagnen, Wahlpropaganda,

Wahlkampfaktionen oder auf andere Art und Weise verboten. \_Rotarier dürfen für ein zur Wahl stehendes Amt in RI weder für sich selbst noch für andere Wahlkampagnen, Wahlpropaganda oder andere Wahlkampfaktionen durchführen noch zulassen, dass solche Aktivitäten für sie oder andere durchgeführt werden. Ferner dürfen keine Broschüren, Drucksachen, Briefe oder andere Materialien, einschließlich elektronischer Medien und Kommunikation, durch Rotarier oder in ihrem Namen durch andere an Rotary Clubs oder Rotarier versandt oder verteilt werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Einwilligung des Zentralvorstandes dafür vor. Erhält ein Kandidat von solchen verbotenen und in seinem Namen durchgeführten Aktivitäten Kenntnis, bringt der betreffende Kandidat den Ausführenden gegenüber unverzüglich seine Missbilligung zum Ausdruck und fordert sie zur Einstellung dieser Aktivitäten auf.

#### 10.060.2. *Beschwerden*

Eine Beschwerde über einen Verstoß gegen diese Bestimmung wird nur behandelt, wenn sie schriftlich von einem Club mit dem Einverständnis von mindestens fünf weiteren Clubs oder von einem amtierenden Amtsträger von RI eingereicht wird. Diesbezügliche Beschwerden sind mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Generalsekretär einzureichen. Ein Vertreter des Präsidenten auf einer auf Distrikt-, Zonen- oder Regionalebene abgehaltenen Zusammenkunft kann ebenfalls eine Beschwerde veranlassen, falls genügend Beweise von Verstößen vorliegen, und dieses Beweismaterial an den Generalsekretär weiterleiten. Der Generalsekretär reagiert auf eine Beschwerde in Übereinstimmung mit der vom Zentralvorstand veröffentlichten Geschäftsordnung.

#### 10.060.3. *Behandlung der Angelegenheit im Zentralvorstand*

Der Zentralvorstand schenkt solchen Beschwerden die gebührende Beachtung. Der Vorstand weist eine solche Beschwerde entweder zurück, schließt den betreffenden Kandidaten von seiner Wahl in dieses bzw. in ein zukünftiges Amt von RI aus oder leitet andere Maßnahmen ein, die ihm fair und angebracht erscheinen. Zur Disqualifizierung eines Kandidaten für das betreffende Amt von RI für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorstand kann gegen jeden Rotarier, der gegen die Bestimmungen in Absatz 10.060.1 verstößt, Maßnahmen ergreifen, die ihm fair und angebracht erscheinen. Der Beschluss des Zentralvorstandes ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen.

#### 10.060.4. *Erklärung der Kandidaten*

Alle vorgeschriebenen Formulare mit Wahlvorschlägen von Kandidaten für ein Amt müssen eine von den Kandidaten unterschriebene Erklärung enthalten, dass sie die Satzungsbestimmungen gelesen und verstanden haben und sich an sie gebunden fühlen.

#### 10.060.5. *Genaue Befolgung des Verfahrens zur Wahlüberprüfung*

Rotarier und Clubs sind verpflichtet, sich genau an das in der Satzung festgelegte Verfahren zur Wahlüberprüfung als die einzige Methode zur Bewerbung um ein zur Wahl stehendes Amt oder der Anfechtung der Ergebnisse einer Wahl bei RI zu halten. Wenn ein rotarischer Kandidat oder ein in seinem Namen handelnder Club das Verfahren zur Wahlüberprüfung nicht oder nicht genau befolgt und zuvor irgendein nichtrotarisches

Gremium einbezieht oder ein anderes Vermittlungsverfahren anstrebt, wird der rotarische Kandidat von der betreffenden Wahl ausgeschlossen.

## **Artikel 11 Nominierungen und Wahlen für die Präsidentschaft-**

**11.010.** Nominierungen für die Präsidentschaft

**11.020.** Ausschuss zur Nominierung des Präsidenten

**11.030.** Wahl der Ausschussmitglieder zur Nominierung des Präsidenten

**11.040.** Arbeitsaufnahme des Ausschusses

**11.050.** Nominierung durch den Ausschuss

**11.060.** Bericht des Ausschusses

**11.070.** Zusätzliche Nominierung durch Clubs

**11.080.** Übergangsbestimmung für Absätze 11.020.–11.070.

**11.090.** Laut Absatz 11.070. nicht vorgesehene Fälle

**11.100.** Nominierungen auf dem Jahreskongress

**11.110.** Briefwahl

### **11.010. Nominierungen für die Präsidentschaft**

Past Präsidenten oder gegenwärtig amtierende Mitglieder des Zentralvorstands können nicht als Präsident nominiert werden.

### **11.020. Ausschuss zur Nominierung des Präsidenten**

#### *11.020.1. Zusammensetzung*

Der Nominierungsausschuss für den Präsidenten besteht aus 34 Mitgliedern aus den 34 Zonen, die zur Nominierung des Zentralvorstandes von RI gebildet werden.

#### *11.020.2. Mitglied von RIBI*

Das Mitglied aus einer Zone in RIBI wird entweder auf der Jahreskonferenz von RIBI oder durch Briefwahl von den Clubs dieser Zone gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des betreffenden Mitglieds wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

#### *11.020.3. Clubmitglied in der Zone*

Jedes Ausschussmitglied ist Mitglied eines Clubs in der Zone, aus der es gewählt wird.

#### *11.020.4. Nicht nominierbare Personen*

Weder der Präsident, der Präsident elect noch ein Altpräsident kann Mitglied im Nominierungsausschuss für den Präsidenten sein.

#### *11.020.5. Voraussetzungen*

Jedes Mitglied des Nominierungsausschusses muss vormals Zentralvorstandsmitglied (*Past Director*) von RI gewesen sein. Ein Kandidat für die Mitgliedschaft im Ausschuss muss zum Zeitpunkt der Wahl ein ehemaliges Zentralvorstandsmitglied sein, ausgenommen in Zonen, in denen kein ehemaliges Zentralvorstandsmitglied für die Wahl oder Ernennung als Mitglied des Nominierungsausschusses zur Verfügung steht. In solchen Fällen kann auch ein ehemaliger Governor gewählt oder ernannt werden,

vorausgesetzt, dass er mindestens ein Jahr lang Mitglied eines Ausschusses entsprechend Absatz 16.010., 16.020. und 16.030. dieser Satzung oder Kurator der Rotary Foundation war.

### **11.030. Wahl der Ausschussmitglieder zur Nominierung des Präsidenten**

#### *11.030.1. Benachrichtigung der Kandidaten*

Zwischen dem 1. und 15. März schickt der Generalsekretär jedem ehemaligen Mitglied des Zentralvorstands, das für eine Wahl in den im folgenden Jahr tagenden Nominierungsausschuss in Frage kommt, einen Brief mit der Anfrage, ob das betreffende ehemalige Vorstandsmitglied eine Mitgliedschaft in diesem Ausschuss in Betracht zieht. Es wird gebeten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April Mitteilung zu machen, ob das ehemalige Vorstandsmitglied wünscht, seinen Namen als Zeichen der Bereitschaft zur Mitwirkung im Nominierungsausschuss aufstellen zu lassen. Von ehemaligen Vorstandsmitgliedern, deren Antworten nicht bis 15. April eingehen, wird angenommen, dass sie auf eine Mitwirkung im Ausschuss verzichten.

#### *11.030.2. Ein wählbares ehemaliges Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone*

Ist nur ein wählbares ehemaliges Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone zur Amtsübernahme bereit und in der Lage, ernennt der Präsident dieses ehemalige Zentralvorstandsmitglied zum Ausschussmitglied dieser Zone.

#### *11.030.3. Zwei oder mehrere ehemalige Zentralvorstandsmitglieder aus einer Zone*

Sind zwei oder mehrere ehemalige Zentralvorstandsmitglieder zur Amtsübernahme bereit und in der Lage, erfolgt die Wahl des Ausschussmitgliedes und des Stellvertreters durch Briefwahl, wofür das nachfolgend beschriebene Verfahren zu befolgen ist.

##### *11.030.3.1. Vorbereitung des Wahlscheins*

Der Generalsekretär entwirft einen Wahlschein, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, auf dem alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

##### *11.030.3.2. Einzelheiten des Wahlverfahrens*

Der Generalsekretär veranlasst die Versendung eines Exemplars des Wahlformulars an jeden Club der Zone bis spätestens 15. Mai. Der Wahlschein enthält ein Foto und die Kurzbiografie eines jeden zur Wahl stehenden ehemaligen Mitgliedes des Zentralvorstands mit dessen Namen, dem Namen seines Clubs, den Ämtern bei RI, den Ernennungen in internationale Ausschüsse und der Anzahl der Amtsjahre. Mit der Zustellung der Wahlunterlagen werden die Clubs angewiesen, den ausgefüllten Wahlschein bis 30. Juni an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzusenden.

##### *11.030.4. Stimmrecht der Clubs*

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die

Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

#### 11.030.5. *Sitzung des Wahlausschusses*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss, der zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen bis spätestens 10. Juli zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammenkommt. Der Ausschuss meldet die Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der Sitzung an den Generalsekretär.

#### 11.030.6. *Ernennung des Ausschussmitglieds und seines Stellvertreters*

Der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Kandidat einer Zone wird zum Mitglied des Nominierungsausschusses ernannt. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenanzahl einer Zone wird zum stellvertretenden Mitglied des Nominierungsausschusses erklärt. Beim Abstimmungsverfahren für Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden ggf. die Zweit- und die weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt. Ein Stellvertreter kann das Amt nur dann übernehmen, wenn das gewählte Ausschussmitglied sein Amt nicht ausüben kann. Im Falle einer Stimmengleichheit in einer Zone ernennt der Zentralvorstand einen der Kandidaten mit Stimmengleichheit zum Ausschussmitglied und den anderen zu dessen Stellvertreter.

#### 11.030.7. *Ämtervakanz*

Bei Freiwerden eines Platzes aus einer Zone im Ausschuss wird das letzte ehemalige Mitglied des Zentralvorstandes aus dieser Zone, das zum 1. Januar zur Mitgliedschaft im Ausschuss berechtigt war, Mitglied des Nominierungsausschusses.

#### 11.030.8. *Amtszeit*

Die Amtszeit im Nominierungsausschuss beginnt am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder gewählt wurden, und dauert ein Jahr. Wenn ein Stellvertreter ein Amt im Ausschuss übernimmt, wird das Amt bis zum Ende der Amtszeit weitergeführt.

#### 11.030.9. *In der Satzung nicht vorgesehene Vakanz*

Sollte im Ausschuss eine Vakanz entstehen, für die in den obigen Bestimmungen keine Festlegungen getroffen worden sind, ernennt der Zentralvorstand ein Mitglied. Dieses soll vorzugsweise aus einem Club in der gleichen Zone ernannt werden, in der das Amt vakant geworden ist.

### **11.040. *Arbeitsaufnahme des Ausschusses***

#### 11.040.1. *Bekanntgabe der Namen der Ausschussmitglieder*

Der Generalsekretär teilt dem Zentralvorstand und den Clubs die Namen der Ausschussmitglieder innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl mit.

#### 11.040.2. *Ernennung des Vorsitzenden*

Der Ausschuss wählt zum Zeitpunkt seiner Konstituierung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

#### 11.040.3. *Weiterleitung der Namen an den Ausschuss*

Der Generalsekretär schickt zwischen dem 1. und 15. Mai jedes Jahres einen Brief an alle Rotarier, die für das Amt des Präsidenten in Frage kommen. Darin werden die betreffenden Personen gefragt, ob sie bereit wären, sich zur Wahl des Präsidenten aufstellen zu lassen und sich bereit erklären würden, sich namentlich als Kandidaten aufführen zu lassen. Von Rotariern, die das Schreiben nicht bis zum 30. Juni beantworten, wird angenommen, dass sie nicht an einer Kandidatur interessiert sind. Der Generalsekretär übermittelt im Anschluss die Liste williger Kandidaten spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung an den Nominierungsausschuss und auf Anfrage an Rotarier.

### **11.050. Nominierung durch den Ausschuss**

#### 11.050.1. *Nominierung des geeignetsten Rotariers*

Der Ausschuss tritt zusammen und nominiert aus der Liste der willigen Kandidaten den am besten für das Amt geeigneten Rotarier aus.

#### 11.050.2. *Ausschuss-Sitzung*

Der Ausschuss tritt spätestens am 15. August zu einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitpunkt und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen. Alle Kandidaten erhalten die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch vor dem Ausschuss nach einem vom Vorstand festgelegten Verfahren.

#### 11.050.3. *Beschlussfähigkeit und Abstimmungen*

Der Ausschuss ist mit 24 Mitgliedern beschlussfähig. Für alle Angelegenheiten des Ausschusses genügt eine einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auswahl des vom Ausschuss zu nominierenden Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den mindestens 20 Ausschussmitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

#### 11.050.4. *Rücktritt des Präsidentschaftskandidaten und Verfahren zur Neuwahl*

Ist der vom Ausschuss für das Amt des Präsidenten nominierte Kandidat nicht in der Lage, das Amt zu übernehmen, oder legt er dem Präsidenten seinen Rücktritt vor, kann dieser Präsidentschaftskandidat für das betreffende Jahr weder nominiert noch gewählt werden. Der Präsident benachrichtigt den Vorsitzenden des Ausschusses, und der Ausschuss nominiert einen anderen geeigneten Rotarier als Kandidaten für die Präsidentschaft, wobei das nachfolgende Verfahren zu befolgen ist.

##### 11.050.4.1. *Tagesordnung*

Der Ausschuss ermächtigt auf seiner Sitzung den Vorsitzenden, im Namen des Ausschusses zu handeln, um unverzüglich die genaue Vorgehensweise für diesen Fall in die Wege zu leiten.

##### 11.050.4.2. *Abstimmungsverfahren im Ausschuss*

Zu der Vorgehensweise gehört ggf. eine Briefwahl bzw. ein anderes schnelles Kommunikationsmittel oder eine dringliche Ausschuss-Sitzung, je nach Festlegung durch den Präsidenten im Auftrag des Zentralvorstands.

#### *11.050.4.3. Gegenkandidaten*

Muss der Nominierungsausschuss einen anderen als den ursprünglich benannten Kandidaten auswählen, ist den Clubs soweit wie möglich eine angemessene, vom Zentralvorstand festgelegte Zeit zur Unterbreitung von Vorschlägen für Gegenkandidaten einzuräumen. Diese Vorschläge müssen mit Ausnahme der festgelegten Einreichungsfristen den in Absatz 11.070. enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

#### *11.050.4.4. Unvorhergesehene Fälle*

Bei Eintritt eines vom Ausschuss nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die weitere Vorgehensweise des Ausschusses fest.

#### **11.060. Bericht des Ausschusses**

Der an alle Clubs gerichtete Bericht des Ausschusses wird dem Generalsekretär vom Vorsitzenden innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende der Ausschuss-Sitzung bestätigt. Nach Eingang dieses Berichtes beim Generalsekretär wird jedem Club sobald wie finanziell möglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen ein Exemplar dieses Berichts zugestellt.

#### **11.070. Zusätzliche Nominierung durch Clubs**

Zusätzlich zu der vom Nominierungsausschuss beschlossenen Nominierung können weitere Nominierungen in folgender Weise erfolgen.

##### *11.070.1. Bereits vorgeschlagener Kandidat*

Jeder Club kann als Gegenkandidaten einen geeigneten Rotarier vorschlagen, der dem Generalsekretär ordnungsgemäß gemäß Absatz 11.040.3. seine Bereitschaft, sich zum Kandidaten für das Amt des Präsidenten aufstellen zu lassen, mitgeteilt hat. Der Name des Gegenkandidaten wird entsprechend eines auf einer regulären Zusammenkunft angenommenen Beschlusses des Clubs eingereicht. Der Beschluss bedarf des Einverständnisses der Mehrheit der Clubs im Distrikt auf einer Distriktkonferenz oder durch Briefwahl. Die Abstimmung ist vom Governor zu beglaubigen und an den Generalsekretär weiterzuleiten. Dem Beschluss ist eine schriftliche Erklärung des Gegenkandidaten beizufügen, aus der hervorgeht, dass er der durch die Clubs unterstützten Kandidatur zustimmt. Dieses Verfahren muss am 1. Oktober des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

##### *11.070.2. Mitteilung über Gegenkandidaten an die Clubs*

Der Generalsekretär informiert die Clubs über alle vorgeschlagenen Gegenkandidaten und stellt ihnen ein registriertes Formular zur Unterstützung eines dieser Gegenkandidaten zu. Diese Mitteilung sowie das Formular gehen unmittelbar nach dem 1. Oktober an die Clubs.

##### *11.070.3. Keine Gegenkandidaten*

Falls kein Gegenkandidat vorgeschlagen wird, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum Präsident nominee.

#### *11.070.4. Unterstützung des Gegenkandidaten*

Findet bis zum 15. November einer der Gegenkandidaten die Unterstützung von mindestens einem Prozent der Clubs, die am 1. Juli des Vorjahres Mitglied von RI waren, wobei mindestens die Hälfte der Unterstützung von Clubs aus anderen Zonen als derjenigen des/der Gegenkandidaten kommen muss, findet zwischen dem oder den Gegenkandidaten und dem vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten eine Stichwahl entsprechend Absatz 11.110. statt. Erhält einer der Gegenkandidaten bis zum 15. November nicht die geforderte Unterstützung, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum Präsident nominee.

#### *11.070.5. Gültigkeit der Unterstützung*

Der in Absatz 11.110.1. vorgesehene Wahlausschuss prüft die zurückgesandten Unterstützungsformulare auf ihre Gültigkeit, zählt sie aus, bestätigt ihre Richtigkeit und erstattet dem Präsidenten Meldung. Ist eine ausreichende Anzahl von Formularen zur Unterstützung eines Gegenkandidaten eingegangen, hat aber der Ausschuss gute Gründe zu Zweifeln an der Echtheit der Formulare, setzt er den Präsidenten davon in Kenntnis. Der Präsident beruft vor der Abgabe aller weiteren Ankündigungen den Wahlprüfungsausschuss von RI ein, um die Gültigkeit dieser Formulare zu bestimmen. Nach erfolgter Feststellung erstattet der Wahlausschuss dem Präsidenten Bericht.

#### **11.080. Übergangsbestimmung für Absätze 11.020.–11.070.**

Vom Gesetzgebenden Rat 2007 beschlossene Änderungen in Absatz 11.020., 11.030., 11.040., 11.050. und 11.070 gemäß Anträgen 07-228, 07-230, 07-231 und 07-350 treten zunächst für den Nominierungsausschuss 2008/2009 in Kraft.

#### **11.090. Laut Absatz 11.070. nicht vorgesehene Fälle**

Bei Eintritt eines in Absatz 11.070. nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

#### **11.100. Nominierungen auf dem Jahreskongress**

##### *11.100.1. Wahl des Präsidenten nominee*

Der Generalsekretär legt dem Jahreskongress den Namen des vom Nominierungsausschuss ordnungsgemäß nominierten Kandidaten zur Wahl für das Amt des Präsidenten in dem am 1. Juli des folgenden Kalenderjahres beginnenden Amtsjahr vor, es sei denn, die Abstimmung findet per Briefwahl statt.

##### *11.100.2. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect*

Ist das Amt des Präsidenten elect vakant, legt der Generalsekretär dem Jahreskongress ebenfalls den Namen des vom Nominierungsausschuss für die Besetzung der Vakanz ordnungsgemäß nominierten Ersatzkandidaten vor. Dabei kann es sich um die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagene Person oder den Namen eines ordnungsgemäß von einem Club vorgeschlagenen Kandidaten handeln. Wo es die Umstände

entsprechend Absatz 11.090. erforderlich machen, können Nominierungen von Gegenkandidaten auch von Clubdelegierten aus dem Plenum heraus erfolgen.

### **11.110. Briefwahl**

Bei einer Briefwahl des Präsidenten entsprechend Absatz 11.070. wird folgende Verfahrensweise angewandt.

#### *11.110.1. Wahlausschuss*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Überwachung der Wahlvorbereitung sowie der Rücksendung der Wahlscheine durch die Clubs und ihre Auszählung.

#### *11.110.2. Einzelheiten des Wahlverfahrens*

Der Wahlausschuss bereitet einen Wahlzettel vor, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, auf dem alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Der vom Nominierungsausschuss nominierte Kandidat wird auf dem Formular an erster Stelle genannt und ausdrücklich als solcher bezeichnet.

#### *11.110.3. Versand der Wahlzettel*

Der Wahlausschuss veranlasst die Zustellung eines Exemplars des Wahlscheines bis spätestens 15. Februar an alle Clubs. Gleichzeitig werden die Clubs angewiesen, ihre ausgefüllten Wahlscheine dem Wahlausschuss im Zentralbüro des Sekretariats bis zum 15. April zurückzusenden. Der Wahlschein enthält ein Foto und biographische Angaben der Kandidaten.

#### *11.110.4. Stimmrecht der Clubs*

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

#### *11.110.5. Sitzung des Wahlausschusses*

Der Wahlausschuss kommt nach Einberufung durch den Präsidenten bis spätestens am 20. April zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Der Ausschuss bestätigt dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach seiner Sitzung in seinem Bericht die Wahlergebnisse.

#### *11.110.6. Stimmenauszählung*

Der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. unter Berücksichtigung der zweiten und aller weiteren Vorzugsstimmen, wird zum Präsident elect erklärt.

#### 11.110.7. *Bekanntgabe des Präsidenten elect*

Der Präsident gibt spätestens am 25. April den Namen des Präsidenten elect bekannt.

#### 11.110.8. *Stimmgleichheit*

Folgendes Verfahren wird bei Stimmgleichheit angewandt: War einer der Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil der vom Nominierungsausschuss ausgewählte Kandidat, wird er zum Präsident elect erklärt. Gehört der Kandidat des Nominierungsausschusses nicht zu den Kandidaten mit Stimmgleichheit, ernennt der Zentralvorstand einen der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zum Präsidenten elect.

### **Artikel 12 Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand**

**12.010.** Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen

**12.020.** Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch das Verfahren im Nominierungsausschuss

**12.030.** Verfahren für die Briefwahl

**12.040.** Nominierung von Amtsträgern von RIBI

#### **12.010.** *Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen*

Nominierungen für den Zentralvorstand erfolgen auf Grundlage der nachfolgend festgelegten Zonen.

##### 12.010.1. *Anzahl von Zonen*

Die Welt wird in 34 Zonen mit jeweils etwa der gleichen Anzahl Rotarier eingeteilt.

##### 12.010.2. *Nominierungszeitplan*

Jede dieser Zonen nominiert aus den dortigen Clubs jedes vierte Jahr nach einem vom Zentralvorstand bestimmten Zeitplan ein Mitglied für den Zentralvorstand.

##### 12.010.3. *Zonenbegrenzungen*

Die erstmals festgelegten Grenzen der Zonen müssen durch Beschluss des Zentralvorstands bestätigt werden.

##### 12.010.4. *Periodische Überprüfung der Zonenbegrenzungen*

Der Zentralvorstand führt mindestens einmal alle acht Jahre eine umfassende Überprüfung der Zonengrenzen durch, um die Anzahl der Rotarier in jeder Zone etwa gleich hoch zu halten. Falls nötig, kann der Zentralvorstand auch zwischenzeitliche Überprüfungen zum selben Zweck durchführen.

##### 12.010.5. *Neueinteilung der Zonen*

Eine Neueinteilung der Zonen kann nur durch den Zentralvorstand erfolgen.

##### 12.010.6. *Sektionen innerhalb von Zonen*

Der Zentralvorstand kann innerhalb von Zonen Sektionen bilden, verändern oder abschaffen, um innerhalb einer Zone für die Wahlen in den Zentralvorstand einen fairen Turnus zu gewährleisten. Diese auf einer ungefähr gleichen Anzahl von Rotariern beruhenden Sektionen nominieren nach einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitplan

Mitglieder für den Zentralvorstand von RI. Sektionen dürfen nicht gegen den Einspruch einer Mehrheit der Clubs in der betreffenden Zone gebildet, verändert oder abgeschafft werden.

#### *12.010.7. Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone von RIBI*

Das Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone in RIBI wird entweder auf der Jahreskonferenz von RIBI oder durch Briefwahl von den Clubs dieser Zone gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des betreffenden Mitgliedes wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

#### **12.020.** *Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch das Verfahren im Nominierungsausschuss*

##### *12.020.1. Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren im Nominierungsausschuss*

Die Auswahl von Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand erfolgt durch einen Nominierungsausschuss, ausgenommen in RIBI. Nominierungsausschüsse werden aus der ganzen Zone zusammengestellt, ungeachtet aller Satzungsbestimmungen oder formloser Absprachen, die das Teilgebiet innerhalb der Zone beschränken, aus dem der Kandidat nominiert werden kann. Befinden sich jedoch zwei oder mehr Sektionen in einer Zone, wird der Ausschuss aus den Distrikten in der Sektion bzw. den Sektionen ausgewählt, aus der/denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird, sofern eine Mehrheit der Distrikte in jeder Sektion der Zone dieser Auswahl durch Beschlüsse auf ihren Distriktkonferenzen zugestimmt hat.

Damit eine solche Vereinbarung zur Auswahl eines Nominierungsausschusses in Kraft treten kann, muss sie dem Generalsekretär durch den Governor bis zum 1. März im Jahr vor der Auswahl bestätigt werden. Eine Vereinbarung dieser Art wird nichtig, wenn sich Änderungen bei den Distrikten dieser Zone ergeben, bleibt aber sonst in Kraft, sofern sie nicht durch eine Mehrheit der Distrikte in jeder Sektion der Zone durch Beschlüsse auf ihren Distriktkonferenzen rückgängig gemacht wird und dies dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt wird.

##### *12.020.2. Mitglieder des Nominierungsausschusses*

Der Nominierungsausschuss für die Auswahl eines Kandidaten für das Amt eines Zentralvorstandsmitgliedes setzt sich aus je einem Mitglied aus jedem Distrikt in der Sektion oder Zone zusammen, das den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend von den Clubs dieses Distrikts gewählt wird. Jedes Mitglied soll zum Zeitpunkt der Mitarbeit im Ausschuss ein Past Governor sein, der Mitglied eines Clubs in der betreffenden Zone oder Sektion ist. Außerdem müssen die Mitglieder in den drei Jahren vor ihrer Berufung in den Ausschuss mindestens zwei Institute und einen Jahreskongress besucht haben. Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Präsident, der Präsident elect, ehemalige Präsidenten, amtierende oder ehemalige Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht zu Mitgliedern des Nominierungsausschusses gewählt werden. Ein Rotarier, der diesem Ausschuss schon zweimal als Mitglied angehört hat, ist nicht wieder in diesen Ausschuss wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### 12.020.3. *Wahl*

Mit Ausnahme der in Absatz 12.020.8. und 12.020.9. enthaltenen Bestimmungen werden das Mitglied des Nominierungsausschusses und sein Stellvertreter auf der Jahreskonferenz des Distrikts im Jahr vor der geplanten Nominierung gewählt.

### 12.020.4. *Nominierungen*

Alle Clubs eines Distriktes können ein geeignetes Clubmitglied zur Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss namhaft machen, sofern es seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt eine solche Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den Wählern der Clubs vorlegen kann. Jeder Wähler hat auf der Distriktkonferenz das Recht, bei der Wahl des Vertreters eine Stimme abzugeben.

### 12.020.5. *Mitglieder und Stellvertreter*

Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Mitglied des Nominierungsausschusses für seinen Distrikt. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird zum Stellvertreter erklärt, der sein Amt nur dann ausübt, wenn das Mitglied selbst verhindert ist.

### 12.020.6. *Ernennung des Kandidaten zum Vertreter*

Bei der Nominierung nur eines Kandidaten im Distrikt ist keine Abstimmung erforderlich, und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Mitglied des Nominierungsausschusses.

### 12.020.7. *Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters*

Ist sowohl das Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied an der Mitarbeit im Nominierungsausschuss verhindert, kann der Governor ein anderes dafür geeignetes Mitglied eines Clubs in seinem Distrikt zum Mitglied im Nominierungsausschuss bestimmen.

### 12.020.8. *Briefwahl von Mitgliedern des Nominierungsausschusses*

Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, das Mitglied und das stellvertretende Mitglied des Nominierungsausschusses durch Briefwahl zu bestimmen. In diesem Fall erlässt der Governor eine offizielle Aufforderung zur Nominierung eines Mitglieds für den betreffenden Distrikt und veranlasst ihre Zustellung an alle Clubsekretäre seines Distriktes. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des betreffenden Clubs zu unterschreiben. Sie müssen dem Governor innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zugehen. Nach Eingang der Nominierungen lässt der Governor einen Stimmschein anfertigen und an die Clubs verschicken, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, und lässt darüber per Briefwahl abstimmen. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden von dieser Abstimmung ausgenommen. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den

größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Der Governor kann zur Durchführung der vorgesehenen Briefwahl einen Ausschuss ernennen.

#### *12.020.9. Briefwahl*

Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenen Wähler kann beschließen, das Ausschussmitglied und den Stellvertreter durch Briefwahl zu bestimmen. In einem solchen Fall findet die Briefwahl nicht später als am 15. Mai des betreffenden Jahres entsprechend den in Absatz 12.020.8. festgelegten Bestimmungen statt.

#### *12.020.10. Meldung an den Generalsekretär*

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Mitglieds im Nominierungsausschuss und seines Stellvertreters sofort nach deren Auswahl, auf keinen Fall jedoch später als am 1. Juni des entsprechenden Jahres bekannt.

#### *12.020.11. Laut Absatz 12.020. nicht vorgesehene Fälle*

Bei Eintritt eines im oben festgelegten Abstimmungsverfahren nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

#### *12.020.12. Ernennung eines für die Einberufung des Nominierungsausschusses Verantwortlichen, Ort und Zeit der Sitzung, Wahl des Ausschussvorsitzenden*

Bis spätestens 15. Juni des Vorjahres, in dem ein Mitglied des Zentralvorstandes und sein Stellvertreter nominiert werden sollen, ernennt der Zentralvorstand aus den Reihen der Ausschussmitglieder einen Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses. Der Zentralvorstand legt zugleich auch den Sitzungsort für den Nominierungsausschuss fest, der zwischen dem darauffolgenden 15. und 30. September einberufen wird. Der Ausschuss wählt während der Sitzung ein Mitglied des Ausschusses zu seinem Vorsitzenden.

#### *12.020.13. Vorschläge für den Ausschuss von den Clubs*

Bis spätestens 1. Juli informiert der Generalsekretär die Clubs der Zone oder Sektion über die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses und fordert jeden Club in der Zone oder Sektion auf, seinen Vorschlag eines Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone oder aus der Sektion an die Adresse des Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses zu richten. Die Vorschläge sind dem Nominierungsausschuss auf einem vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Formular einzureichen, auf dem auch Hintergrundinformationen über die Aktivitäten des vorgeschlagenen Kandidaten bei Rotary und dessen sonstigen Aktivitäten aufzuführen sowie ein neueres Foto des Kandidaten beizufügen sind. Diese Vorschläge müssen bis spätestens 1. September beim Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses eingehen.

#### *12.020.14. Sitzung des Nominierungsausschusses*

Der Ausschuss tritt im darauffolgenden September zu einer vom Zentralvorstand festgesetzten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen. Eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Ausnahme bildet die Wahl des vom Ausschuss aufgestellten Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters, wofür eine Mehrheit von mindestens 60 % des Ausschusses erforderlich ist. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist bei der Wahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters stimmberechtigt, nicht jedoch bei der Behandlung weiterer Angelegenheiten im Ausschuss, es sei denn, um bei Stimmgleichheit eine Entscheidung herbeizuführen.

#### *12.020.15. Nominierungen des Ausschusses*

Die Nominierung eines Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters durch den Ausschuss erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder der Clubs in der Zone oder Sektion, deren Namen von den Clubs vorgeschlagen wurden. Sollten weniger als drei Namen vorgeschlagen worden sein, kann der Ausschuss bei der Auswahl auch andere geeignete Rotarier in der Zone oder Sektion in Erwägung ziehen. Der Ausschuss ist für die Nominierung der fähigsten verfügbaren Rotarier als Kandidaten für das Amt eines Mitgliedes im Zentralvorstand verantwortlich.

#### *12.020.16. Bericht des Ausschusses*

Der Ausschussbericht über die Auswahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters aus der jeweiligen Zone muss innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Ausschusses beim Generalsekretär vorliegen. Bis spätestens 15. Oktober setzt der Generalsekretär alle Clubs in der Zone oder Sektion von der Auswahl des Nominierungsausschusses in Kenntnis.

#### *12.020.17. Unfähigkeit zur Amtsausübung*

Kann der vom Ausschuss auf seiner Sitzung ausgewählte Kandidat für den Zentralvorstand sein Amt nicht ausüben, nominiert der Ausschuss automatisch den vorher ausgewählten Stellvertreter.

#### *12.020.18. Vorschlag von Gegenkandidaten*

Jeder Club in der Zone oder Sektion kann einen Gegenkandidaten vorschlagen, dessen Namen dem Nominierungsausschuss bereits vorher ordnungsgemäß vorgeschlagen worden war. Der Vorschlag erfolgt auf der Grundlage eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses und bedarf des Einverständnisses einer Mehrheit der Clubs im Distrikt oder, falls der Distrikt sich auf mehr als eine Zone erstreckt, einer Mehrheit der Clubs in derjenigen Zone, aus der der Kandidat für den Zentralvorstand nominiert wird. Die Abstimmung über einen Gegenkandidaten erfolgt auf einer Distriktkonferenz oder durch Briefwahl und muss dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt werden. Dem Beschluss beizufügen sind eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Rotariers, dass er bereit und in der Lage ist, das Amt auszuüben, biographische Angaben (auf einem vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Formular) sowie ein neueres Foto. Der gesamte Vorgang muss bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

#### *12.020.19. Ernennung des Kandidaten für den Zentralvorstand, Briefwahl*

Geht bis zum 1. Dezember beim Generalsekretär kein ordnungsgemäß beantragter Alternativvorschlag ein, erklärt der Präsident bis spätestens 15. Dezember den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone. Gehen bis zum 1. Dezember beim Generalsekretär ordnungsgemäß beantragte und bestätigte Alternativvorschläge ein, erfolgt die Auswahl des künftigen Mitgliedes des Zentralvorstands aus den sich für dieses Amt bewerbenden Kandidaten, zu dem auch der vom Nominierungsausschuss ausgewählte Kandidat gehört, durch Briefwahl entsprechend Absatz 12.030.

#### **12.030. Verfahren für die Briefwahl**

Für die Briefwahl zur Auswahl des Kandidaten für das Amt eines Zentralvorstandsmitgliedes entsprechend Absatz 12.020. ist folgendes Verfahren anzuwenden.

##### *12.030.1. Abstimmung*

Die Abstimmung schließt alle Clubs der Zone ein, mit Ausnahme der Zonen, in denen nach den in Absatz 12.020.1. enthaltenen Bestimmungen der Nominierungsausschuss aus den Distrikten innerhalb einer Sektion ausgewählt wird. In diesen Zonen beteiligen sich an der Abstimmung nur diejenigen Clubs in der Sektion, aus denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird.

##### *12.030.2. Wahlausschuss*

Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen.

##### *12.030.3. Einzelheiten des Wahlverfahrens*

Der Generalsekretär entwirft einen Wahlschein, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, dem eine von den vorschlagenden Clubs zur Verfügung gestellte Kurzbiographie jedes Kandidaten in der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Form beigelegt ist. Auf dem Wahlschein werden nach dem Namen des vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten die ordnungsgemäß von den Clubs vorgeschlagenen Namen der Gegenkandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Der Name des vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten wird zuerst genannt und ausdrücklich als solcher bezeichnet.

##### *12.030.4. Fristen für den Eingang der Wahlscheine*

Der Generalsekretär schickt bis spätestens 31. Dezember ein Exemplar des Stimmscheins zusammen mit den Bildern und biographischen Angaben an jeden Club in der Zone oder Sektion. Der Wahlschein enthält die Aufforderung, ihn ausgefüllt bis spätestens 1. März an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzuschicken.

##### *12.030.5. Stimmrecht der Clubs*

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also

mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

#### 12.030.6. *Sitzung und Bericht des Wahlausschusses*

Der Wahlausschuss tritt bis spätestens am 5. März zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Die Meldung der durch den Wahlausschuss bestätigten Wahlergebnisse erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach der Ausschuss-Sitzung an den Generalsekretär.

#### 12.030.7. *Auszählung*

Der Kandidat für den Zentralvorstand, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird als nominiert erklärt, wobei zur Wahl des stellvertretenden Zentralvorstandsmitgliedes die zweiten und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt werden.

#### 12.030.8. *Bekanntgabe des nominierten Kandidaten*

Der Präsident gibt bis spätestens 10. März den Namen des durch die Briefwahl bestimmten Kandidaten für den Zentralvorstand bekannt.

#### 12.030.9. *Stimmengleichheit*

Im Falle einer Stimmengleichheit wird eine zweite Briefwahl durchgeführt. Der Generalsekretär überwacht die Vorbereitung und den Versand der Wahlscheine. Auf den Wahlscheinen werden die Namen der Kandidaten aufgeführt, die eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Den Wahlscheinen beigelegt werden biographischen Angaben und ein Bild der Kandidaten. Die Wahlscheine sowie die beigelegten Unterlagen werden den Clubs in der Zone oder in der Sektion bis spätestens zum 15. März mit der Aufforderung übermittelt, ihn ausgefüllt bis zum darauffolgenden 1. Mai an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzuschicken. Der Wahlausschuss tritt bis spätestens zum 5. Mai zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Die Meldung der durch den Wahlausschuss bestätigten Wahlergebnisse erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach der Ausschuss-Sitzung an den Generalsekretär. Der Präsident informiert seinerseits alle Clubs in der Zone bis spätestens zum 10. Mai über den gewählten Kandidaten.

#### 12.030.10. *Fristverlängerung*

Unter außerordentlichen Umständen ist der Zentralvorstand ermächtigt, die in diesem Absatz für die Clubs einer Zone genannten Fristen zu verlängern.

### **12.040. *Nominierung von Amtsträgern von RIBI***

Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI werden entsprechend der Satzung von RIBI ausgewählt, vorgeschlagen und nominiert.

### **Artikel 13 Nominierungen und Wahlen von Governors**

**13.010.** Auswahl eines Governors nominee

**13.020.** Verfahren zur Nominierung des Governors

**13.030.** Abstimmung per Briefwahl

**13.040.** Einzelheiten der Briefwahl

**13.050.** Bestätigung des Governors nominee

**13.060.** Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee

**13.070.** Besondere Wahlen

#### **13.010.** *Auswahl eines Governors nominee*

Der Distrikt wählt einen Kandidaten für das Amt des Governors (nominee) nicht mehr als 36 Monate, aber nicht weniger als 24 Monate vor dessen Amtsantritt. Bei Vorliegen triftiger Gründe liegt es im Ermessen des Zentralvorstands, die Frist zu verlängern. Der Kandidat wird auf dem Jahreskongress unmittelbar vor der Internationalen Versammlung, auf der er auf sein Amt vorbereitet wird, gewählt. Die auf diese Weise gewählten Nominees amtieren ein Jahr als Governor elect und übernehmen ihr Amt am 1. Juli im ihrer Wahl folgenden Kalenderjahr.

#### **13.020.** *Verfahren zur Nominierung des Governors*

##### **13.020.1.** *Verfahren für die Wahl des Governors nominee*

Mit Ausnahme der Distrikte in RIBI bestimmt ein Distrikt seinen Governor nominee durch einen Nominierungsausschuss mit dem nachstehend beschriebenen Verfahren, durch Abstimmung per Briefwahl gemäß Absatz 13.030. und 13.040. oder durch Abstimmung auf der Distriktkonferenz gemäß Absatz 13.020.13. Mit welchem dieser Verfahren der Governorkandidat gewählt werden soll, wird per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wähler der Clubs auf der Distriktkonferenz entschieden.

##### **13.020.2.** *Ausschuss zur Nominierung des Governors*

Wenn ein Distrikt einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des Governors nominee beauftragt, ist es Aufgabe des Nominierungsausschusses, den besten Kandidaten für das Amt des Governors auszuwählen und vorzuschlagen. Die Befugnisse des Ausschusses sowie das Ausleseverfahren werden durch einen auf der Distriktkonferenz von den Wählern der Clubs gefassten Beschluss festgelegt. Die Befugnisse müssen mit der Satzung in Einklang stehen.

##### **13.020.3.** *Fehlende Verfahrensweise für die Bestimmung eines Nominierungsausschusses*

Ein Distrikt, der sich dafür entschieden hat, einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des Governors nominee zu beauftragen, aber keine Mitglieder in den Nominierungsausschuss nach Absatz 13.020.2. berufen hat, stellt seinen Nominierungsausschuss aus den letzten fünf aus dem Amt geschiedenen Governors (die immer noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt sind) zusammen. Der so

konstituierte Ausschuss arbeitet im Einklang mit Absatz 13.020. Stehen keine fünf Past Governors mehr zur Verfügung, ernennt der Präsident von RI andere geeignete Personen aus dem Distrikt, bis die Anzahl der Ausschussmitglieder fünf beträgt.

#### *13.020.4. Vorschläge von Clubs für das Amt des Governors*

Wenn ein Distrikt seinen Governor nominee durch einen Nominierungsausschuss oder auf der Distriktkonferenz bestimmt, fordert der Governor die Clubs zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des Governors auf, die bis zu einem vom Governor festgelegten und bekannt gegebenen Termin eingereicht werden müssen, um vom Nominierungsausschuss berücksichtigt zu werden. Eine Aufforderung dieser Art ist den Clubs mindestens zwei Monate vor dem betreffenden Termin zu übermitteln, bis zu dem die Vorschläge beim Nominierungsausschuss eingehen müssen, und muss die Anschrift enthalten, an die die Vorschläge zu senden sind. Die Vorschläge erfolgen in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs angenommenen Beschlusses und enthalten den Namen des vorgeschlagenen Kandidaten. Der Beschluss ist vom Clubsekretär zu bestätigen. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidat für das Amt des Governors nominee vorschlagen.

#### *13.020.5. Nominierung des geeignetsten Kandidaten durch den Ausschuss*

Bei seiner Auswahl braucht sich der Nominierungsausschuss für das Amt des Governors nicht auf die von den Clubs des Distrikts eingereichten Namen zu beschränken. Er nominiert vielmehr den am besten geeigneten Rotarier für das Amt des Governors.

#### *13.020.6. Bekanntgabe der Nominierung*

Der Nominierungsausschuss gibt dem Governor den Namen des ausgewählten Kandidaten bekannt. Daraufhin informiert der Governor die Clubs im Distrikt über Namen und Club des Kandidaten.

#### *13.020.7. Keine Einigung im Ausschuss*

Kann sich der Nominierungsausschuss nicht auf einen Kandidaten einigen, wird der Governor nominee durch Briefwahl entsprechend Absatz 13.040. oder auf der Distriktkonferenz im Einklang mit Absatz 15.050. aus dem Kreis der Kandidaten bestimmt, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind.

#### *13.020.8. Gegenkandidaten*

Jeder Club im Distrikt, der zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr existiert, kann für das Amt des Governors auch einen Gegenkandidaten aufstellen. Clubs, die zu Beginn des Jahres noch kein Jahr alt sind, können einen Gegenkandidaten aufstellen, solange der Kandidat Mitglied dieses Clubs ist und sein Name dem Nominierungsausschuss ordnungsgemäß vorgeschlagen worden war. Zu diesem Zweck muss der Club beim Governor bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einen auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs verabschiedeten Beschluss einreichen, aus dem der Name des Gegenkandidaten hervorgeht. Der genannte Zeitpunkt muss mindestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Governors nominee durch den Nominierungsausschuss liegen.

#### 13.020.9. *Einverständnis mit Gegenkandidaturen*

Der Governor informiert alle Clubs auf einem von RI vorgeschriebenen Formular über die Namen von Gegenkandidaten, die entsprechend der vorgenannten Verfahrensweise eingereicht wurden, und fragt an, ob ein Club diese Kandidatur zu unterstützen wünscht. Zu diesem Zweck muss ein Club dem Governor bis zu einem von letzterem festgelegten Termin einen Beschluss des Clubs übermitteln, der auf einer ordentlichen Clubsitzung angenommen wurde und die Unterstützung mit der Gegenkandidatur zum Ausdruck bringt. Gültig sind nur Kandidaturen, mit denen sich mindestens fünf andere Clubs im Distrikt, die es zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr gibt, oder 10 % aller Clubs im Distrikt, die es zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr gibt, einverstanden erklären (wobei die jeweils höhere Zahl in Betracht kommt).

#### 13.020.10. *Keine Gegenkandidaten*

Sind beim Governor bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt von keinem Club im Distrikt Nominierungen für Gegenkandidaten eingegangen, erklärt der Governor den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und gibt die Entscheidung innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist allen Clubs im Distrikt bekannt.

#### 13.020.11. *Zusätzliche Nominierungen*

Sind beim Governor bis zum festgesetzten Zeitpunkt zusätzliche Nominierungen eingegangen, die weitere 15 Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist in Kraft bleiben, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt den Namen und die Qualifikationen jedes dieser Gegenkandidaten bekannt. Die Mitteilung enthält auch eine Ankündigung, dass die Abstimmung über alle Kandidaten für das Amt des Governors per Briefwahl oder auf der Distriktkonferenz stattfindet.

#### 13.020.12. *Zusätzliche Nominierungen bleiben nicht in Kraft*

Wird nach Ablauf dieser 15 Tage eine zusätzliche Nominierung nicht aufrechterhalten, erklärt der Governor den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und informiert alle Clubs im Distrikt davon innerhalb von weiteren 15 Tagen.

#### 13.020.13. *Abstimmung über den Governor nominee auf einer Distriktkonferenz*

Eine Abstimmung auf einer Distriktkonferenz erfolgt so genau wie möglich im Einklang mit den Bestimmungen für die Briefwahl. Die Wähler eines Clubs mit mehr als einem Wähler müssen alle Stimmen dem gleichen Kandidaten geben, andernfalls ist das Clubvotum ungültig.

#### **13.030. Abstimmung per Briefwahl**

Ein Distrikt kann seinen Kandidaten für das Amt des Governors ohne Mitwirkung eines Nominierungsausschusses durch Briefwahl nominieren, wenn es die Umstände nach Absatz 13.020.1. erfordern oder wenn der Zentralvorstand dazu sein Einverständnis gibt.

#### 13.030.1. *Verfahren*

Der Governor verschickt einen offiziellen Aufruf an die Sekretäre aller Clubs in seinem Distrikt, einen Kandidaten für das Amt des Governors aufzustellen. Alle Nominierungen

erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des Clubs zu unterschreiben. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidat für das Amt des Governors nominee vorschlagen. Nominierungen müssen beim Governor bis zu einem von ihm festgesetzten Zeitpunkt eintreffen, der mindestens einen Monat nach Erlass des Aufrufes liegt. Wird von einem Club nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Governor nominee.

#### *13.030.2. Nominierung von mehr als einem Kandidaten*

Werden zwei oder mehr Kandidaten aufgestellt, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt die Namen und die Qualifikationen der Kandidaten bekannt und kündigt an, dass der Governor nominee per Briefwahl bestimmt wird.

#### **13.040. Einzelheiten der Briefwahl**

Der Governor bereitet den Stimmschein in der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Form vor und nennt den Namen des vom Nominierungsausschuss des Distrikts ausgewählten Kandidaten sowie anschließend die Namen aller ihm eingereichten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Kandidaten vorhanden, erfolgt die Wahl auf Grundlage der übertragbaren Einzelstimme. Der Governor schickt ein Exemplar des Stimmscheins mit der Anweisung an jeden Club, ihn ausgefüllt bis spätestens zu einem vom Governor festgesetzten Zeitpunkt an ihn zurückzuschicken. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb von 15 und 30 Tagen nach dem Versand der Stimmscheine an die Clubs. Jeder Stimmzettel stellt eine Stimme dar. Der Governor schickt jedem Club so viele Stimmzettel, wie der Club Stimmen abgeben darf.

#### *13.040.1. Stimmrecht der Clubs*

Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Wenn ein Club zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, sind alle Stimmen für den gleichen Kandidaten abzugeben. Der Name des Kandidaten, für den der Club seine Stimme(n) abgegeben hat, wird nach Bestätigung durch den Clubpräsidenten und Sekretär im versiegelten Umschlag an den Governor geschickt.

#### *13.040.2. Wahlausschuss*

Der Governor bestimmt und veröffentlicht Ort, Datum und Zeit für die Auszählung der Stimmscheine und ernennt einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern, der alle nötigen Vorkehrungen zur Überprüfung und Auszählung der Stimmscheine zu treffen hat. Die Prüfung der Stimmscheine erfolgt getrennt von der Auszählung. Der Ausschuss ergreift auch alle anderen Maßnahmen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Kandidaten oder ein Vertreter der Kandidaten bei der Auszählung der Stimmscheine anwesend sein können. Alle versiegelten Umschläge mit

den Briefwahlscheinen der Clubs werden in der Gegenwart der Kandidaten oder ihrer Vertreter geöffnet.

#### 13.040.3. *Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit*

Der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird zum Governor nominee dieses Distrikts erklärt. Falls zwei Kandidaten jeweils 50 Prozent der Stimmen in einer Wahl oder einer Kampf Abstimmung erhalten und einer der beiden Kandidaten vom Nominierungsausschuss nominiert wurde, wird dieser Kandidat zum Governor nominee erklärt. Falls keiner der Kandidaten vom Nominierungsausschuss nominiert wurde, entscheidet der Governor, welcher Kandidat zum Governor nominee erklärt wird.

#### 13.040.4. *Bericht des Wahlausschusses*

Sobald ein Kandidat eine Stimmenmehrheit auf sich vereint, meldet der Wahlausschuss dem Governor das Wahlergebnis und gibt die Anzahl der für den Kandidaten abgegebenen Stimmen an. Der Governor informiert daraufhin umgehend die Kandidaten über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss hält sämtliche Stimm Scheine über einen Zeitraum von 15 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Governor zur Einsichtnahme durch einen Clubvertreter bereit. Nach Ablauf dieser Frist vernichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Stimm Scheine.

#### **13.050. *Bestätigung des Governors nominee***

Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Governors nominee innerhalb von zehn Tagen nach dessen Ernennung bekannt.

#### **13.060. *Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee***

##### 13.060.1. *Ungenügende Voraussetzungen*

Kandidaten für das Amt des Governors, die nicht alle verlangten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, werden abgelehnt und dem Jahreskongress vom Generalsekretär nicht zur Wahl vorgeschlagen.

##### 13.060.2. *Suspendierte Nominierung*

Trotz Vorliegens einer unterzeichneten Erklärung seitens eines Governors nominee kann der Zentralvorstand die Nominierung suspendieren, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Governor nominee nicht in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen seines Amtes gemäß dieser Satzung zufriedenstellend wahrzunehmen. Sowohl der Governor und der Governor nominee werden von einer solchen Suspendierung informiert, und dem Governor nominee ist Gelegenheit zu geben, dem Zentralvorstand durch den Governor und den Generalsekretär zusätzliche Informationen mit dem Nachweis einzureichen, dass er in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen des Amtes eines Governors wahrzunehmen. Nachdem der Zentralvorstand alle sachdienlichen Umstände, einschließlich die gegebenenfalls vom Nominee eingereichten Informationen geprüft hat, lehnt er entweder die Nominierung mit Zweidrittelmehrheit ab oder widerruft die Suspendierung.

### *13.060.3. Abgelehnte Nominierung*

Im Falle der Ablehnung der Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Governors setzt der Generalsekretär den Governor des betreffenden Distrikts über die Ablehnung sowie deren Gründe in Kenntnis. Der Governor benachrichtigt daraufhin den betreffenden Kandidaten. Wenn es die Zeit erlaubt, beraumt der Governor im Distrikt eine Briefwahl den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend an, um einen anderen Kandidaten für das Amt des Governors zu bestimmen. Nominiert ein Distrikt keinen akzeptablen und ausreichend geeigneten Kandidaten für das Amt des Governors, wird ein Kandidat entsprechend den in Absatz 13.070. enthaltenen Bestimmungen ausgewählt.

### **13.070. Besondere Wahlen**

Nominiert ein Distrikt keinen Kandidaten für das Amt des Governors oder ist vor der jährlichen Wahl der Amtsträger von diesem Distrikt kein neuer Kandidat bestimmt worden, nachdem ein bereits nominiertes Kandidat für dieses Amt von der Wahl ausgeschlossen worden ist oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 13.020 wieder ein. Wenn der Kandidat eines Distrikts auf dem Jahreskongress gewählt wird, aber mindestens drei Monate vor der Internationalen Versammlung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor ebenfalls das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 13.020. wieder ein. In beiden Fällen wählt der Zentralvorstand den nach diesem Verfahren nominierten Rotarier zum Governor elect. Wenn anschließend ein Governor elect nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, wählt der Zentralvorstand einen laut Absatz 15.070. geeigneten Rotarier in das Amt.

## **Artikel 14 Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit**

**14.010.** Befugnisse des Zentralvorstandes

**14.020.** Aufsicht

**14.030.** Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)

### *14.010. Befugnisse des Zentralvorstandes*

Wo immer die Clubs direkt einem Governor in einem bestehenden Distrikt unterstehen, kann der Zentralvorstand die Schaffung von Ausschüssen, Räten oder anderen Assistenten des Governors anordnen oder gestatten, wie sie vom Zentralvorstand für notwendig und zweckmäßig befunden werden.

### *14.020. Aufsicht*

Der Zentralvorstand kann zusätzlich zur Beaufsichtigung der Clubs durch den Governor in einem Gebiet, das aus zwei oder mehreren geographisch aneinander grenzenden Distrikten besteht, eine weitere Form der Beaufsichtigung schaffen. Der Zentralvorstand setzt hierfür entsprechende Verfahrensregeln fest, die von den Clubs in den betreffenden Distrikten und von einem Jahreskongress bestätigt werden müssen.

**14.030. Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)**

Die zu RIBI gehörenden Clubs werden als eine territoriale Verwaltungseinheit von RI organisiert und arbeiten auf Grundlage der Verfassung von RIBI, die vom Gesetzgebenden Rat bestätigt wurde. RIBI handelt darüber hinaus auch im Namen des Zentralvorstandes und nimmt Clubs auf, tritt als Distriktausschuss von RI auf und handelt auf Grundlage der Satzung oder auf Anweisung durch den Zentralvorstand in Finanzangelegenheiten für RI.

#### *14.030.1. Verfassung von RIBI*

Die Verfassung von RIBI steht im Einklang mit dem Geist und den Bestimmungen der Verfassung und Satzung von RI. Die Verfassung und die Satzung von RI und RIBI beinhalten spezielle Regelungen bezüglich der internen Verwaltung von RIBI.

#### *14.030.2. Änderung der Verfassung von RIBI*

Die Bestimmungen der Verfassung von RIBI, die die Ausübung der Vollmachten, Aufgaben und Funktionen der inneren Verwaltung der territorialen Einheit beschreiben, können nur durch Beschluss der Jahreskonferenz von RIBI und mit Zustimmung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. In allen anderen, nicht die interne Verwaltung betreffenden Angelegenheiten werden die vom Gesetzgebenden Rat beschlossenen Verfassungs- und Satzungsänderungen von RI gleichlautend und automatisch als Änderungen in die Verfassungsdokumente von RIBI übernommen, um die Übereinstimmung der Verfassungsdokumente von RIBI mit der Verfassung und der Satzung von RI aufrechtzuerhalten.

#### *14.030.3. Änderung der Satzung von RIBI*

Die Satzung von RIBI kann entsprechend der in der Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI enthaltenen Bestimmungen geändert werden, sofern solche Änderungen nicht im Widerspruch zur Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI stehen.

### **Artikel 15 Distrikte**

#### **15.010.** Einrichtung

#### **15.020.** Distriktversammlung

#### **15.030.** Schulungskurs für gewählte Clubpräsidenten (PETS)

#### **15.040.** Distriktkonferenz

#### **15.050.** Abstimmung auf der Konferenz

#### **15.060.** Finanzen des Distrikts

#### **15.070.** Voraussetzungen für einen Governor nominee

#### **15.080.** Voraussetzungen für einen Governor

#### **15.090.** Pflichten eines Governors

#### **15.100.** Pflichten eines Governors in RIBI

#### **15.110.** Amtsenthebung

#### **15.120.** Briefwahl im Distrikt

#### **15.010.** *Einrichtung*

Der Zentralvorstand ist befugt, die Clubs zu Distrikten zusammenzufassen. Der Präsident veröffentlicht dazu auf Anweisung des Zentralvorstandes eine Liste der

Distrikte und ihrer Grenzen. Dabei kann der Zentralvorstand Grenzen von Distrikten mit weniger als 30 Clubs oder weniger als 1000 Mitgliedern aufheben oder verändern. Bei Distrikten mit mehr als 30 Clubs oder über 1000 Mitgliedern können gegen den Einspruch der Mehrzahl der Clubs in dem oder den betreffenden Distrikt(en) keine Änderungen vorgenommen werden. Der Zentralvorstand kann Distriktgrenzen nur aufheben oder verändern, nachdem er Clubs und Governors in Konsultationen ausreichend Gelegenheit gegeben hat, zu den vorgeschlagenen Änderungen Empfehlungen auszusprechen. Dabei sollten geografische Grenzen, Wachstumspotential für den Distrikt sowie kulturelle, wirtschaftliche, sprachliche und andere relevante Faktoren in die Überlegungen miteinbezogen werden.

#### *15.010.1. Clubs im selben Gebiet*

Wo in einer Stadt, einem Stadtbezirk, einer Gemeinde oder in einem städtischen Gebiet mehrere Clubs nebeneinander bestehen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis der Mehrheit der betroffenen Clubs zwei verschiedenen Distrikten zugeordnet werden. Die in der gleichen Gegend nebeneinander bestehenden Clubs haben das Recht auf Zuordnung in den gleichen Distrikt. Dieses Recht kann durch einen Antrag der Mehrheit der betroffenen Clubs an den Zentralvorstand in Anspruch genommen werden. Der Zentralvorstand muss innerhalb von zwei Jahren nach Eingang eines solchen Antrags alle nebeneinander bestehenden Clubs demselben Distrikt zuordnen.

#### **15.020. Distriktversammlung**

Zur Entwicklung von Führungskräften für die Rotary Clubs, die die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die entsprechende Motivation mitbringen, findet jährlich, vorzugsweise im April oder im Mai, eine Distriktversammlung statt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam durchgeführt werden kann. Gegenstand der Distriktversammlung ist die Wahrung des Mitgliederstammes und/oder das Wachstum der Mitgliedschaft, die erfolgreiche Umsetzung von Projekten, die Bedürfnisse in den eigenen Gemeinwesen sowie in den Gemeinwesen anderer Länder aufgreifen und erfüllen sowie die Unterstützung der Rotary Foundation sowohl durch eine Teilnahme an deren Programmen als auch durch finanzielle Beiträge. Die Distriktversammlung wird unter der Leitung und Aufsicht des Governors elect geplant und durchgeführt. In außergewöhnlichen Fällen kann der Zentralvorstand die Durchführung der Distriktversammlung zu einem anderen als dem hierin vorgesehenen Termin gestatten. Zu den geladenen Teilnehmern gehören insbesondere die neugewählten Präsidenten und diejenigen Clubmitglieder, denen vom neugewählten Präsidenten im bevorstehenden Jahr Führungsaufgaben zugedacht worden sind.

#### **15.030. Schulungskurs für gewählte Clubpräsidenten (PETS)**

Zur Orientierung und Ausbildung der künftigen Präsidenten (Presidents elect) werden auf Festlegung des Zentralvorstand jedes Jahr, vorzugsweise im März, Schulungskurse für gewählte Clubpräsidenten (PETS) durchgeführt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam abgehalten werden können, und für die der Governor elect verantwortlich ist. Die Schulungskurse für gewählte Clubpräsidenten (PETS) werden unter der Leitung des Governor elect geplant und durchgeführt.

## **15.040. Distriktkonferenz**

### *15.040.1. Zeit und Ort*

Jedes Jahr wird zu einer vom Governor und der Mehrzahl der Präsidenten der Clubs festgelegten Zeit und an einem von ihnen bestimmten Ort innerhalb des Distriktes eine Konferenz der Rotarier jedes Distriktes durchgeführt. Das Datum für die Distriktkonferenz darf nicht mit der Distriktversammlung, der Internationalen Versammlung oder dem Jahreskongress zusammenfallen. Der Zentralvorstand kann zwei oder mehreren Distrikten gestatten, ihre Distriktkonferenzen gemeinsam abzuhalten.

### *15.040.2. Auswahl des Konferenzortes*

Ist ein Governor nominee ausgewählt und dem Generalsekretär bestätigt worden, kann die Distriktkonferenz für das Amtsjahr des Governors nominee vorausgeplant werden. In diesem Falle einigen sich der Governor nominee und eine Mehrheit der amtierenden Clubpräsidenten des Distrikts auf den Konferenzort. Mit Zustimmung des Zentralvorstandes kann auch der Tagungsort für die Distriktkonferenz im Amtsjahr des Governors nominee festgelegt werden, wenn sich der Governor nominee und eine Mehrheit der in diesem Jahr amtierenden Clubpräsidenten darauf einigen. Hat ein Club seinen künftigen Präsidenten noch nicht gewählt, kann der gegenwärtige Präsident über den Tagungsort der betreffenden Distriktkonferenz abstimmen lassen.

### *15.040.3. Beschlüsse der Konferenz*

Eine Distriktkonferenz kann Empfehlungen zu wichtigen Distriktangelegenheiten beschließen, vorausgesetzt, sie stimmen mit der Verfassung und dieser Satzung überein und stehen in Einklang mit dem Geist und den Prinzipien von Rotary. Jede Distriktkonferenz hat alle ihr vom Zentralvorstand zur Prüfung vorgelegten Fragen zu behandeln und kann dazu Beschlüsse fassen.

### *15.040.4. Konferenz-Sekretär*

Nach Abstimmung mit dem Präsidenten des gastgebenden Clubs ernannt der Governor den Konferenz-Sekretär, dessen Aufgabe es ist, mit dem Governor bei der Planung der Konferenz und der Protokollierung des Sitzungsverlaufes zusammenzuarbeiten.

### *15.040.5. Konferenzbericht*

Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Distriktkonferenz verfassen der Governor oder der mit der Amtsführung beauftragte Vorsitzende zusammen mit dem Sekretär der Konferenz einen von ihnen zu unterzeichnenden schriftlichen Konferenzbericht, von dem drei Exemplare an den Generalsekretär und je ein Exemplar an die Clubsekretäre im Distrikt übermittelt werden.

## **15.050. Abstimmung auf der Konferenz**

### *15.050.1. Wähler*

Jeder Club eines Distriktes wählt und bestätigt einen Wähler für je 25 Mitglieder und entsendet ihn auf die jährliche Distriktkonferenz seines Distriktes. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also

mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Ein Club mit bis zu 37 Mitgliedern hätte demnach Anspruch auf einen Wähler, ein Club mit 38 bis 62 Mitglieder hätte Anspruch auf zwei Wähler, ein Club mit 63 bis 87 Mitgliedern hätte Anspruch auf drei Wähler usw. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Jeder Wähler muss einem Club angehören und zur Wahrnehmung seines Stimmrechts auf der Distriktkonferenz anwesend sein.

#### *15.050.2. Abstimmungsverfahren auf der Konferenz*

Jedes bewährte und an der Distriktkonferenz teilnehmende Mitglied eines Clubs im Distrikt ist berechtigt, über alle auf der Konferenz zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten abzustimmen. Eine Ausnahme bilden die Auswahl eines Governors nominee, die Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertreters in den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand, die Abstimmungen über die Zusammensetzung und die Festlegung der Befugnisse des Nominierungsausschusses für den Governor, die Wahl eines Clubvertreters und dessen Stellvertreters aus dem Distrikt für den Gesetzgebenden Rat sowie die Festlegung der Pro-Kopf-Abgabe. Jeder Wähler hat jedoch das Recht, eine Abstimmung über jede der Konferenz vorgelegten Angelegenheit zu verlangen. In solchen Fällen ist das Recht zur Abstimmung auf die Wähler beschränkt. Bei der Wahl zum Governor nominee müssen alle Stimmen eines Clubs mit mehr als einer Stimme auf denselben Kandidaten abgegeben werden.

#### *15.050.3. Stimmrechtsbevollmächtigte*

Für seine(n) abwesenden Wähler kann ein Club einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen, wenn sich der Club in einem anderen Land als der Tagungsort der Distriktkonferenz befindet. Ein solcher Club benötigt für den Stimmrechtsbevollmächtigten die Zustimmung des Governors. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter kann für jedes Mitglied seines eigenen Clubs oder eines anderen zu diesem Distrikt gehörenden Clubs handeln. Die Ernennung zum Stimmrechtsbevollmächtigten muss durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt werden. Der Stimmrechtsbevollmächtigte hat neben dem ihm ggf. selbst zustehenden Stimmrecht das Recht zur Abstimmung für den/die von ihm vertretenen nicht anwesenden Wähler.

### **15.060. Finanzen des Distrikts**

#### *15.060.1. Distriktfonds („District Fund“)*

Jeder Distrikt kann zur Finanzierung der vom Distrikt geförderten Projekte sowie zur Verwaltung und Entwicklung von Rotary in dem betreffenden Distrikt per Beschluss durch die Distriktkonferenz seinen eigenen Distriktfonds (District Fund) einrichten.

#### *15.060.2. Festlegung der Abgabe*

Der Distriktfonds wird durch eine Pro-Kopf-Abgabe von den Mitgliedern aller Clubs des Distrikts finanziert. Eine Entscheidung über die Höhe der Abgabe trifft

- (a) die Distriktversammlung mit der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden zukünftigen Clubpräsidenten, vorausgesetzt, der ernannte Vertreter des Präsidenten elect ist befugt, anstelle des Präsidenten elect darüber abzustimmen, wenn der Präsident elect von der Teilnahme an der Distriktversammlung entsprechend Artikel 10, Absatz 5(c), der Einheitlichen Clubverfassung befreit ist, oder auf Wunsch des Distrikts,
- (b) eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Wähler auf der Distriktkonferenz oder
- (c) auf Wunsch des Distrikts das Presidents elect Training Seminar des Distrikts mit der Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden neuen Clubpräsidenten, vorausgesetzt, der designierte Vertreter des Präsidenten elect ist befugt, anstelle des Präsidenten elect darüber abzustimmen, wenn der Präsident elect von der Teilnahme am Presidents elect Training Seminar entsprechend Artikel 10, Absatz 5(c), der Einheitlichen Clubverfassung befreit ist.

#### 15.060.3. *Pro-Kopf-Gebühr*

Die Entrichtung der Pro-Kopf-Gebühr ist für alle Clubs eines Distrikts verbindlich. Der Governor übermittelt dem Zentralvorstand den Namen jedes Clubs, der seine Gebühren seit über sechs Monaten nicht bezahlt hat, woraufhin der Zentralvorstand die Leistungen an den säumigen Club suspendiert, solange die Außenstände bestehen.

#### 15.060.4. *Jahresabschluss und Bericht über die Finanzen des Distrikts*

Der Governor stellt innerhalb von drei Monaten nach Ende seines Amtsjahres als Governor den Clubs im Distrikt einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsausschuss des Distrikts geprüften Jahresabschluss und Bericht über die Finanzangelegenheiten des Distrikts zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Ihm gehören mindestens drei Mitglieder an.
- (b) Alle Mitglieder sind aktive Rotarier.
- (c) Mindestens ein Mitglied ist ein Past Governor oder hat Erfahrungen in der Rechnungsprüfung.
- (d) Dem Ausschuss dürfen keine Mitglieder angehören, die zur selben Zeit folgende Ämter ausüben: Governor, Schatzmeister, Zeichnungsberechtigte für Bankkonten des Distrikts und Mitglieder des Finanzausschusses.
- (e) Die Mitglieder werden vom Distrikt im Einklang mit den vom Distrikt festgelegten Verfahren in den Ausschuss berufen.

Dieser Jahresabschluss und Bericht müssen mindestens folgende Details enthalten, ohne darauf beschränkt zu sein:

- (a) Alle Einkommensquellen für den Distriktfonds (RI, Rotary Foundation, Distrikt und Club)
- (b) Alle vom oder im Namen des Distrikts erhaltenen Gelder aus Spenden und Fundraisern
- (c) Grants/Zuwendungen der Rotary Foundation oder vom Distrikt zu Verwendung bestimmte Mittel der Rotary Foundation
- (d) Alle finanziellen Transaktionen von Distriktausschüssen

- (e) Alle finanziellen Transaktionen des Governors bzw. im Namen des Distriktes
- (f) Alle Ausgaben von Distriktmitteln
- (g) Alle Gelder, die der Governor von RI erhielt.

Der Jahresabschluss und Bericht sind beim nächsten Distrikttreffen zur Diskussion und Verabschiedung vorzulegen. Alle Clubs sind berechtigt, zu diesem Treffen, auf das bzw. die Verlesung des Jahresabschlusses und Berichtes mindestens 30 Tage im Voraus aufmerksam zu machen ist, einen Vertreter zu entsenden. Falls ein solches Distrikttreffen nicht stattfindet, ist der Jahresabschluss und Bericht auf der nächsten Distriktkonferenz zu diskutieren und zu verabschieden.

#### **15.070. Voraussetzungen für einen Governor nominee**

Sofern vom Zentralvorstand nicht ausdrücklich davon befreit, kann kein Rotarier als Governor nominee vorgeschlagen und ausgewählt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Auswahl nicht folgende Voraussetzungen erfüllt.

##### *15.070.1. Bewährtes Mitglied*

Der Rotarier muss ein bewährtes Mitglied in einem funktionierenden Club des Distrikts sein.

##### *15.070.2. Alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben*

Der Rotarier muss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im strikten Sinne der einschlägigen Bestimmungen erfüllen und die Integrität seiner Klassifikation muss außer Zweifel stehen.

##### *15.070.3. Past Präsident eines Clubs*

Der Rotarier muss eine volle Amtszeit Präsident eines Clubs gewesen sein oder als Charterpräsident eines Clubs die volle Amtszeit vom Gründungsdatum gerechnet absolviert haben, mindestens aber eine Dienstzeit von sechs Monaten.

##### *15.070.4. Fähigkeit zur Erfüllung der Pflichten eines Governors*

Der Rotarier muss seine Bereitschaft und Fähigkeit nachweisen, die Pflichten und Aufgaben eines Governors entsprechend Absatz 15.090. erfüllen zu können und auch gesundheitlich sowie in jeder anderen Hinsicht dazu in der Lage sein.

##### *15.070.5. Anerkennung der Voraussetzungen durch den rotarischen Kandidaten*

Der betreffende rotarische Kandidat muss seine Kenntnis der Voraussetzungen für das Amt des Governors und der in der Satzung geforderten Pflichten und Verantwortungen nachweisen und RI über den Generalsekretär eine unterschriebene Erklärung zuleiten, in der er bestätigt, dass er sich über die Voraussetzungen für das Amt des Governors und dessen Pflichten und Verantwortungen vollkommen im Klaren ist, dass er willens und in der Lage ist, diese ihm durch das Amt übertragenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und dass er sie gewissenhaft erfüllen wird.

#### **15.080. Voraussetzungen für einen Governor**

Sofern vom Zentralvorstand nicht ausdrücklich davon befreit, muss ein Governor zum Zeitpunkt seines Amtsantritts über ihre gesamte Dauer hinweg an der Internationalen

Versammlung teilgenommen haben, mindestens sieben Jahre lang Mitglied eines oder mehrerer Rotary Clubs gewesen sein und zu diesem Zeitpunkt weiterhin alle Voraussetzungen nach Absatz 15.070. erfüllen.

#### **15.090. Pflichten eines Governors**

Der Governor ist der führende Amtsträger von RI im Distrikt und übt sein Amt unter der allgemeinen Leitung und Aufsicht des Zentralvorstandes aus. Zu seiner Verantwortung gehört es, die Ziele von RI zu fördern sowie die Clubs im Distrikt anzuleiten und zu beaufsichtigen. Er arbeitet eng mit den Führungskräften im Distrikt und in den Clubs zusammen, um sie zur Teilnahme und Mitwirkung an einem vom Zentralvorstand erarbeiteten Plan für die Führungskräfte des Distrikts zu ermutigen. Der Governor inspiriert und motiviert die Clubarbeit im Distrikt und sichert auch die Kontinuität bei der Förderung einer wirksamen Clubarbeit durch die Zusammenarbeit mit den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Führungskräften im Distrikt ab. Im Einzelnen ist der Governor für folgende Aktivitäten im Distrikt verantwortlich:

- (a) Gründung neuer Clubs im Distrikt
- (b) Stärkung bestehender Clubs im Distrikt
- (c) Förderung des Mitgliederzuwachses durch die Zusammenarbeit mit den Führungskräften im Distrikt sowie mit den Clubpräsidenten bei der Aufstellung realistischer Ziele für die Mitgliederzahlen für jeden Club im Distrikt
- (d) Unterstützung der Rotary Foundation hinsichtlich der Beteiligung an den Programmen und durch finanzielle Beiträge
- (e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Clubs im Distrikt sowie zwischen den Clubs und RI
- (f) Planung der Distriktkonferenz und Übernahme des Vorsitzes sowie Unterstützung des Governors elect bei der Planung und Durchführung des Schulungskurses für zukünftige Clubpräsidenten und der Distriktversammlung
- (g) Offizielle Besuche bei allen Clubs im Distrikt durch Zusammenkünfte mit einem oder mehreren Clubs während des ganzen Amtsjahres, wobei der Zeitpunkt für die Anwesenheit des Governors maßgeblich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben abgestimmt sein sollte:
  1. Konzentration der Bemühungen auf wichtige rotarische Fragen,
  2. Besondere Aufmerksamkeit für schwache und mit Problemen kämpfenden Clubs,
  3. Motivierung der Rotarier zur Teilnahme an den Dienstaktivitäten sowie
  4. persönliche Anerkennung herausragender Leistungen von Rotariern im Distrikt.
- (h) Übermittlung eines Monatsbriefes an alle Clubpräsidenten und Sekretäre in seinem Distrikt
- (i) Prompte Berichterstattung an RI auf Verlangen des Präsidenten oder des Zentralvorstandes
- (j) Umfassende Information des Governors elect vor der Internationalen Versammlung über den Zustand der Clubs im Distrikt, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen zu deren Stärkung

- (k) Absicherung der Distriktnominierungen und der Durchführung der Wahlen entsprechend der Verfassung von RI, dieser Satzung sowie den geltenden Grundsätzen von RI
- (l) Regelmäßige Anforderung von Berichten über die Aktivitäten von rotarischen Organisationen, die im Distrikt tätig sind (Freundschaftsaustausch, Länderausschüsse, Globale Netzwerkgruppen usw.)
- (m) Übergabe der laufend fortzuschreibenden Distriktakten an den Governor elect
- (n) Ausübung aller anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI im Distrikt fallenden Pflichten.

#### **15.100. Pflichten eines Governors in RIBI**

Der Governor in RIBI erfüllt seine Aufgaben und Pflichten in Einklang mit den traditionellen Gepflogenheiten in diesem Gebiet unter der Leitung des Generalrats und in Übereinstimmung mit der Verfassung und der Satzung von RIBI. Er erstattet auf Aufforderung durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand RI ebenfalls prompt Bericht und übt alle anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI im Distrikt fallenden Pflichten aus.

#### **15.110. Amtsenthebung**

Der Präsident kann einen Governor aus gegebenem Anlass seines Amtes entheben, wenn ein Governor nach Ansicht des Präsidenten seinen Aufgaben und Pflichten nicht ausreichend nachkommt. In solchen Fällen unterrichtet der Präsident den Governor von dieser Absicht und räumt ihm eine Frist von 30 Tagen zur Darlegung der Gründe ein, warum er nach seiner Auffassung seines Amtes nicht enthoben werden sollte. Wenn der Governor nach Ablauf der 30 Tage nach Meinung des Präsidenten keine ausreichenden Gründe vorgelegt hat, kann der Präsident den Governor des Amtes entheben. Ein unter diesen Umständen seines Amtes enthobener Governor gilt nicht als Past Governor.

#### **15.120. Briefwahl im Distrikt**

Sämtliche entsprechend der Satzung auf einer Distriktkonferenz oder -versammlung zu fassenden Beschlüsse oder durchzuführenden Wahlen können durch die Clubs im Distrikt per Briefwahl vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Eine Briefwahl folgt so weit wie möglich der in Absatz 13.040. vorgeschriebenen Verfahrensweise.

### **Artikel 16 Ausschüsse**

**16.010.** Anzahl und Dauer der Amtszeit

**16.020.** Mitgliedschaft

**16.030.** Sitzungen

**16.040.** Besondere Ausschüsse

**16.050.** Amtszeit der Ausschussmitglieder

**16.060.** Sekretär der Ausschüsse

**16.070.** Beschlussfähigkeit

**16.080.** Kommunikationsmittel

**16.090.** Befugnis

**16.100.** Ausschuss für Strategische Planung (*Strategic Planning Committee*)

**16.110.** Rechnungsprüfungsausschuss

**16.120.** Betriebsprüfungsausschuss

**16.010.** *Anzahl und Dauer der Amtszeit*

Der Zentralvorstand bildet folgende ständige Ausschüsse: Kommunikationsausschuss, Verfassungs- und Sitzungsausschuss, Ausschuss für den Jahreskongress, Ausschuss für die Einteilung in Distrikte, Wahlprüfungsausschuss, Finanzausschuss und Rotaract-Ausschuss, sowie weitere Ausschüsse von Zeit zu Zeit, wie es der Zentralvorstand im besten Interesse von RI befindet. Die Anzahl der Mitglieder in den ständigen Ausschüssen und die jeweilige Dauer des Bestehens der Ausschüsse werden wie folgt festgelegt: (1) Der Kommunikationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. (2) Der Verfassungs- und Sitzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt wird. In dem Jahr, in dem der Gesetzgebende Rat tagt, arbeitet außerdem das zuletzt ausgeschiedene Mitglied ein viertes Jahr im Ausschuss mit. (3) Der Ausschuss für den Jahreskongress besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender der gastgebenden Organisation für den Jahreskongress amtiert. (4) Der Ausschuss für die Einteilung in Distrikte besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes Jahr eines vom Zentralvorstand für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt wird. (5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. (6) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs dieser Mitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, und zwar jedes Jahr zwei. Der Schatzmeister und ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Zentralvorstands arbeiten jeweils ein Jahr im Finanzausschuss als Mitglieder ohne Stimmrecht mit. (7) Der Rotaract-Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden, sowie drei Rotaract-Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder in den übrigen Ausschüssen und die Amtsdauer werden vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 16.050. vom Zentralvorstand festgelegt. Der Zentralvorstand legt die Pflichten und Befugnisse sämtlicher Ausschüsse fest und sorgt, mit Ausnahme der ständigen Ausschüsse, für eine Mitgliedschaftskontinuität in den Ausschüssen von Jahr zu Jahr.

**16.020.** *Mitgliedschaft*

Mit Ausnahme anderweitiger in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen ernennt der Präsident nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand die Mitglieder der Ausschüsse und deren Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied in allen Ausschüssen von RI.

**16.030.** *Sitzungen*

Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, werden Ort und Zeit der Ausschuss- und Unterausschuss-Sitzungen sowie die Art der Einberufung vom Präsidenten festgelegt. Eine Mehrheit aller Ausschussmitglieder ist beschlussfähig, und ein Mehrheitsbeschluss der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Mitglieder gilt als Beschluss des betreffenden Ausschusses oder Unterausschusses.

**16.040.** *Besondere Ausschüsse*

Die in den Absätzen 16.010.–16.030. enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Nominierungsausschüsse oder für Ausschüsse, die entsprechend Absatz 16.100.–16.120 gebildet werden.

**16.050. *Amtszeit der Ausschussmitglieder***

Niemand kann für mehr als drei Jahre in denselben Ausschuss von RI gewählt werden, es sei denn, die Satzung legt Anderweitiges fest. Kein Mitglied eines bestimmten Ausschusses kann nach einer Amtszeit von drei Jahren erneut in den gleichen Ausschuss gewählt werden. Diese Bestimmung trifft nicht auf die Ausschussmitglieder von Amtes wegen noch auf die Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen zu. Ungeachtet vorstehender Festlegung kann der Präsident einen Rotarier zum Vorsitzenden eines Ausschusses für den Jahreskongress ernennen, der bereits zwei Jahre Mitglied eines Jahreskongressausschusses, nicht aber dessen Vorsitzender gewesen ist.

**16.060. *Sekretär der Ausschüsse***

Der Generalsekretär ist der Sekretär aller Ausschüsse, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand bei der Bildung der Ausschüsse nichts anderes festgelegt worden ist. Der Generalsekretär kann eine weitere Person zu seinem Sekretär ernennen.

**16.070. *Beschlussfähigkeit***

Eine Mehrheit aller Mitglieder des Ausschusses ist auf jeder Ausschuss-Sitzung beschlussfähig, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand bei der Bildung der Ausschüsse nichts anderes festgelegt worden ist.

**16.080. *Kommunikationsmittel***

Ein Ausschuss kann seine Tätigkeit auf Grundlage der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Geschäftsordnung mittels eines beliebigen Kommunikationssystems ausüben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

**16.090. *Befugnis***

Die Geschäftstätigkeit und Aktivitäten aller Ausschüsse unterliegen gemäß Absatz 5.040.2 der Kontrolle und Aufsicht durch den Vorstand. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Ausschüsse mit Ausnahme der Entscheidung des Nominierungsausschusses für das Amt des Präsidenten bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand. Der Vorstand ist jedoch für alle Beschlüsse und Entscheidungen zuständig, welche die Bestimmungen in Absatz 10.060. verletzen.

**16.100. *Ausschuss für Strategische Planung (Strategic Planning Committee)***

Der Zentralvorstand beruft einen sechsköpfigen Strategieplanungsausschuss, dessen Mitglieder jeweils eine Amtszeit von sechs Jahren übernehmen, wobei zwei Mitglieder jedes zweite Jahr berufen werden. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder Past Präsidenten, amtierende Mitglieder des Zentralvorstandes oder Kuratoren der Rotary Foundation sein. Die Mitgliedschaft soll dabei so ausgewogen sein, dass der Erfahrungsstand in Bezug auf langfristige Planung, RI-Programme und Aktivitäten sowie Finanzmanagement konstant bleibt. Der Ausschuss tritt einmal im Jahr zu einem vom Präsidenten, dem Zentralvorstand oder dem Ausschussvorsitzenden bestimmten Termin

zusammen. Falls vom Präsidenten oder vom Zentralvorstand als notwendig erachtet, können weitere Treffen von selbigen zu von ihnen angesetzten Terminen anberaumt werden. Die Aufgabe des Planungsausschusses ist es, einen Strategieplan zu entwickeln und zu überarbeiten und dem Zentralvorstand vorzulegen. Weiterhin gehören zu den Aufgaben des Ausschusses regelmäßige Umfragen bezüglich ihrer Fragestellungen unter Rotariern und Clubs mindestens alle drei Jahre, um Empfehlungen im Hinblick auf den Strategieplan an den Zentralvorstand auszusprechen. Des Weiteren steht der Ausschuss dem Präsidenten elect in beratender und prüfender Funktion bei der Gestaltung des Jahresprogramms und dessen Abstimmung mit dem Strategieplan zur Seite und übernimmt überdies weitere, vom Zentralvorstand übertragene Aufgaben. Dabei werden Untersuchungen hinsichtlich Änderungen bei der Anzahl potenzieller Rotarier auf jedem Kontinent berücksichtigt, einschließlich in Ländern, die voraussichtlich in Kürze für die Ausbreitung freigegeben werden, um die Auswirkung dieser Änderungen auf die Mitgliederzahlen in jeder Zone vorhersagen zu können.

#### *16.100.1. Verbindungspersonen zum Ausschuss*

Dem Präsidenten wird nahegelegt, aus dem Zentralvorstand ein Mitglied auf zwei Jahre zu bestellen, das als Verbindungsperson zu diesem Ausschuss fungiert.

#### **16.110. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Vorstand ernennt einen Rechnungsprüfungsausschuss aus sechs unabhängigen und finanziell gebildeten Mitgliedern, von denen drei amtierende Vorstandsmitglieder sind, die jährlich in den Ausschuss berufen werden. Die drei anderen Mitglieder üben eine einmalige Amtszeit von sechs Jahren aus, wobei immer ein Mitglied alle zwei Jahre in den Ausschuss berufen wird, um die Mitgliederzahl konstant zu halten. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Finanzberichte von RI, die externe Buchprüfung, das System der internen Buchhaltungskontrolle, die interne Rechnungsprüfung und andere damit verbundene Angelegenheiten, und erstattet dem Zentralvorstand darüber Bericht. Der Ausschuss tagt bis zu dreimal pro Jahr zu einer vom Präsidenten, dem Vorstand oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegten Zeit und an einem von diesen Personen bestimmten Ort bzw. auch öfter, wenn dies vom Präsidenten oder Ausschussvorsitzenden als notwendig erachtet wird. Der Vorsitzende des Betriebsprüfungsausschusses oder sein designierter Vertreter stellen die Verbindung zum Rechnungsprüfungsausschuss her. Die Beschlüsse des Ausschusses haben ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Zentralvorstand. Die Geschäftsordnung des Ausschusses darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehen und wird vom Zentralvorstand festgelegt.

#### *Übergangsbestimmung für Absatz 16.110.*

Mit Wirkung vom 1. Juli 2007 werden drei Mitglieder, die nicht dem Zentralvorstand angehören, in den Ausschuss berufen. Ein Mitglied wird für zwei Jahre ernannt, d.h. seine Amtszeit läuft am 30. Juni 2009 aus. Ein weiteres Mitglied wird für vier Jahre bis zum 30. Juni 2011 und das dritte Mitglied wird für sechs Jahre bis zum 30. Juni 2013 ernannt.

#### **16.120. Betriebsprüfungsausschuss**

Der Zentralvorstand ernennt einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Betriebsprüfungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens sechs Jahre. Jedes zweite Jahr werden jeweils zwei neue Mitglieder ernannt, um die Stärke des Ausschusses von sechs Mitgliedern zu gewährleisten. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder Past Präsidenten, amtierende Mitglieder des Zentralvorstandes oder Kuratoren der Rotary Foundation sein. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder ist auf deren Qualifikation zu achten, damit Rotarier mit Erfahrungen im Management, in Führungspositionen oder im Finanzmanagement in ausgewogenem Maße vertreten sind. Der Ausschuss tagt bis zu dreimal pro Jahr zu einer vom Präsidenten, dem Vorstand oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegten Zeit, an einem von diesem Personenkreis bestimmten Ort und nach Einberufung durch diesen Personenkreis, aber auch öfter, wenn das von diesem Personenkreis für notwendig erachtet wird. Der Betriebsprüfungsausschuss kann sich mit sämtlichen Finanzangelegenheiten befassen, darunter auch, aber nicht ausschließlich, mit dem Jahresabschlussbericht von RI, der externen Buchprüfung, dem System der internen Buchhaltungskontrolle, der internen Rechnungsprüfung, und prüft die betriebliche Effektivität und Effizienz, die administrativen Verfahren und Verhaltensnormen sowie bei Bedarf auch andere betriebliche und finanzielle Angelegenheiten. Die Beschlüsse des Ausschusses haben ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Zentralvorstand. Die Geschäftsordnung des Ausschusses darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehen und wird vom Zentralvorstand festgelegt. Der Betriebsprüfungsausschuss untersteht direkt dem gesamten Zentralvorstand.

## **Artikel 17 Finanzielle Angelegenheiten**

**17.010.** Geschäftsjahr

**17.020.** Clubberichte

**17.030.** Beiträge

**17.040.** Zahlungstermine

**17.050.** Etat

**17.060.** Fünfjahresprognose

**17.070.** Buchprüfung

**17.080.** Jahresabschlussbericht

### **17.010. *Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr von RI beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

### **17.020. *Clubberichte***

Jeder Club meldet am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres dem Zentralvorstand seinen Mitgliederbestand an diesem Tage. Diese Meldung wird vom Präsidenten und vom Sekretär des Clubs unterzeichnet und dem Generalsekretär übermittelt.

### **17.030. *Beiträge***

#### **17.030.1. *Mitgliedsbeiträge***

Der von jedem Club für jedes Mitglied an RI zu entrichtende Halbjahresbeitrag lautet wie folgt: 23,50 USD pro Halbjahr in 2007/2008, 24,00 USD pro Halbjahr in 2008/2009,

24,50 USD pro Halbjahr in 2009/2010 und 25,00 USD pro Halbjahr in 2010/2011 und danach. Jeder Club zahlt somit halbjährlich einen Mindestbetrag von 235,00 USD in 2007/2008, 240,00 USD in 2008/2009, 245,00 USD in 2009/2010 und 250,00 USD in 2010/2011 und danach. Der letzte Gebührensatz bleibt bis zu einer Änderung durch den Gesetzgebenden Rat konstant.

#### *17.030.2. Zusätzliche Mitgliedsbeiträge*

Jeder Club entrichtet für jedes Mitglied einen zusätzlichen Jahresbeitrag in Höhe von 1,00 USD bzw. einen Betrag, der vom Zentralvorstand zur Abdeckung der voraussichtlichen Kosten des nächsten planmäßigen Gesetzgebenden Rates festgesetzt wird. Clubs mit weniger als zehn Mitgliedern müssen für mindestens zehn Mitglieder Pro-Kopf-Beiträge entrichten. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Ratstagung werden die zusätzlichen Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Ausgaben so bald wie praktisch möglich nach der Tagung entrichtet. Die zusätzlichen Beiträge bilden je nach Festlegung durch den Zentralvorstand einen gesonderten Fonds für die Spesen der Vertreter auf der Ratstagung sowie für andere administrative Ausgaben des Rates. Der Zentralvorstand legt den Clubs eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vor.

#### *17.030.3. Rückerstattung der Gebühren*

Der Zentralvorstand kann jedem Club einen ihm gerecht erscheinenden Anteil der Beiträge zurückerstatten.

#### *17.030.4. Von RIBI zu entrichtende Beiträge*

Jeder Club in RIBI zahlt die in Absatz 17.030.1. festgelegten Beiträge über RIBI, das im Auftrage von RI handelt, an RI. Der Gesamtbetrag der halbjährlich entsprechend den Bestimmungen in Absatz 17.030.1. von den Clubs in RIBI an RI entrichteten Mitgliedsbeiträge beläuft sich auf nicht weniger als die Hälfte der Ausgaben, die RI alljährlich durch die Clubs in RIBI entstehen. Der verbleibende Teil der Mitgliedsbeiträge dieser Clubs wird RIBI zugewiesen und dort einbehalten.

#### *17.030.5. Von RIBI einbehaltener Prozentsatz*

Die von den Clubs in RIBI halbjährlich entsprechend Absatz 17.030.4. zu entrichtenden und von RI einbehaltenen Mitgliedsbeiträge werden jährlich vom Zentralvorstand festgelegt und gelten jeweils für das folgende Jahr. Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge durch den Zentralvorstand erfolgt auf der Grundlage der Ausgaben von RI für die Clubs in RIBI im unmittelbar vorangegangenen Jahr. Der Betrag enthält auch den auf diese Clubs entfallenden Teil der allgemeinen Verwaltungskosten von RI für die Förderung des Programms von Rotary auf der ganzen Welt. Auf die so festgelegten Halbjahresbeiträge werden 1,00 USD als Beitrag zu dem nicht zweckgebundenen Nettovermögen von RI aufgeschlagen. Dieser Zuschlag wird mindestens aller sechs Jahre überprüft und je nach den Erfahrungen aus dem vorangegangenen Jahr, der gegenwärtigen Lage und den vorhersehbaren Umständen in der Zukunft ggf. erhöht, gesenkt oder so belassen.

#### *17.030.6. Anpassung der fälligen Zahlungen*

Wird die Währung eines Landes in einem Maße abgewertet, dass die dortigen Clubs einen übertrieben hohen Betrag in ihrer eigenen Währung entrichten müssten, um ihren Verpflichtungen gegenüber RI nachzukommen, kann der Zentralvorstand die fälligen Zahlungen der Clubs dieses Landes entsprechend anpassen.

#### **17.040. Zahlungstermine**

##### *17.040.1. Mitgliedsbeiträge*

Entsprechend den in Absatz 17.030.1. enthaltenen Bestimmungen sind die Mitgliedsbeiträge am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres zur Zahlung fällig. Der in Absatz 17.030.2. genannte Beitrag ist am 1. Juli zur Zahlung fällig.

##### *17.040.2. Anteilige Beiträge*

Für jedes in den Club aufgenommene Mitglied zahlt der Club bis zum Beginn der nächsten zahlungspflichtigen Halbjahresperiode den Mitgliedsbeitrag in anteiligen Beträgen. Für jeden Monat der Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten. Für umziehende oder ehemalige Mitglieder eines anderen Clubs sind gemäß Absatz 4.030. keine anteiligen Beiträge fällig. Die anteiligen Beiträge sind jeweils am 1. Juli und 1. Januar fällig. Beitragsänderungen können nur durch den Gesetzgebenden Rat vorgenommen werden.

##### *17.040.3. Währung*

Die Mitgliedsbeiträge an RI sind in US-Dollar zu entrichten. Ist das jedoch für einen Club unmöglich oder undurchführbar, kann der Zentralvorstand die Zahlung in einer anderen Währung genehmigen. Der Zentralvorstand kann auch eine Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen, falls eine solche Maßnahme wegen einer Notlage ratsam ist.

##### *17.040.4. Neue Clubs*

Kein Club ist vor Beginn des seiner Aufnahme folgenden Halbjahreszeitraumes zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

#### **17.050. Etat**

##### *17.050.1. Annahme durch den Zentralvorstand*

Der Zentralvorstand beschließt alljährlich den Etat von RI für das kommende Geschäftsjahr. Die geplanten Gesamtausgaben dürfen die voraussichtlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

##### *17.050.2. Revision des Etats*

Der Etat kann jederzeit vom Zentralvorstand revidiert werden, vorausgesetzt, die geplanten Gesamtausgaben überschreiten nicht die voraussichtlichen Gesamteinnahmen.

##### *17.050.3. Budgetierte Ausgaben*

Es werden keine Ausgaben von RI getätigt, solange diese nicht im vom Zentralvorstand genehmigten Etat enthalten sind. Der Generalsekretär ist beauftragt, für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

*17.050.4. Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Notfälle und unvorhersehbare Umstände*

Der Zentralvorstand kann in Notfällen und unter unvorhersehbaren Umständen mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder die Ausgabe von Beträgen über das voraussichtliche Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, dass die vom Zentralvorstand getätigten Ausgaben nicht zu einer Verschuldung über das Nettovermögen von RI hinaus führen. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

*17.050.5. Veröffentlichung des Jahresetats von RI*

Der entsprechend den in Absatz 17.050.1. enthaltenen Bestimmungen angenommene Jahresetat von RI wird in einer vom Zentralvorstand festzulegenden Form veröffentlicht und bis spätestens zum 30. September jedes Jahres allen Rotary Clubs zur Kenntnis gebracht.

*17.050.6. Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Allgemeiner Überschussfonds*

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Überschuss der allgemeinen Haushaltsmittel höher ist als 85 % des höchsten Ausgabenniveaus der letzten drei Jahre, wobei die Aufwendungen zur Finanzierung des Jahreskongresses und Gesetzgebenden Rates nicht in die Berechnung einbezogen werden, kann der Zentralvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit die Ausgabe von Beträgen über das erwartete Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, dass dies nicht dazu führt, dass der Haushaltsüberschuss unter 85 % des höchsten Ausgabenniveaus fällt. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

**17.060. Fünfjahresprognose**

*17.060.1. Jährliche Überarbeitung*

Der Zentralvorstand befasst sich jedes Jahr mit der auf fünf Jahre ausgerichteten finanziellen Prognose, die die zu erwartende Entwicklung der Gesamteinnahmen und -ausgaben von RI beschreibt. Die Prognose enthält auch die zu erwartende Entwicklung der Aktiva, Passiva und Fondsbilanzen von RI.

*17.060.2. Vorlage der Prognose auf dem Gesetzgebenden Rat*

Der Zentralvorstand legt die Fünfjahresfinanzvorschau dem Gesetzgebenden Rat als finanzielle Hintergrundinformation für jedes Gesetzgebungsvorhaben finanzieller Natur vor.

*17.060.3. Erstes Jahr der Prognose im gleichen Jahr wie Gesetzgebender Rat*

Das erste Jahr der auf fünf Jahre angelegten finanziellen Prognose hat auf das Jahr der Einberufung einer Ratstagung zu fallen.

#### 17.060.4. *Vorlage der Prognose auf den Rotary-Instituten*

Die Fünfjahresprognose wird jeweils von einem Mitglied des Zentralvorstandes oder von einem anderen Vertreter des Zentralvorstands auf jedem Rotary-Institut zur Diskussion gestellt.

#### **17.070. *Buchprüfung***

Der Zentralvorstand veranlasst mindestens einmal jährlich oder häufiger eine Buchprüfung bei RI durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder durch in dem Land, wo die Revision stattfindet, anerkannte Revisoren. Der Generalsekretär legt jederzeit auf Aufforderung durch den Zentralvorstand die Bücher und Belege zur Revision vor.

#### **17.080. *Jahresabschlussbericht***

Der Generalsekretär veröffentlicht den geprüften Jahresabschlussbericht von RI bis spätestens Ende Dezember nach Ablauf des Geschäftsjahres. Dieser Bericht enthält die Ausgaben des Präsidentenbüros, des Zentralvorstandes, des Jahreskongresses von RI und aller größeren Verwaltungs- und Geschäftsabteilungen des Sekretariats. Dem Bericht beigelegt ist ein Vergleich dieser Positionen mit dem nach Absatz 17.050.1. angenommenen und ggf. nach Absatz 17.050.2. revidierten Etats. Der Bericht führt alle Einzelheiten und Umstände zu Ausgaben in jeder Kategorie auf, die den bewilligten Etat um mehr als zehn Prozent überschreiten. Der Bericht wird jedem gegenwärtigen und ehemaligen Amtsträger von RI übermittelt und kann von jedem Club auf Anfrage bezogen werden. Der Bericht für das Jahr unmittelbar vor einem Gesetzgebenden Rat wird allen Mitgliedern dieses Rates bis spätestens 30 Tage vor dessen Beginn vom Generalsekretär zugestellt.

### **Artikel 18 Name und Emblem**

**18.010.** Schutz des geistigen Eigentums von RI

**18.020.** Einschränkung des Gebrauches

#### **18.010. *Schutz des geistigen Eigentums von RI***

Der Zentralvorstand führt zur ausschließlichen Nutzung durch alle Rotarier ein Abzeichen, ein Emblem und andere Insignien von RI und schützt sie entsprechend.

#### **18.020. *Einschränkung des Gebrauches***

Weder der Name, das Emblem, das Abzeichen noch andere Insignien von RI oder eines Clubs dürfen von einem Club oder von einem Clubmitglied als Schutzmarke, als Bezeichnung für eine besondere Ware oder für einen geschäftlichen Zweck verwendet werden. Die Verwendung dieses Namens, Abzeichens, Emblems oder anderer Insignien in Verbindung mit irgendeinem anderen Namen oder Emblem wird von RI nicht anerkannt.

### **Artikel 19 Weitere Zusammenkünfte**

**19.010.** Internationale Versammlung (*International Assembly*)

**19.020.** Rotary-Institute

**19.030.** Regionalkonferenzen von RI

**19.040.** Rat der Altpräsidenten (*Council of Past Presidents*)

## **19.050. Verfahrensfragen**

### **19.010. Internationale Versammlung (*International Assembly*)**

#### *19.010.1. Zweck*

Jedes Jahr findet eine Internationale Versammlung statt. Ihr Zweck besteht darin, die Governors elect über Rotary aufzuklären, sie in ihre administrativen Pflichten einzuführen, sie zu motivieren und zu inspirieren, ihnen Denkanstöße zu vermitteln und allen Teilnehmern Gelegenheit zu geben, die Umsetzung der Programme und Aktivitäten von Rotary im folgenden Jahr zu diskutieren und zu planen.

#### *19.010.2. Zeit und Ort*

Zeit und Ort für die Durchführung der Internationalen Versammlung werden vom Zentralvorstand festgesetzt. Der Präsident elect ist für das Programm verantwortlich und fungiert als Vorsitzender aller zur Koordination der Veranstaltungen auf der Versammlung geschaffenen Ausschüsse. Die Internationale Versammlung sollte vor dem 15. Februar stattfinden, und bei der Auswahl eines Tagungsortes für die Versammlung unternimmt der Zentralvorstand alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier ausschließlich auf Grund seiner Nationalität ausgeschlossen wird.

#### *19.010.3. Zusammensetzung*

Zur Teilnahme an der Internationalen Versammlung sind berechtigt: der Präsident, der Zentralvorstand, der Präsident nominee, die nominierten Mitglieder für den Zentralvorstand, der Generalsekretär, die Governors elect, die nominierten Amtsträger von RIBI, die Vorsitzenden der Ausschüsse von RI und alle anderen vom Zentralvorstand bestimmten Personen.

#### *19.010.4. Sonder- oder Teilversammlungen*

Im Falle einer Notlage oder unter besonderen Umständen kann der Zentralvorstand die Durchführung von zwei oder mehreren solcher Versammlungen oder von Teilversammlungen veranlassen.

### **19.020. Rotary-Institute**

Der Präsident kann die Einberufung von jährlichen Informationstreffen, den sogenannten Rotary-Instituten, genehmigen, an denen ehemalige, amtierende und zukünftige Amtsträger von RI sowie auf Einladung des Veranstalters auch andere Rotarier und ihre Gäste teilnehmen. Ein Rotary-Institut kann für RI, eine Zone, die Sektion einer Zone oder eine Gruppe von Zonen organisiert werden.

### **19.030. Regionalkonferenzen von RI**

Der Zentralvorstand kann Regionalkonferenzen von Clubmitgliedern einberufen. Der Zentralvorstand legt die Clubs fest, deren Mitglieder an einer Regionalkonferenz teilnehmen, bestimmt den Modus der Einberufung, der Organisierung und der Durchführung dieser Konferenzen sowie ihre Geschäftsordnung und alle anderen Einzelheiten.

#### 19.030.1. *Tagungsort*

Eine von RI organisierte Konferenz bzw. ein Institut wird erst dann an einem bestimmten Ort abgehalten, wenn der Zentralvorstand von der Regierung oder den entsprechenden Behörden im gastgebenden Land die Zusicherung erhalten hat, dass der vorgeschlagene Tagungsort für alle teilnahmeinteressierten Rotarier ungeachtet ihrer Nationalität, Hautfarbe oder Religion zugänglich ist.

#### 19.030.2. *Zweck*

Der Zweck solcher Regionalkonferenzen besteht darin, Freundschaft und Verständnis zu entwickeln und zu fördern sowie ein Forum für den Gedankenaustausch und die Diskussion von Themen zu schaffen, die zu den Zielen Rotarys gehören.

#### 19.030.3. *Beschlussempfehlungen für den Zentralvorstand*

Regionalkonferenzen können Beschlüsse fassen, die mit den Zielen von Rotary übereinstimmen und dem Zentralvorstand als Empfehlung dienen.

### **19.040. Rat der Altpräsidenten (*Council of Past Presidents*)**

#### 19.040.1. *Zusammensetzung*

Der Rat der Altpräsidenten ist ein ständiger Rat und setzt sich aus den Past Präsidenten zusammen, die noch Mitglied eines Clubs sind. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Rates und hat das Recht, an seinen Sitzungen teilzunehmen sowie sich an den Beratungen zu beteiligen, genießt jedoch kein Stimmrecht.

#### 19.040.2. *Amtsträger*

Der vorletzte Altpräsident ist Vorsitzender und der unmittelbare Altpräsident ist Stellvertretender Vorsitzender des Rates. Der Generalsekretär ist Sekretär des Rates, jedoch kein Ratsmitglied.

#### 19.040.3. *Aufgaben*

Der Rat der Altpräsidenten prüft auf dem Korrespondenzweg alle Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten oder vom Zentralvorstand vorgelegt werden und kann den Zentralvorstand dazu beraten sowie ihm entsprechende Empfehlungen geben. Auf Ersuchen des Zentralvorstands kann der Rat auch als Vermittler in Angelegenheiten eingeschaltet werden, die Clubs, Distrikte und Amtsträger betreffen.

#### 19.040.4. *Sitzungen*

Der Präsident oder der Zentralvorstand können eine Sitzung des Rates der Altpräsidenten einberufen, wenn nach ihrer Ansicht eine gemeinsame Überprüfung und Empfehlung mit dem Rat erforderlich wird. Die Tagesordnung einer solchen Sitzung enthält die vom Präsidenten bzw. vom Zentralvorstand vorgelegten Themen. Nach jeder Ratstagung übermittelt der Ratsvorsitzende dem Zentralvorstand einen Bericht, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, bis er für diesen Zweck vom Zentralvorstand ganz oder teilweise freigegeben worden ist.

#### 19.040.4.1. *Treffen am Rande des Jahreskongresses und der Internationalen Versammlung*

Der Rat der Altpräsidenten tritt am Rande des Jahreskongresses und/oder der Internationalen Versammlung zusammen.

#### **19.050. *Verfahrensfragen***

Der Vorsitzende von Rotary-Zusammenkünften, Versammlungen, Konferenzen und Jahreskongressen entscheidet über alle Verfahrensfragen, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung, die Satzung oder besondere von RI erlassene Verfahrensregeln abgedeckt sind, und lässt sich dabei, vorbehaltlich des Einspruchsrechts auf der betreffenden Zusammenkunft, grundsätzlich von Überlegungen der Fairness leiten.

### **Artikel 20 Die offizielle Zeitschrift**

#### **20.010. Publikationsrecht**

#### **20.020. Bezugsgebühren**

#### **20.030. Abonnements**

#### **20.010. *Publikationsrecht***

Der Zentralvorstand ist für die Veröffentlichung einer offiziellen Zeitschrift von RI verantwortlich. Die offizielle Zeitschrift wird in einer vom Zentralvorstand bewilligten Auflage veröffentlicht, wobei die Hauptausgabe in Englisch unter dem Titel „*The Rotarian*“ erscheint. Die offizielle Zeitschrift ist als Medium zur Unterstützung des Zentralvorstandes bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung der rotarischen Ziele gedacht.

#### **20.020. *Bezugsgebühren***

##### 20.020.1. *Preis*

Der Abonnementspreis für alle Ausgaben der offiziellen Zeitschrift wird vom Zentralvorstand festgelegt.

##### 20.020.2. *Pflichtabonnement*

Jedes Mitglied eines Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift. Die Abonnementsgebühr wird von den Clubs von ihren Mitgliedern einkassiert und im Namen des Mitglieds an RI abgeführt.

##### 20.020.3. *Einnahmen der Zeitschrift*

Die in einem Jahr von der Zeitschrift erwirtschafteten Einnahmen werden in diesem Zeitraum ausschließlich für deren weitere Herausgabe und Verbesserung verwendet. Sofern vom Zentralvorstand nicht anders festgelegt, werden Überschüsse am Ende des Jahres dem allgemeinen Überschussfonds von RI zugeführt.

#### **20.030. *Abonnements***

##### 20.030.1. *Pflichtabonnement*

Jedes Mitglied eines Clubs außerhalb der USA und Kanadas ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift von RI bzw. einer vom Zentralvorstand für diesen Club festgelegten Rotary-Zeitschrift.

#### *20.030.2. Ausnahmen*

Der Zentralvorstand kann einen Club von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes freistellen, wenn seine Mitglieder die Sprache der offiziellen Zeitschrift oder der für diesen Club vorgeschriebenen regionalen Zeitschrift nicht beherrschen.

### **Artikel 21 Rotary im Internet**

Der Zentralvorstand ist für die Einrichtung und Unterhaltung einer Website von RI in verschiedenen, vom Zentralvorstand genehmigten Sprachen im Internet verantwortlich. Der Zugriff auf die Ausgangsseite unter der Bezeichnung „Rotary Worldwide Web“ erfolgt auf Englisch. Zweck der Website ist es, dem Zentralvorstand bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung der rotarischen Ziele zu helfen. Distrikten und Clubs wird die Einrichtung einer eigenen Website in der in ihrem Distrikt üblichen Sprache nahegelegt, die einen Link zur Website von Rotary International enthalten sollte.

### **Artikel 22 Die Rotary Foundation**

**22.010.** Zweck der Stiftung

**22.020.** Kuratoren

**22.030.** Amtszeit der Kuratoren

**22.040.** Entschädigung der Kuratoren

**22.050.** Ausgaben der Kuratoren

**22.060.** Bericht der Kuratoren

#### *22.010. Zweck der Stiftung*

Die Rotary Foundation von RI wird vom Kuratorium der Rotary Foundation im Einklang mit der Gründungsurkunde und der Satzung der Rotary Foundation ausschließlich zu wohltätigen und erzieherischen Zwecken unterhalten. Die Gründungsurkunde und die Satzung können durch das Kuratorium nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes geändert werden.

#### *22.020. Kuratoren*

Der Präsident ernennt mit Zustimmung des Zentralvorstandes 15 Kuratoren, von denen vier Altpäsidenten von RI sind. Alle Kuratoren müssen über die in der Satzung der Rotary Foundation aufgeführten Voraussetzungen verfügen.

#### *22.030. Amtszeit der Kuratoren*

Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier Jahre. Kuratoren können wiedergewählt werden.

#### *22.040. Entschädigung der Kuratoren*

Alle Kuratoren dienen ehrenamtlich.

#### *22.050. Ausgaben der Kuratoren*

Die Kuratoren dürfen Ausgaben aus dem Vermögen der Rotary Foundation nur mit Zustimmung durch den Zentralvorstand tätigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen und nur durch das Kuratorium zustimmungspflichtig sind: (1) die notwendigen Verwaltungsauslagen der Stiftung und (2) die Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden zugunsten der Stiftung gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächtnisses.

#### **22.060. Bericht der Kuratoren**

Das Kuratorium erstattet RI mindestens einmal jährlich Bericht über die Programme und die Finanzen der Stiftung. Aus dem Jahresbericht der Foundation haben dabei, nach Dienststellen geordnet, alle Spesenrückerstattungen sowie alle im Namen des amtierenden und des neu ins Amt kommenden Kuratoriumsvorsitzenden geleisteten Zahlungen hervorzugehen.

#### **Artikel 23 Entschädigung**

Der Zentralvorstand kann Grundsätze für die Entschädigung von Mitgliedern des Zentralvorstands, Amtsträgern, Angestellten und Beauftragten von RI erlassen und umsetzen.

#### **Artikel 24 Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren**

##### **24.010. Streitfälle**

##### **24.020. Datum für das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren**

##### **24.030. Schlichtungsverfahren**

##### **24.040. Schiedsgerichtsverfahren.**

##### **24.050. Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes.**

##### **24.060. Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren.**

##### **24.010. Streitfälle**

Falls es in irgendeiner Angelegenheit, die keine Entscheidung des Zentralvorstands betrifft, zwischen einem oder mehreren jetzigen oder früheren Mitgliedern eines Rotary Clubs und einem Rotary Distrikt, Rotary International oder einem Amtsträger von RI zu Streitigkeiten kommt, die sich nicht gütlich beilegen lassen, wird der Streitfall auf Anfrage einer der Streitparteien beim Generalsekretär durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt, oder falls eine oder mehrere der Streitparteien dieses Vorgehen ablehnen, durch ein Schiedsgericht. Der Antrag auf das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren sollte innerhalb von 60 Tagen nach Auslösen des Streits gestellt werden.

##### **24.020. Datum für das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren**

Im Falle eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für das Zusammentreffen fest, und zwar innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

##### **24.030. Schlichtungsverfahren**

Das Schlichtungsverfahren wird vom Zentralvorstand festgelegt. Eine der Streitparteien kann den Generalsekretär oder einen Beauftragten des Generalsekretärs in dieser Sache

darum bitten, einen Schlichter aus einem anderen Club zu bestimmen, der die entsprechenden Verhandlungsfähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

#### *24.030.1. Schlichtungsergebnisse*

Die aus den Schlichtungsverhandlungen resultierenden Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten und Kopien sind den Streitparteien, den Schlichtern und dem Vorstand bzw. dem Clubsekretär zu übergeben. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung für den Club erstellt werden. Eine Partei kann durch den Generalsekretär weitere Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.

#### *24.030.2. Scheitern der Schlichtungsbemühungen*

Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch zu keinem Ergebnis führten, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 24.040. verlangen.

#### **24.040. Schiedsgerichtsverfahren**

Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens ernennt jede der Streitparteien einen Schlichter/Schiedsman und diese einen Schiedsobmann. Es können nur Rotarier aus einem anderen Club als dem der Streitparteien als Schlichter bzw. Obmann eingesetzt werden.

#### **24.050. Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes**

Wird ein Schiedsgerichtsverfahren verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht angefochten werden.

#### **24.060. Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren**

Die Kosten für eine Streitbeilegung, ob durch ein Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren, sollten zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen werden, sofern der Schlichter oder Schiedsobmann keine andere Entscheidung trifft.

### **Artikel 25 Verfassungsänderungen**

Die Satzung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und abstimmenden Teilnehmer einer Tagung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die in Absatz 7.060. enthaltenen Bestimmungen für eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates.

## \*Verfassung des Rotary Clubs

---

### **Artikel 1 Definitionen**

Sofern aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges hervorgeht, haben die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

1. Vorstand: der Clubvorstand dieses Clubs
2. Satzung: die Satzung dieses Clubs
3. Vorstandsmitglied: ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs
4. Mitglied: ein Mitglied dieses Clubs, ausgenommen ein Ehrenmitglied
5. RI: Rotary International
6. Jahr: Zwölfmonatszeitraum mit Beginn am 1. Juli

### **Artikel 2 Name**

Der Name dieser Vereinigung lautet Rotary Club \_\_\_\_\_

---

(Mitglied von Rotary International)

### **Artikel 3 Einzugsbereich des Clubs**

Der Club hat folgenden Einzugsbereich:

---

---

---

### **Artikel 4 Ziel**

Das Ziel von Rotary ist die Dienstbereitschaft im täglichen Leben. Rotary sucht diesem Ziel auf folgenden Wegen näher zu kommen:

*Erstens* durch Pflege der Freundschaft als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen.

*Zweitens* durch Anerkennung hoher ethischer Grundsätze im Privat- und Berufsleben sowie des Wertes jeder für die Allgemeinheit nützlichen Tätigkeit.

*Drittens* durch Förderung verantwortungsbewusster privater, geschäftlicher und öffentlicher Betätigung aller Rotarier.

*Viertens* durch Pflege des guten Willens zur Verständigung und zum Frieden unter den Völkern durch eine Weltgemeinschaft berufstätiger Männer und Frauen, geeint im Ideal des Dienens.

### **Artikel 5 Vier Zweige des Dienstes**

Die vier Zweige des Dienstes von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Tätigkeit dieses Rotary Clubs.

---

\* Die Satzung von Rotary International sieht vor, dass jeder als Mitglied von RI zugelassene Club diese einheitliche Verfassung als Clubverfassung übernimmt.

1. Der Clubdienst ist der erste Zweig des Dienstes und beinhaltet Handlungen, die ein Rotarier im Club durchführen muss, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen.

2. Der Berufsdienst ist der zweite Zweig des Dienstes und dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Dienstideals in der Berufsausübung. Die Aufgabe der Mitglieder ist es, im privaten wie im beruflichen Leben nach den Prinzipien von Rotary zu handeln.

3. Der Gemeindienst ist der dritte Zweig des Dienstes und dient der Verbesserung der Lebensqualität von Bürgern, die im Einzugs- oder Wirkungsbereich des Clubs leben, durch Projekte der Mitglieder, die gelegentlich in Zusammenarbeit mit anderen durchgeführt werden.

4. Der internationale Dienst ist der vierte Zweig des Dienstes und umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des Friedens durch das Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Diesem Zweck dienen Lektüre und Schriftverkehr sowie die Mitarbeit bei allen Aktivitäten und Projekten, die Menschen in anderen Ländern Hilfe bringen.

## **Artikel 6 Zusammenkünfte**

### **Absatz 1 – Reguläre Zusammenkünfte**

- (a) *Tag und Uhrzeit.* Dieser Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in den Satzungsbestimmungen festgelegten Tag und zu der dort benannten Zeit zusammen.
- (b) *Änderung der Zusammenkunft.* Aus triftigen Gründen kann der Vorstand eine reguläre Zusammenkunft im Zeitraum zwischen der letzten regulären Zusammenkunft und der nächsten regulären Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag, auf einen anderen Zeitpunkt am regulären Versammlungstag oder an einen anderen Ort verlegen.
- (c) *Ausfall.* Der Vorstand kann die regelmäßige Zusammenkunft absagen, wenn sie auf einen gesetzlichen Feiertag bzw. einen allgemein anerkannten Feiertag fällt oder eines der folgenden Ereignisse eintritt: Tod eines Clubmitglieds, Ausbruch einer Epidemie bzw. Eintritt einer Katastrophe, die das ganze Gemeinwesen betrifft, oder ein bewaffneter Konflikt in der Gemeinschaft, der eine Gefahr für das Leben der Clubmitglieder darstellt. Der Clubvorstand darf nach eigenem Ermessen im Jahr nicht mehr als vier reguläre Zusammenkünfte aus einem hierin nicht näher bezeichneten Grunde absagen, immer vorausgesetzt, dass nicht mehr als drei aufeinanderfolgende Clubzusammenkünfte ausfallen.

**Absatz 2 – Jahresversammlung.** Die Jahresversammlung für die Wahl der Amtsträger dieses Clubs wird entsprechend der Clubsatzung alljährlich bis spätestens 31. Dezember durchgeführt.

## **Artikel 7 Mitgliedschaft**

**Absatz 1 – Allgemeine Anforderungen.** Dieser Club besteht aus volljährigen Mitgliedern mit guten Charaktereigenschaften, die einen guten Ruf im geschäftlichen, beruflichen und/oder kommunalen Leben haben.

**Absatz 2 – Art der Mitgliedschaft.** In diesem Club gibt es zwei Arten von Mitgliedern: Aktiv- und Ehrenmitglieder.

**Absatz 3 – Aktivmitgliedschaft.** Wer die in Absatz 2 des Artikels 5 der Verfassung von RI festgelegten Anforderungen erfüllt, kann durch Wahl als Aktivmitglied in diesen Club aufgenommen werden.

**Absatz 4 – Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier.** Ein Mitglied kann ein umziehendes Mitglied eines anderen Clubs oder ein ehemaliges Mitglied für die Aktivmitgliedschaft im Club vorschlagen, wenn das vorgeschlagene Mitglied seine Mitgliedschaft im bisherigen Club beendet bzw. beendet hat, weil es nicht mehr in der bisherigen Klassifikation im Einzugsbereich des bisherigen Clubs tätig ist. Der Vorschlag für die Aktivmitgliedschaft des umgemeldeten oder ehemaligen Clubmitglieds kann auch von dem ehemaligen Club selbst ausgehen. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitglieds eines Clubs darf dessen Aufnahme als Aktivmitglied nicht im Weg stehen, selbst wenn durch die Aufnahme zeitweise die Klassifikationsbegrenzungen überschritten werden.

**Absatz 5 – Doppelte Mitgliedschaft.** Niemand darf gleichzeitig Aktivmitglied in diesem und in einem anderen Club sein. Niemand kann gleichzeitig Aktiv- und Ehrenmitglied in diesem Club sein. Niemand kann gleichzeitig Aktivmitglied in diesem Club und Mitglied in einem Rotaract Club sein.

**Absatz 6 – Ehrenmitgliedschaft.**

- (a) *Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft.* Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre fortgesetzte Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern des Clubs gewählt werden. Die Zeitdauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Eine Ehrenmitgliedschaft ist in mehr als einem Club möglich.
- (b) *Rechte und Privilegien.* Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge; sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie in diesem Club ein Amt bekleiden. Sie vertreten zwar keine Klassifikation, sind jedoch berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs. Kein Ehrenmitglied dieses Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

**Absatz 7 – Inhaber öffentlicher Ämter.** Auf bestimmte Zeit bestellte oder gewählte Inhaber öffentlicher Ämter können diesem Club in der Klassifikation eines solchen Amtes nicht als Aktivmitglied angehören. Diese Einschränkung trifft nicht auf Personen zu, die eine Stellung oder ein Amt an Schulen, Fach(hoch)schulen oder sonstigen Bildungsstätten innehaben bzw. durch Wahl oder Ernennung eine Stellung in der Justiz bekleiden. Aktivmitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt nur für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die Aktivmitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

**Absatz 8 – Anstellung bei Rotary International.** Dieser Club kann jeden Angestellten von RI als Mitglied führen.

## **Artikel 8 Klassifikationen**

**Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen**

- (a) *Haupttätigkeit.* Die Einteilung der Mitglieder erfolgt nach ihrer Geschäfts-, Berufs- oder kommunalen Tätigkeit. Die Einteilung richtet sich nach der hauptsächlichen und anerkannten Tätigkeit der Firma, der Gesellschaft bzw. der Institution, der das Mitglied angehört, nach der hauptsächlichen und anerkannten Geschäfts- oder Berufstätigkeit des Mitgliedes oder nach der Art der kommunalen Tätigkeit des Mitgliedes.
- (b) *Korrekturen und Änderungen.* Der Vorstand kann die Klassifikation eines Mitgliedes korrigieren oder ändern, wenn dies die Umstände erfordern. Das Mitglied ist von den vorgesehenen Korrekturen bzw. Änderungen in Kenntnis zu setzen, und es ist ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

**Absatz 2 – Einschränkungen.** Dieser Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied aus einer Klassifikation, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, in seine Reihen auf, sofern der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. In diesem Falle kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der Aktivmitglieder des Clubs stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitgliedes oder eines Alumnus der Rotary Foundation gemäß Definition des Zentralvorstands darf nicht einer Aufnahme als aktives Mitglied im Wege stehen, selbst wenn dadurch zeitweise Klassifikationsbegrenzungen des Clubs überschritten würden. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann der Club die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes unabhängig von diesen Einschränkungen in dessen neuer Klassifikation aufrechterhalten.-

## **Artikel 9 Präsenz**

**Absatz 1 – Allgemeine Bestimmungen.** Jedes Mitglied dieses Clubs sollte an den regulären Zusammenkünften teilnehmen. Als anwesend gilt, wer über mindestens 60 Prozent der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft präsent ist, wer während der Zusammenkunft unerwartet abberufen wird und dem Vorstand gegenüber anschließend seine Abwesenheit in angemessener Weise begründet oder die Abwesenheit auf eine der folgenden Arten nachholt:

- (a) *14 Tage vor oder nach der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied in einem Zeitraum von 14 Tagen vor oder nach der üblichen Zeit der Zusammenkunft
  - (1) zu mindestens 60 % der Dauer einer regelmäßigen Zusammenkunft eines anderen Clubs oder eines Rotary Clubs in Gründung anwesend ist; oder
  - (2) die reguläre Zusammenkunft eines Rotaract bzw. Interact Clubs, eines Rotary Community Corps oder einer Rotary Fellowship oder die Zusammenkunft einer der vorgenannten Gruppierungen in Gründung besucht; oder
  - (3) an einer der folgenden Veranstaltungen teilnimmt: an einem Jahreskongress von RI, an einer Ratstagung des Gesetzgebenden Rates, an einer Internationalen Versammlung, an einem Rotary-Institut für ehemalige und

gegenwärtige Amtsträger von Rotary International, an einem Rotary-Institut für ehemalige, gegenwärtige und zukünftige Amtsträger von Rotary International oder an irgendeiner anderen Zusammenkunft, die mit Zustimmung des Zentralvorstands von RI bzw. des Präsidenten im Namen des Zentralvorstandes einberufen wurde, an einer rotarischen Multizonenkonferenz, an einer Ausschusssitzung von Rotary International, an einer Distriktskonferenz, an einer Distriktsversammlung, an einem beliebigen Distriktstreffen, das auf Geheiß des Zentralvorstandes durchgeführt wird, an einer Sitzung eines Distriktausschusses, die auf Geheiß des Governors abgehalten wird, oder einem ordnungsgemäß angekündigten rotarischen Städtetreffen; oder

- (4) sich am üblichen Tag und Ort der Zusammenkunft eines anderen Clubs einfindet, um an der Clubzusammenkunft teilzunehmen, und der betreffende Club seine Zusammenkunft nicht zu dieser Zeit bzw. an diesem Ort durchführt; oder
- (5) an einem vom Vorstand genehmigten Club-Dienstprojekt bzw. einer vom Club gesponserten Veranstaltung oder Zusammenkunft im Gemeinwesen teilnimmt und sich daran (aktiv) beteiligt; oder
- (6) an einer Vorstandssitzung bzw. – wenn vom Vorstand genehmigt – an einer Beratung eines Dienstausschusses teilnimmt, dem das Mitglied zugeordnet ist;
- (7) durch die Website des Clubs an einer interaktiven Aktivität teilnimmt, die eine 30-minütige Teilnahme erfordert.

Wenn sich ein Mitglied länger als vierzehn (14) Tage außerhalb seines Heimatlandes aufhält, gilt die zeitliche Einschränkung nicht, so dass dieses Mitglied während der gesamten Reisedauer auch Zusammenkünfte in einem anderen Land besuchen kann, wobei dem Mitglied jede solche Teilnahme als gültige Präsenz auf einer regulären Zusammenkunft angerechnet wird, die das betreffende Mitglied während seines Auslandsaufenthaltes verpasst hat.

(b) *Zum Zeitpunkt der Zusammenkunft.* Wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Clubzusammenkunft

- (1) sich auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu bzw. von einer der in Unterabschnitt (a) (3) erwähnten Veranstaltungen befindet; oder
- (2) in seiner Eigenschaft als Amtsträger, Ausschussmitglied von Rotary International oder Kurator der Rotary Foundation unterwegs ist; oder
- (3) als Sondervertreter des Governors Aufgaben im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Clubs wahrnimmt; oder
- (4) im Dienste von Rotary International rotarische Aufgaben wahrnimmt; oder
- (5) an einem vom Distrikt, von RI bzw. von der Rotary Foundation organisierten und unterstützten Dienstprojekt in einer entfernten Gegend direkt und aktiv mitwirkt, wo es unmöglich ist, eine Präsenz nachzuholen; oder
- (6) an rotarischen und vom Vorstand des Clubs ordnungsgemäß bewilligten Aufgaben mitwirkt, wodurch die Teilnahme an der Clubzusammenkunft ausgeschlossen ist.

**Absatz 2 – Längere Abwesenheit bei Wahrnehmung von Aufgaben an anderen Orten.**

Wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum an einen abgelegenen Arbeitsplatz versetzt wird, ersetzen Besuche von Meetings eines Clubs am Arbeitsort die Teilnahme

an Meetings des eigenen Clubs, vorausgesetzt, es herrscht Übereinstimmung zwischen dem Heimat- und dem Gastclub über den Besuch der Zusammenkünfte.

**Absatz 3 – Entschuldigte Abwesenheit.** Die Abwesenheit eines Mitglieds von den Zusammenkünften wird entschuldigt, wenn

- (a) die Abwesenheit den vom Vorstand genehmigten Bedingungen und Umständen entspricht. Der Vorstand kann der Abwesenheit eines Mitgliedes aus Gründen zustimmen, die er für angemessen und ausreichend ansieht.
- (b) das Lebensalter des Mitglieds und die Jahre seiner Mitgliedschaft in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre beträgt, und der Clubvorstand dem schriftlichen, an den Clubsekretär adressierten Wunsch des Mitglieds zugestimmt hat, von der Teilnahme an den Zusammenkünften befreit zu werden.

**Absatz 4 – Abwesenheit von RI-Amtsträgern.** Die Abwesenheit eines Mitglieds gilt als entschuldigt, wenn das betreffende Mitglied gegenwärtig Amtsträger von RI ist.

**Absatz 5 – Anwesenheitsnachweis.** Ein Mitglied, dessen Abwesenheit entsprechend der Bestimmungen in Unterabsatz 3 (b) oder in Absatz 4 dieses Artikels als entschuldigt gilt, wird nicht bei der Mitgliederzahl berücksichtigt, die bei der Berichterstattung zum Nachweis der An- und Abwesenheit erfasst wird.

## **Artikel 10 Vorstand und Amtsträger**

**Absatz 1 – Leitungsgremium.** Das diesen Club leitende Gremium ist der Clubvorstand, dessen Zusammensetzung die Satzung bestimmt.

**Absatz 2 – Vollmacht.** Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären.

**Absatz 3 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen.** Die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich aller Clubangelegenheiten ist endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann nur im Club Berufung eingelegt werden. Bei einer Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel 12, Absatz 6, kann jedoch ein Mitglied beim Club Berufung einlegen, bzw. eine Schlichtung oder ein Schiedsverfahren verlangen. Im Falle einer solchen Berufung kann der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle Mitglieder mindestens fünf Tage vor der betreffenden Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

**Absatz 4 – Amtsträger.** Amtsträger des Clubs sind: ein Präsident, ein Präsident elect, ein oder mehrere Vizepräsidenten, die alle dem Vorstand als Mitglieder angehören, sowie ein Sekretär, ein Schatzmeister und ein Clubmeister, über deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Clubvorstand die Clubsatzung bestimmt.

**Absatz 5 – Wahl der Amtsträger**

- (a) *Amtszeit der Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten.* Jeder Amtsträger wird entsprechend den Bestimmungen der Clubsatzung gewählt und tritt mit Ausnahme anderweitiger Bestimmungen bezüglich des Präsidenten sein Amt an dem seiner Wahl unmittelbar folgenden ersten Tag des Monats Juli an. Er übt das Amt für die Dauer seiner Amtszeit aus bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.

- (b) *Amtszeit des Präsidenten.* Der Präsident wird entsprechend der Clubsatzung innerhalb des Zeitraumes von höchstens zwei Jahren, aber mindestens achtzehn Monate vor dem Tag des Amtsantritts als Präsident gewählt, und fungiert nach der Wahl als Präsident nominee, bis ein Nachfolger gewählt wird. Am 1. Juli im Jahr vor seinem Amtsantritt als Präsident nimmt der Präsident nominee die Funktion des Präsidenten elect wahr. Der Präsident übernimmt das Amt am 1. Juli für die Dauer von einem Jahr bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.
- (c) *Qualifikationen.* Amtsträger und Vorstandsmitglieder müssen langjährige und bewährte Mitglieder dieses Clubs sein. Der Präsident elect besucht das Seminar für zukünftige Clubpräsidenten (President Elect Training Seminar – PETS) des Distrikts sowie die Distriktsversammlung, sofern ihn nicht der Governor elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der Präsident elect einen offiziellen Vertreter aus seinem Club, der ihm darüber Bericht erstattet. Falls der Präsident elect nicht am PETS-Seminar und der Distriktsversammlung teilnimmt, ohne vom Governor elect entschuldigt worden zu sein, oder, falls eine Entschuldigung vorliegt, keinen offiziellen Clubvertreter entsendet, kann der Präsident elect nicht das Amt des Clubpräsidenten antreten. In diesem Fall führt der amtierende Präsident das Amt so lange weiter fort, bis ein Nachfolger, der am Presidents elect Training Seminar und an der Distriktsversammlung teilgenommen hat, ordnungsgemäß gewählt wurde.

### **Artikel 11 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied zahlt entsprechend der Festlegung in der Satzung eine Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge. Eine Ausnahme bilden umgemeldete und wiederaufgenommene ehemalige Mitglieder eines anderen Clubs, deren Mitgliedschaft nach Artikel 7, Absatz 4, anerkannt wird. Ihnen wird eine zweite Aufnahmegebühr erlassen. Ein früherer Rotaracter, der innerhalb der letzten zwei Jahre aus Rotaract ausgetreten ist, braucht bei Eintritt in diesen Club keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

### **Artikel 12 Dauer der Mitgliedschaft**

**Absatz 1 – Dauer.** Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Bestehens dieses Clubs, sofern sie nicht auf Grund folgender Bestimmungen aufgehoben wird.

#### **Absatz 2 – Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (a) *Voraussetzung der Mitgliedschaft.* Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, es sei denn
  - (1) der Vorstand räumt einem Mitglied, das aus dem Einzugsbereich des Clubs wegzieht, einen Sonderurlaub von maximal einem Jahr ein, um das Mitglied in die Lage zu versetzen, einen Rotary Club in dem neuen Gemeinwesen besuchen und sich dort bekannt machen zu können, vorausgesetzt, das Mitglied erfüllt alle Bedingungen der Clubmitgliedschaft; oder
  - (2) der Vorstand gestattet einem aus dem Einzugsbereich des Clubs wegziehenden Mitglied, die Mitgliedschaft zu behalten, wenn das Mitglied alle Bedingungen der Club-Mitgliedschaft erfüllt.

- (b) *Wiederaufnahme.* Wenn die Mitgliedschaft eines Mitgliedes auf der Grundlage des vorstehenden Abschnittes (a) dieses Absatzes erloschen ist, kann eine solche Person, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft ein bewährtes Vollmitglied war, einen Antrag auf Wiederaufnahme mit der gleichen oder einer anderen Klassifikation stellen. In einem solchen Fall entfällt die erneute Aufnahmegebühr.
- (c) *Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft.* Die Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des vom Vorstand für eine solche Ehrenmitgliedschaft bestimmten Zeitraumes. Der Clubvorstand kann jedoch nach seinem Gutdünken die Ehrenmitgliedschaft über einen zusätzlichen Zeitraum hinaus verlängern oder die Ehrenmitgliedschaft zu jeder Zeit aberkennen.

**Absatz 3 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht bezahlter Beiträge**

- (a) *Verfahren.* Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird vom Sekretär unter der zuletzt bekannten Adresse schriftlich gemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mahnung bezahlt, liegt es im Ermessen des Vorstandes, die Mitgliedschaft zu beenden.
- (b) *Wiederaufnahme.* Auf Gesuch des ehemaligen Mitgliedes und nach Zahlung aller Außenstände an den Club kann der Clubvorstand das betreffende Mitglied wieder aufnehmen. Eine solche Wiederaufnahme der Aktivmitgliedschaft ist jedoch unmöglich, wenn die entsprechende Klassifikation im Widerspruch zu Artikel 8, Absatz 2 steht.

**Absatz 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Fernbleibens von den Zusammenkünften**

- (a) *Prozentualer Anteil.* Jedes Mitglied muss
  - (1) in jedem Halbjahr mindestens 50 % der regulären Clubzusammenkünfte besuchen oder nachholen
  - (2) in jedem Halbjahr mindestens 30 % der regulären Zusammenkünfte seines Clubs besuchen (ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Assistant Governors, wie sie vom Zentralvorstand von RI definiert sind).
 Kommt ein Mitglied seinen Teilnahmeverpflichtungen nicht wie erforderlich nach, kann seine Mitgliedschaft beendet werden, sofern der Vorstand nicht seine Zustimmung zu einer solchen Nichtteilnahme aus wichtigen Gründen erteilt.
- (b) *Abwesenheit in Abfolge.* Ein Mitglied, das vier aufeinanderfolgende Zusammenkünfte nicht besucht oder nachholt, wird vom Vorstand darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Nichtteilnahme an den Zusammenkünften Anlass zu Überlegungen gibt, seine Mitgliedschaft zu beenden, es sei denn, das betreffende Mitglied ist vom Clubvorstand wegen triftiger Gründe oder auf der Grundlage von Artikel 9, Absatz 3 oder 4, von der Teilnahme befreit worden. Danach kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes beenden.

**Absatz 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft aus anderen Gründen**

- (a) *Triftige Gründe.* Der Clubvorstand kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen auf einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Sitzung die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesem Club nicht mehr erfüllt, bzw. aus einem anderen

wichtigen Grund aufheben. Die Leitprinzipien für diese Sitzung bilden Artikel 7, Absatz 1 und die Vier-Fragen-Probe.

- (b) *Schriftliche Mitteilung.* Vor der Einleitung von Maßnahmen nach vorstehendem Abschnitt (a) dieses Absatzes ist das betreffende Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Beschlussfassung schriftlich über das anhängige Verfahren zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Antwort an den Vorstand zu geben. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, seinen Fall vor dem Clubvorstand persönlich darzulegen und zu vertreten. Die Mitteilung ergeht persönlich oder per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes.
- (c) *Wiederbesetzung der Klassifikation.* Wird der Ausschluss eines Mitgliedes entsprechend der Festlegungen in diesem Absatz beschlossen, wird bis zum Ablauf der Berufungsfrist und bis zur Bekanntgabe des Urteils der Schlichter kein neues Mitglied für die betreffende Klassifikation des ausgeschlossenen Mitgliedes gewählt. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch die Aufnahme eines neuen Mitglieds die Zahl der Mitglieder in der besagten Klassifikation unter dem vorgeschriebenen Limit bleibt, auch wenn der Vorstand seine Entscheidung zur Beendigung der Mitgliedschaft rückgängig macht.

**Absatz 6 – Recht auf Berufung und Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren**

- (a) *Schriftliche Mitteilung.* Der Sekretär setzt das betreffende Mitglied innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung kann das betreffende Mitglied den Sekretär schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, entweder beim Club Berufung einzulegen oder eine Schlichtung bzw. ein Schiedsgerichtsverfahren nach Artikel 16 zu verlangen.
- (b) *Datum für die Anhörung der Berufung.* Im Falle einer Berufung legt der Vorstand ein Datum für die Anhörung der Berufung auf einer regulären Clubzusammenkunft innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang der Berufung fest. Alle Mitglieder werden mindestens fünf (5) Tage vor der Zusammenkunft über den besonderen Tagesordnungspunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung der Berufung dürfen nur Mitglieder anwesend sein.
- (c) *Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren.* Hier gelten die in Artikel 16 ausgeführten Verfahrensweisen.
- (d) *Berufung.* Wird Berufung eingelegt, ist die Entscheidung des Clubs endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Schlichtung sein.
- (e) *Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes.* Wird Schlichtung verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.
- (f) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen.* Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch zu keinem Ergebnis führten, kann das Mitglied beim Club Berufung einlegen oder ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Bestimmungen unter (a) in diesem Absatz verlangen.

**Absatz 7 – Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen.** Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn beim Club keine Berufung eingelegt bzw. keine Schlichtung verlangt wird.

**Absatz 8 – Austritt.** Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt schriftlich und ist an den Präsidenten bzw. an den Sekretär zu richten. Der Austritt wird vom Vorstand angenommen, wenn das betreffende Mitglied keine Verpflichtungen gegenüber dem Club mehr hat.

**Absatz 9 – Verlust der Ansprüche auf das Clubvermögen.** Eine Person, deren Clubmitgliedschaft auf welche Weise auch immer beendet worden ist, verliert jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

**Absatz 10 – Zeitweilige Suspendierung.**

Wenn der Vorstand der Meinung ist, dass

- (a) glaubwürdige Vorwürfe erhoben wurden, dass ein Mitglied sich geweigert oder es versäumt hat, im Einklang mit dieser Verfassung zu handeln, oder ihm ein Verhalten nachgewiesen wurde, das eines Mitglieds unwürdig ist oder den Interessen des Clubs schaden könnte, und
- (b) diese Vorwürfe, falls sie sich als begründet herausstellen, einen triftigen Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft dieses Mitglieds darstellen, und
- (c) es wünschenswert ist, dass keine Maßnahmen bezüglich der Mitgliedschaft dieses Mitglieds ergriffen werden, solange das Verfahren, das nach Ansicht des Vorstands derartigen Maßnahmen vorausgehen sollte, noch nicht abgeschlossen ist, und
- (d) es im besten Interesse des Clubs ist, wenn ohne Abstimmung über diesen Fall das Mitglied zeitweilig suspendiert und von der Teilnahme an Meetings und anderen Aktivitäten des Clubs ausgeschlossen sowie aus jeglichen Ämtern, die das Mitglied im Club bekleidet, enthoben wird, zu welchem Zweck das Mitglied von der Präsenzpflcht befreit wird, kann der Vorstand, ungeachtet anderer Bestimmungen der Einheitlichen Verfassung für Rotary Clubs mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass das Mitglied wie vorstehend angegeben für eine vom Club festgelegte Dauer, die jedoch eine angemessene Frist nicht überschreiten sollte, vorübergehend suspendiert wird.

### **Artikel 13 Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten**

**Absatz 1 – Angemessene Themenstellungen.** Fragen des allgemeinen Wohlergehens des Gemeinwesens, des Staates und der Welt gehen alle Mitglieder dieses Clubs an und bilden einen angemessenen und ernstzunehmenden Gegenstand sachlicher und überlegter Untersuchungen und Diskussionen auf Clubzusammenkünften zur Aufklärung der Mitglieder, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich eine persönliche Meinung bilden zu können. Dieser Club soll jedoch keine Stellungnahme zu kontroversen und schwebenden öffentlichen Maßnahmen abgeben.

**Absatz 2 – Keine Stellungnahmen.** Dieser Club gibt zur Wahl eines Kandidaten für ein öffentliches Amt keinerlei Stellungnahmen oder Empfehlungen ab und macht die Eignung oder Nichteignung eines solchen Kandidaten nicht zum Gegenstand von Erörterungen auf den Clubzusammenkünften.

**Absatz 3 – Unpolitische Haltung**

- (a) *Beschlüsse und Stellungnahmen.* Im Zusammenhang mit internationalen Angelegenheiten politischen Charakters fasst dieser Club weder Beschlüsse, noch verbreitet er Resolutionen bzw. Stellungnahmen dazu.

- (b) *Appelle*. Dieser Club richtet weder Aufrufe an Clubs, Völker oder Regierungen, noch bringt er Rundschreiben, Ansprachen oder Vorschläge für die Lösung bestimmter internationaler Probleme politischen Charakters in Umlauf.

**Absatz 4** – *Anerkennung von Rotarys Anfängen*. Die Woche mit dem Jahrestag der Gründung von Rotary (23. Februar) wird als Woche der Verständigung und des Weltfriedens begangen. Während dieser Woche feiert der Club den Dienst von Rotary, erinnert an bisherige Erfolge und lenkt die Aufmerksamkeit auf die Programme, die dem Frieden und der Verständigung in Gemeinwesen und auf der ganzen Welt dienen.

#### **Artikel 14 Rotary-Zeitschriften**

**Absatz 1** – *Pflichtabonnement*. Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die offizielle Zeitschrift oder eine vom Zentralvorstand von Rotary International für diesen Club vorgeschriebene und genehmigte Regionalzeitschrift zu abonnieren, sofern dieser Club nicht vom Zentralvorstand von Rotary International in Übereinstimmung mit der Satzung von RI von der Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Festlegungen befreit wurde. Die Abonnementsgebühr wird für die Dauer der Mitgliedschaft in diesem Club jeweils für ein halbes Jahr entrichtet und ist im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende eines solchen sechsmonatigen Zeitraumes fällig.

**Absatz 2** – *Erhebung der Abonnementsgebühren*. Die Abonnementsgebühr wird von jedem Mitglied halbjährlich durch den Club im Voraus erhoben und an das Sekretariat von Rotary International bzw. die jeweilige regionale Zeitschrift überwiesen, die vom Zentralvorstand von Rotary International vorgeschrieben wurde.

#### **Artikel 15 Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung**

Durch Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge nimmt ein Mitglied die im Ziel von Rotary zum Ausdruck gebrachten Grundsätze vorbehaltlos an und erkennt damit zugleich auch die Verfassung und die Satzung dieses Clubs als verbindlich an. Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von diesen Voraussetzungen abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Satzungsbestimmungen, unabhängig davon, ob ein Mitglied im Besitz der Verfassung oder der Satzung ist.

#### **Artikel 16 Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren**

**Absatz 1** – *Streitfälle*. Dispute zwischen einem oder mehreren gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern und dem Club, einem Amtsträger des Clubs oder dem Clubvorstand, die nicht eine Vorstandsentscheidung betreffen und nicht im Rahmen der dafür vorgesehenen Vorgehensweise zufriedenstellend beigelegt werden können, werden auf Antrag, den eine der streitenden Parteien an den Sekretär richtet, durch Schlichtung oder Schiedsgerichtsregelung beigelegt.

**Absatz 2** – *Schlichtung oder Schiedsgerichtsverfahren*. Im Falle eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für das Zusammentreffen fest, und zwar innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

**Absatz 3** – *Schlichtung*. Das Schlichtungsverfahren soll behördlich anerkannt, von kompetenten und in Schlichtungsverfahren erfahrenen Rechtskörpern des Landes empfohlen sein, oder den dokumentierten Richtlinien des Zentralvorstandes von Rotary

International oder der Kuratoriums der Rotary Foundation entsprechen. Es können nur Mitglieder eines Rotary Clubs als Vermittler oder Schlichter ernannt werden. Ein Club kann auch den Governor oder dessen Vertreter anrufen, um einen rotarischen Schlichter zu bestimmen, der die entsprechenden Verhandlungsfähigkeiten und Qualifikationen besitzt.

- (a) *Schlichtungsergebnisse.* Die aus den Schlichtungsverhandlungen hervorgehenden Einigungsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und Kopien den Streitparteien, den Schlichtern und dem Vorstand bzw. Clubsekretär zuzuleiten. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung für den Club erstellt werden. Eine Partei kann durch den Präsidenten oder den Sekretär weitere Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.
- (b) *Scheitern der Schlichtungsbemühungen.* Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch nicht erfolgreich waren, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren verlangen, wie in Absatz 1 beschrieben.

**Absatz 4 – Schiedsgerichtsverfahren.** Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens ernennt jede der Streitparteien einen Schlichter/Schiedsmann und diese einen Schiedsobmann. Es können nur Rotarier in solche Ämter berufen werden.

**Absatz 5 – Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes.** Wird Schlichtung verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Berufung sein.

## **Artikel 17 Satzungsbestimmungen**

Dieser Club legt Satzungsbestimmungen fest, die der Verfassung und der Satzung von Rotary International, den Vorschriften einer möglicherweise von RI eingerichteten Gebietsverwaltung und dieser Verfassung nicht widersprechen. Sie sollen weitere Bestimmungen über die Verwaltung dieses Clubs enthalten. Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Änderungen der Satzung erfolgen auf Grundlage der in ihr enthaltenen Bestimmungen.

## **Artikel 18 Auslegung**

Die Begriffe „Postversand“, „Sendung“ und „Briefwahl“ schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

## **Artikel 19 Verfassungsänderungen**

**Absatz 1 – Vorgehensweise.** Mit Ausnahme der Festlegung in Absatz 2 dieses Artikels kann diese Verfassung nur vom Gesetzgebenden Rat und in der gleichen Weise geändert werden, wie das in der Satzung von RI für die Änderung der Satzung vorgesehen ist.

**Absatz 2 – Änderung von Artikel 2 und 3.** Die Artikel 2 (Name) und 3 (Einzugsbereich des Clubs) dieser Verfassung können auf jeder regulären Zusammenkunft dieses Clubs durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist und jedes Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der betreffenden Zusammenkunft schriftlich von der

vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt wurde. Die Änderung ist dem Zentralvorstand von Rotary International zur Zustimmung vorzulegen und tritt erst mit erfolgter Zustimmung in Kraft. Der Governor hat die Möglichkeit, dem Zentralvorstand von RI seine Meinung zu der vorgeschlagenen Änderung vorzubringen.